Für die Zukunft gesattelt.

Sozialleistungsbericht 2020 des Kreises Warendorf

KREIS WARENDORF

Vorwort

Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf in einem Sozialleistungsbericht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Dieser in einem Rhythmus von zwei Jahren zusammengestellte Bericht soll es Kreistagsmitgliedern ermöglichen, sich vorzugsweise im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Jobcenters auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bietet er interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen aufschlussreichen Überblick über das Leistungsspektrum der sozialen Bereiche.

Das Sozialwesen und so auch die Arbeit des Sozialamts, wurde in den letzten Jahren besonders durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, die im Zeitraum von 2017 bis 2023 realisiert werden. So wurden zum 01.01.2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst und in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Dabei erfolgte auch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Damit gehen umfangreiche Änderungen im Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem SGB IX einher, welches gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen ausgerichtet an ihren individuellen Bedarfen am Leben in der Gemeinschaft besser, vielfältiger und selbstbestimmter teilhaben können. Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen, welche Eingliederungshilfe beziehen, mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten können. Die dazu erforderlichen Hilfen werden zukünftig ganzheitlich und personenzentriert ermittelt.

Aus Sicht des Amts für Kinder, Jugendliche und Familie ist schwerpunktmäßig zu berichten, dass auch in den letzten Jahren der Ausbau der Kindertageseinrichtungen für die U3 Betreuung und auch weitere Ü3 Plätze vorangetrieben wurde. Seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 sind 585 Kitaplätze neu hinzugekommen. Der Betreuungsbedarf steigt kontinuierlich an. Die Versorgungsquote der unter dreijährigen Kinder liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit 48,5 % deutlich über dem Landesschnitt. Um auch in diesem Ausbauprozess den Eltern ein verlässliches Angebot machen zu können, hat der Kreis Warendorf eine eigene Kita in Modulbauweise angeschafft. So ist eine kurzfristige Umsetzung von Betreuungsmöglichkeiten im dynamischen Ausbauprozess möglich.

Das Gesundheitsamt bietet unter den Leitgedanken „Hilfe – Prävention – Planung“ chronisch psychisch kranken Menschen weiterhin Hilfen zur Tagestrukturierung und sozialen Kontaktpflege, erbringt Unterstützung von Suchthilfe und Schwangerenkonfliktberatung und führt Projekte wie „Gesunde Ernährung in Schulen und Kindertagesstätten“ sowie „Zukunft der Ärztlichen Versorgung im Kreis Warendorf“ fort.

„Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ – so lautet ein Motto, an dem sich unser kommunales Jobcenter Kreis Warendorf orientiert. Die stringente Umsetzung dieses Ansatzes bedeutet natürlich, dass das Jobcenter besonders viele Ressourcen in die Beratung und Förderung junger Menschen investiert. Gerade bei generationenübergreifender Langzeitarbeitslosigkeit mag es schwierig sein, bei den jungen Menschen Bildungsnachteile auszugleichen; es ist aber im Verhältnis deutlich leichter als bei fortgeschrittenem Lebensalter. Diesem einfachen Gedanken versucht das Jobcenter bei Ausrichtung, Ressourceneinsatz und Prozessausgestaltung Rechnung zu tragen. So gibt es z.B. im Kreis Warendorf insgesamt vier Jugendberufsagenturen, die das gesamte Gebiet unseres Flächenkreises abdecken. Außerdem forciert unser kommunales Jobcenter als Bewilligungsstelle für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) dessen Inanspruchnahme durch junge SGB II-Empfänger sowie die Beziehenden von Kinderzuschlag und Wohngeld.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind Transferaufwendungen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters in Höhe von rd. 251 Mio. € geplant. Dies entspricht einem Anteil von etwa 77 % der Gesamttransferaufwendungen des Kreises.

Warendorf, im November 2020

Dr. Olaf Gericke

Inhaltsverzeichnis

	Amt	Seite
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	8
Angebote zur Unterstützung im Alltag	50	11
Auflösung familiär verfestigter Arbeitslosigkeit durch Transferkonzept und Projekt ANNA	56	11
Ausbildungsförderung	50	12
Beirat für Menschen mit Behinderungen	50	13
Beistandschaften / Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen	51	13
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	15
Bestattungskosten	50	16
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	16
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	53	17
Bildungs- und Teilhabepaket	56/50	17
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz	51	20
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	21
Eingliederungshilfe		21
- Autismus Förderung	50/51	22
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	23
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)	50	24
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	25
- Heilpädagogische Frühförderung	50	26
- Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII	50	26
- Integrationshelfer/ Schulbegleitung	50/51	27
Erziehung in der Familie	51	29
Erziehung in Pflegefamilien	51	29
Erziehungsberatung	51	31
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	51	31
Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)	51	32
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen	50	32
Familienentlastende Dienste	50	33
Familiengutscheine	51	33
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	34
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	35
Familienzentren	51	36
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf	50	40

	Amt	Seite
Frauenberatungsstellen	50	41
Frauenhäuser	50	42
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	43
Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	53	43
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	44
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	49
Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf	56	50
Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf	53	51
Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.	53	52
Heimerziehung für Minderjährige	51	53
Hilfe für junge Volljährige	51	54
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	55
Hilfe zur Gesundheit	50	57
- Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	50	58
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	58
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	59
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	61
Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	50	62
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	63
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / APG NRW		
- Ambulante Pflegedienste	50	64
- Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	50	65
- Pflegewohngeld	50	65
Jugendarbeit	51	66
Jugendschutz	51	66
Jugendsozialarbeit	51	67
"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Besser bewegen.“ – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	68
"Kindergarten in Bewegung" – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf	53	69
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	71
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	72
Kommunale Gesundheitskonferenz	53	73
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	73
Kommunale Pflegeplanung	50	74

	Amt	Seite
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	53	75
Krebsberatung	53	76
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz	51	76
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	78
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	79
Pflege- und Wohnberatung	50	80
Psychomotorische Maßnahmen	50	82
Schuldnerberatung	50	82
Schutz ungeborenen Lebens	50	83
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	84
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	85
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	88
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	88
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	89
Suchtberatung	53	90
Tagesbetreuung von Kindern	51	91
Telefonseelsorge	50	93
Tuberkuloseüberwachung	53	94
Unterhaltsvorschuss	51	96
Verbraucherberatung	50	97
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	98

Organigramm Amt 50 – Sozialamt	101
Organigramm Amt 51 – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	102
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt	103
Organigramm Amt 56 – Jobcenter	104

Anhang

Hilfsangebote der kreisweit bzw. übergemeindlich tätigten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereine, freien Träger der Jugendhilfe pp. Verzeichnis	105

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Annahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser sogenannten „Fremdadoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefeltern-adoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.
Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt oder durch die vom Landesjugendamt anerkannten Freien Träger durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern spezialisiert. Die gemeinsame Adoptions-vermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

AIDS-Beratung

Nach wie vor leben in Deutschland im internationalen Vergleich relativ wenige Menschen mit HIV/AIDS (ca. 87.900 Infizierte, Stand 12/2018). Die Zahl der HIV-Neuinfektionen ist seit 2015 wieder rückläufig und wird für das Jahr 2018 auf 2400, davon in NRW ca. 510, geschätzt. Diese Zahlen zeigen, dass die Strategie zur Eindämmung von HIV in Deutschland erfolgreich ist. Ziel ist, die Anzahl der HIV-Neuinfektionen und die Anzahl der nicht-diagnostizierten Infektionen zu reduzieren. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist das Wissen über Infektionswege und Schutzmöglichkeiten.

Mittlerweile kann eine HIV-Infektion gut behandelt, jedoch nach wie vor nicht geheilt werden. Bei frühzeitigem Behandlungsbeginn haben Infizierte eine fast normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Die Therapie hat auch präventive Effekte, weil HIV-Infizierte unter einer wirksamen Therapie in der Regel nicht mehr infektiös sind. Wichtig ist die frühe Diagnose einer Infektion.

Durch das Angebot kostenloser und anonymer Beratungen und Testungen bzgl. HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen leistet das Gesundheitsamt einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Infektion. Diese Aufgaben, die sich aus §19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, werden im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf seit vielen Jahren durch eine Ärztin erbracht.

Das Angebot wird von Bürgerinnen und Bürgern sämtlicher Altersgruppen unterschiedlicher Herkunft und verschiedener sexueller Orientierung zunehmend in Anspruch genommen.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. – Beratungsstelle für den Kreis Warendorf zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 33.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2016	70.500 €
2017	70.500 €
2018	70.500 €
2019	77.500 €
Ansatz 2020	77.500 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

Umsetzung des Konzeptes Offene Ganztagsschule mit Übergangskonzept II einschl. Soziale Gruppenarbeit an Schulen

Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im erzieherischen Bereich können auf Antrag der Eltern in der offenen Ganztagsschule über Förderplätze gezielte Förderung am Lebensort Schule erhalten. Bedarfslagen oder Förderbereiche, die sich bereits in der Kindertageseinrichtung gezeigt haben, werden im schulischen Alltag aufgegriffen und in eine bedarfsgerechte Förderung überführt. Ausschlaggebend ist hier, dass eine Förderung im erzieherischen Bereich erforderlich und geeignet ist in Abgrenzung zu schulischen Aufgaben.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf hat bereits 2008 mit dem OGS Konzept begonnen diesen Förderbereich aufzubauen. Förderplätze konnten zunächst im OGS Nachmittagsbereich eingerichtet werden. Die konkrete individuelle Förderung wird dabei in enger Abstimmung mit Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS Trägers erbracht. Seit dem Schuljahr 2011/2012 besteht die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert werden, können so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens kann so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und

Familien gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS Trägern entwickelte Übergangskonzept II aufgebaut. Die individuelle sozialpädagogische Förderung der Kinder kann nunmehr auch im schulischen Vormittag greifen. Hinweise, in welchen Bereichen die individuelle Förderung des Kindes hilfreich und notwendig ist, ergeben sich im Übergang von Kita und Schule von verschiedenen Seiten. Neben den Erkenntnissen aus der KiTazeit und den Erfahrungen der Eltern werden die Schulmedizinischen Untersuchungen zur Einschulung ebenso berücksichtigt wie der Einschulungsparcours. Alle Informationen gemeinsam ergeben ein individuelles Gesamtbild und relevante Förderaspekte für einen gelingenden Einstieg in die Beschulung des Kindes. Dabei steht stets das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbereichen und seinen Ressourcen im Mittelpunkt und ist der Maßstab, von dem aus die Förderung geplant werden muss. Mit Beteiligung der Eltern wird dann eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert.

Im Schuljahr 2019/2020 erhielten 383 Kinder Förderung im schulischen Vor- oder Nachmittag.

Mit der umfangreichen Konzentration von Leistungen und Personalressourcen der Jugendhilfe auf diesen Förderschwerpunkt können Kinder und Familien frühzeitig erreicht und unterstützt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Eltern und Kinder dieses Angebot positiv aufgreifen. Auch die Grundschulen bewerten den Ansatz als zielführend. Die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung kann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dient der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes.

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand OGS (Förderung schulischer Nachmittag) für das Jahr:

2016	484.709 €
2017	570.931 €
2018	582.390 €
2019	789.515 €
Ansatz 2020	750.000 €

Aufwand Übergangsmanagement II (Förderung im schulischen Vormittag) für das Jahr:

2016	157.920 €
2017	369.719 €
2018	566.415 €
2019	892.816 €
Ansatz 2020	890.000 €

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2016	130.279 €
2017	164.919 €
2018	159.178 €
2019	179.932 €
Ansatz 2020	170.000 €

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2016	893.204 €
2017	788.644 €
2018	922.227 €
2019	979.567 €
Ansatz 2020	950.000 €

Elterntraining

Das Rendsburger Elterntraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen. Schwerpunkt des Trainings ist die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen und damit ein Teil der ambulanten Hilfen. Sofern das Elterntraining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für den Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2016	87.307 €
2017	90.862 €
2018	74.700 €
2019	104.276 €
Ansatz 2020	110.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

2016	1.761.295 €
2017	1.735.645 €
2018	1.755.345 €
2019	1.815.401 €
Ansatz 2020	1.789.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	**Stand 31.12.2016**	**Stand 31.12.2017**	**Stand 31.12.2018**	**Stand 31.12.2019**
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	23	28	21	35
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	88	94	103	88
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	9	10	6	7

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 01.01.2017 ist die AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) in Kraft. Der Kreis Warendorf ist für Leistungsanbieter(innen) mit Sitz im Kreisgebiet zuständig.

Die Verordnung dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen im ambulanten Bereich. Angebote können im Rahmen von Gruppenbetreuung oder im häuslichen Bereich erbracht werden.
Beispiele sind: gemeinsame Gesellschaftsspiele, Gymnastik, Erinnerungsübungen, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Begleitung zum Arzt oder Hilfe bei Anträgen.

Pflegebedürftige können anerkannte Angebote nutzen und die Kosten gegenüber der Pflegekasse geltend machen. Bei Einstufung in einen Pflegegrad stehen monatlich 125 € Entlastungsleistungen sowie 40 % möglicher Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2019 waren 56 Anbieter im Kreis Warendorf anerkannt.

Auflösung familiär verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Transferkonzept und Projekt ANNA

In dem Zeitraum vom 01.01.2014 – 30.09.2015 hat das Jobcenter Kreis Warendorf mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds das Projekt „Familiär verfestigte Arbeitslosigkeit – Soziale Dienstleistungen Hand in Hand – Teilhabe und Integration in Arbeit für Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher durch zielgruppenbezogene Produktionsnetzwerke“ durchgeführt.

Bereits zum 01.01.2016 wurde als Konsequenz aus dem Projekt die sogenannte BG-Betreuung eingeführt. Jede BG hat seit diesem Zeitpunkt im Sachgebiet aktivierende Leistungen einen festen Ansprechpartner anstatt mehrere zuständige Personen. Eine Ausnahme bildet lediglich die spezialisierte Ausbildungsvermittlung des Jobcenters.

Seit dem 01.08.2019 wird ein strategisches Transferkonzept zur Auflösung familiär verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit im Jobcenter umgesetzt. Dieses Konzept versteht sich als wesentlicher Teil der Maßnahme „Vernetzung (präventiver) Sozialpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik“ aus dem Kreisentwicklungsprogramm 2030 des Kreises.

Ausgehend von den Förderbedarfen für Familien werden regionale Netzwerke von den Mitarbeitenden im Sachgebiet aktivierende Leistungen intensiv genutzt bzw. bedarfsgerecht auf- oder ausgebaut. Alle Familien werden auf relevante Förderangebote der Sozialpartner – insbesondere für Kinder – hingewiesen und deren Inanspruchnahme empfohlen (Lotsenfunktion). In ausgewählten Fällen

erfolgt eine ganzheitliche Beratung mit relevanten Sozialpartnern.
3.250 Personen, die 3 Jahre und länger Leistungen nach dem SGB II beziehen wurden hinsichtlich bestehender Förderbedarfe untersucht.

Am 17.08.2020 ist ein Projekt „ANNA (Allein)Erziehende und Ihren Nachwuchs Nachhaltig Aktivieren“ an den Standorten Everswinkel und Ennigerloh gestartet. Es wird im Auftrag des Jobcenters von einem Bildungsträger umgesetzt.

Ziel von „ANNA“ ist die Förderung von Familien mit Kindern / Alleinerziehenden sowie die lokale Vernetzung. Hier erfolgt innovativ eine Strukturbetrachtung aus der Perspektive der Familien. Hierdurch können Barrieren aus Sicht der Betroffenen identifiziert und ausgeräumt werden. Zukunftsweisend und -orientiert ist auch der vorgesehene digitale Wissenstransfer im Rahmen des Projektes. Neuartig ist ebenfalls die geplante Zusammenarbeit mit dem St. Elisabeth-Stift. Hier werden Projektteilnehmende und Pflegebedürftige für gemeinsame Freizeitaktivitäten zusammengebracht (angelehnt an das Projekt „Radeln ohne Alter“ in Münster).

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.
Die Förderung der Studentinnen und Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden vom Bund übernommen.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn der/dem Auszubildenden die für ihren/seinen Lebensunterhalt und ihre/seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen der/des Auszubildenden.

Die BAföG-Höchstsätze liegen zwischen 247 € und 454 €, sofern die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen und zwischen 585 € und 723 €, wenn sie nicht zu Hause wohnen.

Die Fördersätze wurden mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 um jeweils 5 Prozent und zum Schuljahr 2020/2021 noch einmal um 2 Prozent erhöht.

Jahr	BAföG Anträge	Förderungssumme
2016	845	2.214.427 €
2017	818	2.202.928 €
2018	690	2.121.929 €
2019	695	2.043.046 €

Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben.

In den letzten beiden Jahren hat sich der Beirat intensiv mit der Umsetzung des Bundesteilhabe-gesetzes und den Auswirkungen der damit verbundenen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen in stationären Einrichtungen beschäftigt.
Der Beirat begleitet weiterhin die Umsetzung des Inklusionsplanes für den Kreis Warendorf. Daneben wird der Beirat an Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigen beteiligt.

Der Kreis Warendorf ist seit 22.05.2019 assoziiertes Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe NRW. Seitens der LAG wurde im Beirat über das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ berichtet.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
Dem Beirat gehören an:

a) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien
c) bis zu fünf Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
d) bis zu zehn Vertreter/innen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
e) zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
f) ein/e Vertreter/in von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
g) der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
h) zwei Vertreter/innen der Gewerkschaften
i) ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber
j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
k) der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin mit beratender Stimme.

Beistandschaften / Vormund-schaften / Pflegschaften / Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.
Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil.

2. Beratung und Unterstützung

„So viel Beratung wir möglich, soviel Beistandschaft

wie nötig!“ Dieser Leitsatz der sog. 3-Stufen-Hilfe verdeutlicht die Veränderung der Aufgabenschwerpunkte hin zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Vor der Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen aller Beteiligten herbeizuführen.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter machen ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.
Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.
Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

3. Vormundschaft/Pflegschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft). Wird durch das Familiengericht nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen, spricht man von einer Ergänzungspflegschaft.
Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden nach dem sog. Vier-Säulen-Modell neben den Amtsvormundschaften/-pflegschaften auch noch folgende Vormundschaften/Pflegschaften geführt:

- ehrenamtliche Vormundschaft/Pflegschaft
- Vereinsvormundschaft/-pflegschaft
- Berufsvormundschaft/-pflegschaft

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die ehrenamtliche Vormundschaft/Pflegschaft vorrangig vor allen anderen Formen. Im Rahmen der anstehenden Vormundschaftsreform wird dieser Vorrang weiter ausgebaut und konkretisiert werden. Der Kreis Warendorf hat bereits vor vielen Jahren dort seinen Schwerpunkt gelegt und kooperiert seit Mitte 2020 mit einem freien Träger, um den Pool der Ehrenamtlichen weiter auszubauen.

4. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u. a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

5. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich. Durch verstärkte Beratung gem. § 18 und § 52a SGB VIII konnten neue

Beistandschaften vermieden und bestehende beendet werden.
Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich durch die Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

Fallzahlen Stichtag jeweils 31.12.	2016	2017	2018	2019
Beistandschaften	310	268	276	264
Beratung	521	518	500	595
Amtsvormundschaften	124	74	90	78
Amtspflegschaften	26	31	37	43
Ehrenamtliche Vormundschaften, Berufs- und Vereinsvormundschaften	165	183	194	181
Beurkundungen	714	703	765	758

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. rd. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2016	58.987 €
2017	59.775 €
2018	60.864 €
2019	62.978 €
Ansatz 2020	72.000 €

Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, wenn den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es ist also immer zu prüfen, wer Verpflichteter ist (z. B. aus Vertrag, als Erbe, als Unterhaltspflichtiger oder nach § 8 Bestattungsgesetz), welche Kosten für die Bestattung angemessen sind und ob dem Antragsteller zuzumuten ist, diese Kosten aus seinem Einkommen und Vermögen selbst zu decken. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2016	182.773 €	202
2017	147.020 €	149
2018	156.931 €	136
2019	175.948 €	155
Ansatz 2020	165.000 €	150

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes vorrübergehend unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2016	4.692 €
2017	14.278 €
2018	52.273 €
2019	22.410 €
Ansatz 2020	40.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst interessengerecht regeln, so kann das Vormundschaftsgericht/ Betreuungsgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer bestellen. Unter dem Begriff "Betreuung" ist vorrangig eine rechtliche Vertretung zu verstehen und nicht eine soziale, gesundheitliche oder pflegerische Betreuung.

Insgesamt bestanden zum Stichtag **31.12.2019** im Kreis Warendorf **3.961** rechtliche Betreuungen.

Der überwiegende Teil dieser Betreuungen (**knapp 2/3**) wurde durch ehrenamtliche Betreuerinnen/ Betreuer - einschließlich betreuender Familienangehöriger - geführt, **ca. 30 %** von freiberuflich tätigen Berufsbetreuerinnen/ Berufsbetreuern und **ca. 5 %** durch die hauptamtlichen Fachkräfte der Betreuungsvereine Innosozial (in Ahlen, Beckum und Warendorf) sowie INI Betreuungsverein (in Beckum).
Von der Betreuungsstelle des Kreises wurden weiterhin keine Betreuungen geführt.

Im **Jahr 2019** wurden von den 3 Mitarbeitern **1.179 Berichtsanforderungen** der Betreuungsgerichte mit vorausgehender Sachverhaltsaufklärung (i. d. R. durch Hausbesuch) bearbeitet, es erfolgten **84 Beratungskontakte**, und es wurden **50 Vorsorgevollmachten** beglaubigt. Eine Beteiligung an **Unterbringungs- und Vorführungsverfahren** erfolgte in **33** Fällen. Die Prüfung und Erfassung betreuungsgerichtlicher Beschlüsse erfolgte in **3.894** Fällen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich trotz rückläufiger Zahlen bei den Berichtsanforderungen der Arbeitsaufwand für die Betreuungsstelle auf Grund der Zunahme schwieriger, komplexer und langwieriger Verfahren insgesamt erhöht hat. In unstrittigen Fällen entscheiden die Betreuungsgerichte häufiger ohne Einbeziehung der Betreuungsstelle, umso mehr wird diese dann aber in den schwierigen und langwierigen Verfahren in Anspruch genommen (z. B. Überprüfung der Betreuungsfähigkeit von Klienten oder der Eignung von Betreuern, Änderung des Wirkungskreises, Antrag auf Betreuerwechsel, Vorwürfe gegen die Betreuungsführung, Verlängerung bestehender Betreuungen).

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Berechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit mit der Möglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können.

Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.
Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Münsterlandebene ist im Sommer 2014 die Entscheidung getroffen worden, eine Bildungskarte einzuführen. Die MünsterlandKarte wird seit dem 01.03.2015 im Kreis Warendorf genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-warendorf.de hinterlegt. Über das Portal www.bildungs-karte.org können sich die Leistungsberechtigten über Anbieter von Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 bedarf es für die Berechtigten nach dem SGB II keines zusätzlichen Antrages für die Leistungsarten (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten, Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

- (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten
  Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen
- Schulbedarfspaket
  Seit dem Schuljahr 2011/2012 wurden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres das Schulbedarfspakt ausgezahlt. Diese Leistungskomponente wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgezahlt. Mit dem Schuljahr 2019 / 2020 wurde der Betrag auf 100 € zum 01.08. und 50 € zum 01. 02. angepasst.
- Schülerbeförderung,
  Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienst-leistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.
- Lernförderung
  Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreichen werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können diese eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Mit Erlass vom 18.07.2012 hat das damalige MAIS NRW die Zugangsvoraussetzungen für die Lernförde-rung gelockert, sodass nunmehr u.a. auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus oder die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden können. Das MAIS NRW ermöglicht seit dem 15.03.2016 die

sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist z. B. auch in den Fällen anzunehmen, in denen die zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann.
Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

- Mittagsverpflegung
  Dem Kind bzw. dem Jugendlichen wird ein Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege oder der Schule gewährt, wobei die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes entfiel der Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit.
- Soziale und kulturelle Teilhabe
  Um Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 Euro monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit. Auch Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Fußballschuhe können in dem Rahmen übernommen werden.

Seit dem 01.01.2012 werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz im Jobcenter Kreis Warendorf erbracht. Damit werden ca. 98 % der Leistungsberechtigten durch die Mitarbeitenden des Jobcenters betreut.

Abgerufene Mittel für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

	SGB II	BKGG
Inanspruchnahme 2016	1.438.593 €	480.363 €
Inanspruchnahme 2017	1.651.448 €	558.818 €
Inanspruchnahme 2018	1.816.292 €	571.343 €
Inanspruchnahme 2019	2.245.481 €	625.426 €
Ansatz 2020	Insgesamt 3.202.000 €	

Für die Sozialhilfe (SGB XII) und für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der Heranziehungssatzung. Da Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erst ab 18 Jahre gewährt werden können, haben - im Vergleich zum dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) - nur wenige Personen Anspruch auf diese Leistungen.

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebens-unterhalt	4.Kap. SGB XII/ Grund-sicherung	Gesamt SGB XII
2017	18.352 €	2.162 €	20.514 €
2018	22.000 €	0 €*	22.000 €
2019	22.000 €	0 €*	22.000 €
Ansatz 2020	20.000 €	0 €*	20.000 €

*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages bei der Haushaltsplanung nicht gesondert ausgewiesen

Bundeselterngeld- und Eltern-zeitgesetz, Betreuungsgeldgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wahrgenommen.

Nach Inkrafttreten der Novelle zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum 01.07.2015 ist der Beratungsbedarf aufgrund der Komplexität des Gesetzes weiterhin ansteigend. Eltern haben nunmehr die Wahl zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonaten.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiter/innen entfällt auf Beratungen sowohl auf persönlicher als auch telefonischer Ebene. Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, um den für sie passenden Elterngeldbezug zu finden.

Jahr	Anträge	Bewilli-gungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligtes Elterngeld in €
2016	3217	3135	2317	818	19,02 Mio
2017	3214	3109	2201	908	19,16 Mio
2018	3510	3400	2418	982	20,50 Mio
2019	3562	3510	2459	1051	22,30 Mio

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist weiterhin ansteigend. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2019 in 29,45 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld.

Die Antragsbearbeitung erfolgt relativ zeitnah. Somit soll gewährleistet werden, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz werden ebenfalls angeboten und von Institutionen, wie z. B. den Familienbildungsstätten, gerne in Anspruch genommen.

Betreuungsgeld

Zum 01.08.2013 ist das Betreuungsgeldgesetz in Kraft getreten. Es wurde im Rahmen des § 4a in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt.

Im Kalenderjahr 2014 wurde in 1521 Fällen Betreuungsgeld in einem Umfang von 3,582 Mio. Euro bewilligt.

Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der §§ 4a bis 4d BEEG für nichtig erklärt. Ab 21.07.2015 konnten keine Bewilligungen in Betreuungs-geldangelegenheiten mehr ausgesprochen werden. Bereits positiv beschiedene Betreuungsgeld-

bescheide bleiben von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unberührt. Die Auszahlung erfolgt wie festgestellt.

Im März 2018 wurden die letzten Zahlungen im Betreuungsgeldgesetz geleistet.

Ehe-, Familien- und Lebens-beratung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.
Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.
Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit rd. 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2016	82.027 €
2017	80.024 €
2018	83.092 €
2019	86.901 €
Ansatz 2020	88.000 €

Eingliederungshilfe

→ Allgemeines

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder um die Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Während für Eingliederungshilfe für Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung das Sozialamt zuständig ist, wird diese Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt. Die Definition von körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderten Menschen findet sich in der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Die gesetzliche Definition für Menschen mit Behinderungen, wurde in § 2 SGB IX neu geregelt, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten

Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen sollen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe. Weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe.

Schon zum 01.01.2018 ist das Verfahren zur Zugangssteuerung, Bedarfsermittlung und Gesamtplanung überarbeitet worden und legt detailliert die Verfahrensschritte einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen und Leistungsträger fest. Um zurückliegend in der Eingliederungshilfe nach SGB XII den Anforderungen des BTHG insbesondere an die individuelle Bedarfserhebung und Gesamtplanung gerecht zu werden, wurde bereits im Jahr 2018 eine Heilpädagogin im Sozialamt eingestellt.

Zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) herausgelöst und in das 9. Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Dabei erfolgte auch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Die Regelungen über das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe gelten seitdem für die Jugend- und Sozialhilfe gleichermaßen. Ebenfalls zu Beginn des Jahres 2020 wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt. Der Kreis Warendorf ist, unter Berücksichtigung von entsprechenden gesetzlichen Ausnahmen, weit überwiegend für die Erbringung von Eingliederungshilfe für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

→ Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bzw. § 102 SGB IX stellt die Autismus Förderung dar. Grundlage der Förderung sind die Qualitätsstandards aus der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF). In den Autismus-Therapie-Zentren erhalten die Betroffenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle autismusspezifische Förderung in der Regel in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört aber auch das Angebot von sozialen Gruppen. Darüber hinaus findet die Beratung von Eltern und Institutionen auch mobil im häuslichen Umfeld oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Arbeitsplatz statt. Seit September 2013 wird eine autismusspezifische Förderung auch im Kreis Warendorf durch die Innosozial gGmbH (Ahlen) angeboten. Je nach Art der Autismus-Spektrums-Störung ist diese der seelischen oder einer anderen Behinderung zuzuordnen, so dass sowohl durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (SGB VIII) als auch durch das Sozialamt (SGB IX) entsprechende Hilfen erbracht werden. Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung, ist der Kreis Warendorf unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Ausnahmen, weit überwiegend für Eingliederungshilfeleistungen für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (SGB VIII)

Jahr	Fälle	Aufwand
2016	29	104.110 €
2017	28	105.914 €
2018	31	124.581 €
2019	37	166.714 €
Plan 2020	30	140.000 €

Sozialamt (SGB IX):

Jahr	Fälle	Aufwand
2016	35	152.865 €
2017	31	182.156 €
2018	34	142.067 €
2019	32	151.020 €
Plan 2020	19	130.000 €

→ Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen und/ oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:

- kindliche Entwicklung
- therapeutische Maßnahmen
- Eingliederungshilfen
  - Heilpädagogische Frühförderung
  - Autismus Therapie
- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- schulische Fördermöglichkeiten
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- das Schwerbehindertenrecht

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.
Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

Ein Schwerpunkt der Beratungsstelle liegt in der Vermittlung Heilpädagogischer Frühförderung im Kreis Warendorf. Dies geschieht in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes sowie mit dem Sozialamt und seit Januar 2020 auch mit dem LWL (Landschaftsverband Westfalen Lippe) als Träger der Eingliederungshilfe. Während der Frühfördermaßnahme und nach Beendigung der Maßnahme stehen die Mitarbeiterinnen den Eltern weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Seit Ende 2013 übernimmt die Beratungsstelle die Hilfeplanung bei Autismustherapie für seelisch, körperlich und / oder geistig beeinträchtigte Kinder im Vorschulalter. In diesem Rahmen beraten die Mitarbeiterinnen die Eltern und koordinieren die Hilfe. Für körperlich und / oder geistig beeinträchtigte Kinder im Schulalter erfolgte die Hilfeplanung über das Sozialamt.

Sowohl für die Ermittlung des Bedarfs an heilpädagogischer Frühförderung als auch an Autismus Förderung erstellen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle im Auftrag des LWL einen Teilhabeplan mit individuellen Teilhabebedarfen. Die Bedarfsplanung erfolgt nach den Grundsätzen des BTHG (Bundesteilhabegesetz), das sich aktuell in der zweiten von vier Umsetzungsphasen befindet (von 2017 bis 2023) und als Ziel die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung setzt.

In der Beratungsstelle sind drei Mitarbeiterinnen (Dipl.-Sozialarbeiterinnen/ Dipl.- Sozialpädagoginnen) mit unterschiedlichem Stundenumfang beschäftigt.

	Erstmeldungen	Gesamtzahl der Kinder
2016	189	476
2017	197	487
2018	187	359
2019	195	349
bis 6/2020	90	299

Seit dem 01.08.2020 wird die Teilhabeplanung und die Bedarfsfeststellung für die heilpädagogische Frühförderung, die Autimusförderung und die Schulbegleitung von Mitarbeiterinnen des Sozialamtes durchgeführt.

→ Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Unter die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX fallen u. a. auch die an anderer Stelle in diesem Bericht erläuterten Leistungen:

- Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (Seite 32)
- Familienentlastende Dienste (Seite 33)
- Psychomotorische Maßnahmen (Seite 87)

Die Schwerpunkte der Leistungsgewährung des Sozialamtes im Bereich der Eingliederungshilfe sind in den nachfolgenden Punkten separat erörtert. Der Rückgang der Leistungen im ehemaligen „ambulanten Bereich“ war auf die Zuständigkeitsverlagerungen im Zuge des Inklusionsstärkungsgesetztes zurückzuführen, wodurch insbesondere die Leistungen für behinderte Kinder in Pflegefamilien nach dem damaligen § 54 Abs. 3 SGB XII zum 01.07.2016 auf den Landschaftsverband übergegangen sind. Daneben ist aber festzustellen, dass insbesondere die Leistungen für Betreuungs- und Begleitungsleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe deutlich zunehmen.

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen gibt es die bisherige Hilfeform „Eingliederungshilfe in Einrichtungen“ nicht mehr. Zudem sind nun zwei Träger für die Leistungen in dieser Angebotsform zuständig. Die Aufschlüsselung der Kosten einer „Einrichtung“ in existenzsichernde Leistungen (Zuständigkeit:

örtlicher Sozialhilfeträger) und in Fachleistungen (Zuständigkeit: Träger der Eingliederungshilfe, hier Landschaftsverbände) war im Jahr 2019 eine der großen aber zwischenzeitlich gut gemeisterten Herausforderungen.

Aufwand nach SGB XII bis 31.12.2019, danach SGB IX	2016	2017	2018	2019	Plan 2020
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	3.558.673 €	3.121.281 €	3.597.476 €	3.869.303 €	3.168.500 €
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	798.142 €	792.482 €	709.648 €	709.648 €	entfällt

→ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Autismus-therapien, Unterstützung bei Lese-Rechtschreib-schwächen sowie Dyskalkulie.

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshelfer Schulbegleitung“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2016	535.365 €
2017	501.539 €
2018	586.606 €
2019	632.981 €
Haushaltsansatz 2020	595.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2016	809.163 €
2017	501.854 €
2018	566.454 €
2019	891.031 €
Haushaltsansatz 2020	840.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019
stationäre Maßnahmen	8	7	10	11
ambulante Maßnahmen	64	63	58	75

→ Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Ab dem 01.01.2020 sind grundsätzlich die Landschaftsverbände für Leistungen der Frühförderung zuständig. Der LWL ist in Westfalen-Lippe zuständig. Die Landschaftsverbände übernehmen seit diesem Zeitpunkt die Kosten, sie planen auch gemeinsam mit den Eltern die Hilfen für die Kinder.

Der Kreis Warendorf bearbeitet aber bis längstens zum 31.07.2022 die Bestandsfälle aus der Zeit vor dem 31.12.2019 zu Lasten des nun zuständigen LWL. Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf bleibt folglich bis zum Ende der Leistung und längstens bis zum 31.07.2022 Ansprechpartner. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Gesamtplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle. Die Leistungen werden unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig, seelisch – vgl. § 27 AG-KJHG NRW i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) durch das Sozialamt bewilligt und abgerechnet.

Das Ziel: Kinder mit Behinderung und deren Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können - und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf überwiegend vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von Innosozial gGmbH durchgeführt.

Zahlfälle und Aufwand je Kalenderjahr:

Jahr	Anzahl der Kinder	Aufwand
2016	293	772.425 €
2017	313	696.501 €
2018	313	797.592 €
2019	286	831.253 €

Ab dem Jahr 2020 wird aufgrund der Kostenträgerschaft des LWL kein Haushaltsansatz mehr gebildet.

→ Hilfen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII a. F. jetzt § 80 SGB IX

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus am 05.08.2009 ist die Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach SGB XII aufgenommen worden.
Bis dahin wurden diese Kosten einschließlich der Kosten des Lebensunterhalts im Rahmen der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII übernommen (sh. Erziehung in Pflegefamilien, Seite 30).

Die Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers tritt in Abgrenzung zur Leistungsverpflichtung des Trägers der Jugendhilfe dann ein, wenn es sich um körperlich und/oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche handelt. Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bleibt die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII weiterhin bestehen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie setzt voraus, dass die Behinderung eine Leistungsverpflichtung auf Eingliederungshilfe erfordert und nicht sonstige Gründe ursächlich für eine Fremdbetreuung sind. Die Betreuung in einer Pflegefamilie soll dazu dienen, die Hilfe in einer stationären Einrichtung zu verhindern bzw. zu beenden. Voraussetzung der Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ist ein Bedarf, der nicht mehr mit ambulanten Hilfen im elterlichen Haushalt gedeckt werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII am 01.07.2016 ist der Landschaftsverband für die Leistungen an Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen in Pflegefamilien zuständig, hat jedoch diese Aufgaben auf die Kreise wieder delegiert. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung der Aufgaben dem Kreis Warendorf obliegt, die finanziellen Belastungen jedoch der Landschaftsverband trägt.
Nach Festlegung durch das Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Organisation, übernimmt das Sozialamt die Bewilligung und Abrechnung der Leistungen und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Betreuung der Kinder in der Pflegefamilie einschließlich der Aufstellung der Hilfe-/Teilhabepläne.

Der Landschaftsverband hat zum 01.01.2020 die Aufgabe in eigener Zuständigkeit übernommen.

→ Integrationshelfer/ Schulbegleitung

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einzelfall auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Der Integrationshelfer steht den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu leisten.

Zur Durchführung dieser Leistungen hat der Kreis Warendorf mit dem Trägerverbund aus Lebenshilfe e. V., Mütterzentrum Beckum e.V. und Innosozial gGmbH eine Vereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen geschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Aufgaben der Integrationshelfer, die Zugangssteuerung und die Vergütung geregelt. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch einen Integrationshelfer treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe (für körperlich und/oder geistig bzw. mehrfach behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder) ggfls. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der jeweiligen Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshelfer in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016

eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget liegt pro Kalenderjahr bei ca. 700.000 €.

Für Schulbegleitungen sind im Rahmen des SGB XII mit einigen Regelschulen (Mosaik-Grundschule Ennigerloh, Lambertus-Grundschule Walstedde, Teamschule Drensteinfurt und Freie Waldorfschule Everswinkel) sogenannte „Poollösungen“ vereinbart worden. Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2019/2020 betrug das Gesamtbudget an den Modellschulen insgesamt ca. 180.000 €.

Die vorgenannten Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit. Der Kreis Warendorf erhält starke und verlässliche Partner für die Erfüllung seiner Aufgaben.

Als Ausfluss der UN-Behindertenrechtskonvention und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule der Regelfall. Dadurch steigen die Kosten für die Schulbegleiter insbesondere an den Regelschulen.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schul-begleitung	Gesamt
2016	87	85	172
2017	128	86	214
2018	103	85	188
2019	104	115	219
Plan 2020	96	103	199

Jahr	**Aufwand SGB XII/SGB IX ab 2020**
2016	1.963.347 €
2017	2.046.184 €
2018	2.200.004 €
2019	2.444.961 €
Ansatz 2020	3.036.000 €

Integrationshelfer werden auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gefördert. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 35a SGB VIII. Die Zahl der nach § 35a SGB VIII finanzierten Integrationshelfer ist in den vergangenen Jahren gestiegen.

Jahr	Fälle	Aufwand
2016	41	387.985 €
2017	41	355.659 €
2018	38	321.833 €
2019	48	374.079 €
2020	40	420.000 €

Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen Krisen- und Konfliktlagen.
Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2019 ca. 690 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung
Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien
Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt ab 01.01.2020 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	814 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	892 €
- ab dem 15. Lebensjahr	1.029 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 262 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

Pflegekinder im Kreis Warendorf
Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Bereitschaft besteht, sich ständig auf besondere Anforderungen neu einzustellen.

Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:
Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden.
Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betrugen

	volljährig	minderjährig	gesamt
Im Jahr 2016	189.355 €	2.483.568 €	2.672.923 €
Im Jahr 2017	151.927 €	2.796.407 €	2.948.334 €
Im Jahr 2018	126.563 €	2.981.007 €	3.107.570 €
Im Jahr 2019	148.080 €	3.445.625 €	3.593.705 €
Ansatz 2020	160.000 €	2.900.000 €	3.060.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2016	144	13
Stand: 31.12.2017	157	11
Stand: 31.12.2018	146	8
Stand: 31.12.2019	154	8

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.
In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2019 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.	61.739 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	327.731 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	66.338 €
Gesamtaufwand 2019	**455.808 €**
Voraussichtliche Ausgaben 2020	
Leistungsentgelte	425.000 €
Pauschalen	95.000 €

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.
Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. angesiedelt ist, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Das Beratungsangebot ist um den Bereich erweitert worden, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richten kann, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben und deren Eltern Unterstützung benötigen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 57% der Personalkosten.

Zum Jahr 2020 wurde die Fachstelle um eine weitere Vollzeitstelle personell erweitert um den hohen Beratungsbedarfen in Kinderschutzfällen bei sexualisierter Gewalt begegnen zu können.

Aufwand für das Jahr:

2016	42.973 €
2017	46.000 €
2018	47.496 €
2019	49.520 €
Ansatz 2020	100.000 €

Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)

Seit dem Jahr 2015 betreibt der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. die Beratungsstelle zur Arbeit mit sexuell grenzverletzenden und übergriffig agierenden Kindern und Jugendlichen (GrenzBewusst) im Kreis Warendorf. Sie ist Anlaufstelle für alle Menschen (z. B. Eltern, Fachkräfte, Ehrenamtliche etc.) im Kreis Warendorf, die Hilfe im Kontext sexuell grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens suchen.

Aufgabe der Beratungsstelle ist u. a. die offene Beratung für Privatpersonen um Hemmschwellen zur Hilfeaufnahme nach sexuellen Gewalthandlungen durch Minderjährige zu senken und jungen Menschen frühzeitig Orientierung zu bieten, wenn ihr sexuelles Verhalten die Integrität anderer grob verletzt.

Die Abrechnung der Beratungsleistungen erfolgte bis zum Jahr 2019 über Fachleistungsstunden. Seit dem Jahr 2020 wird die Beratungsstelle von den Jugendämtern im Kreis Warendorf pauschal finanziert. Die Aufteilung der Personalkosten erfolgt anteilig entsprechend der jeweiligen Einwohneranteile. Auf dieser Basis trägt der Kreis Warendorf rd. 57 % der Kosten der Beratungsstelle. Für das Jahr 2020 sind dies voraussichtlich rd. 30.000 €.

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus kann – insbesondere zur Erreichung der Oberzentren Münster und Hamm – eine Strecke bis zu 30 km anerkannt werden.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 1,04 € je gefahrenen Kilometer. Die Entgelte werden jährlich an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kraftfahrerpreisindex angepasst.

Ab dem 01.01.2020 trägt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Kosten für die erwachsenen Nutzer des Behindertenfahrdienstes. Der Kreis ist

zuständig für die Kinder bis zur Beendigung der Schulausbildung.

Aufwand für das Jahr:

2016	27.510 €
2017	38.789 €
2018	26.287 €
2019	25.110 €
Ansatz 2020	500 €

Die Aufwandhöhe hängt stark von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Berechtigten, aber auch durch die Entwicklung des Kraftfahrerpreisindexes ab, der seinerseits von den Kraftstoffpreisen maßgeblich beeinflusst wird.

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des Angehörigen mit Behinderung zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. - Kreis Warendorf - Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Innosozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 €/ 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils eine beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Innosozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2016	36.800 €
2017	36.210 €
2018	35.767 €
2019	36.800 €
2020	36.800 €

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden.

Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/ Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2016	976	580	24.529 €
2017	1.020	545	20.434 €
2018	1.111	654	25.611 €
2019	1.045	463	18.091 €
2020			Ansatz 25.000 €

Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. -,
- Innsozial gGmbH und
- Diakonie Gütersloh e.V.

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Bis 2019 übernahm der Kreis Warendorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

- höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1 Sekretariatskraft bei Donum Vitae und bei Innosozial

und

- 1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25 Wochenstunden Sekretariatskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde).

Darüber hinaus erhielten die Beratungsstellen für Erstberatungen i. S. d. §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten, die Höhe des Zuschusses war abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Ab 2020 erfolgt nach Abschluss modifizierten Verträge eine maximal 20-prozentige Personalkostenförderung zuzüglich der Gewährung eines Sachkostenzuschusses von 700 Euro je Vollzeitstelle.

Aufwand für das Jahr:

2016	77.100 €
2017	77.100 €
2018	85.300 €
2019	85.300 €
Ansatz 2020	96.700 €

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen des Familientelefons helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle.
Hier können schnell die entsprechenden Informationen gegeben und Ansprechpersonen benannt werden.

Durchschnittlich gehen jährlich ca. 500 Anrufe über das Familientelefon ein. Die überwiegende Anzahl der Anrufer bittet um allgemeine Auskünfte, die verschiedene Bereiche der Kreisverwaltung betreffen. Nur etwa 90 Anrufe jährlich betreffen Beratungsangebote und Institutionen der Jugendhilfe im Kreis Warendorf. Insgesamt ist die Zahl der konkreten, die Jugendhilfe betreffenden Anfragen über die kostenfreie Nummer rückläufig.

Im Vordergrund stehen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstellen und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Familienzentren

Bis heute sind 24 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Somit steht den Familien in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf dieses Angebot zur Verfügung. Von den Familienzentren arbeiten 13 im Verbund mit mehreren Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 97 Kindertageseinrichtungen 49 in ein Familienzentrum eingebunden.

Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertages-einrichtung erreicht werden.

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie – falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.
Folgende Familienzentren sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien entstanden:

Beelener Familienzentrum	Alex-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“	Die Zwergenburg. Weidenbrede 4 48317 Drensteinfurt	Frau Wrede	St. Regina St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum St. Pankratius	Kath. Kindergarten St. Pankratius Stellastr. 4 48317 Drensteinfurt	Frau Fritz	Kath. Kindergarten St. Pankratius
AWO Familienzentrum Pusteblume	Kita Pusteblume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Wessel	Kita Pusteblume
Familienzentrum St. Franziskus u. St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9 59320 Ennigerloh	Frau Stoll	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum St. Margaretha u. St. Laurentius	Kath. Kindergarten St. Margaretha Dorfstr. 21 59320 Ennigerloh	Frau Horstmann	St. Laurentius St. Margaretha
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Bucak	Weidenkorb
Familienzentrum St. Agatha	Kath. Kindergarten St. Agatha Alter Hof 16 48351 Everswinkel	Frau Stasch	St. Agatha

Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zauberburg Wischhausstr. 13a 48346 Ostbevern	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr. Kita Grevener Damm Zauberburg Kita Brock
Familienzentrum Sassenberg	Wolke 7 Zum Brökeland 16 48336 Sassenberg	Frau Scholten	Wolke 7 Abenteuerland Pusteblume Zauberland
Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Sowa	Kita Blauland
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopser Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Herr Lohmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopser
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergkamp. 32 48324 Sendenhorst	Frau Höfener	St. Ludgerus Biberburg
Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13 48291 Telgte	Frau Sowa	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
AWO Familienzentrum Sternenzelt	AWO Kita Sternenzelt Brink 9 48291 Telgte	Frau Laumann	Kita Sternenzelt
Familienzentrum ev. Paul-Gerhardt- Kindergarten	ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten An der Petruskirche 6 48291 Telgte	Frau Engelhardt-Säckel	ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten

Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Bock	St. Margareta
Familienzentrum Warendorf-Nord	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Heuer	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten
Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle
Familienzentrum Milte-Einen-Müssingen	Städt. KiTA Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Frau Schwanitz	St. Johannes St. Georg Zwergenland
AWO Familienzentrum Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau von Wurmb	AWO Kita
Familienzentrum Löwenzahn	Städt. Kindergarten Löwenzahn Londoner Str. 11 48231 Warendorf	Frau Uhlig	Kita Löwenzahn
Familienzentrum Kunterbunt	Kita Kunterbunt Brinkstr. 5 48231 Warendorf	Frau Schulte	Kita Kunterbunt

Unterstützt werden die Familienzentren ab dem 01.08.2020 im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 20.000 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im

Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf

Zur Unterstützung und Förderung der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Seniorenarbeit gewährt der Kreis Warendorf Zuschüsse. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Qualifizierungsmaßnahmen sowie Initiativen und Projekte des Freiwilligenengagements von und für Seniorinnen und Senioren gefördert.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur Institutionen und Initiativen mit Sitz im Kreis Warendorf gewährt, geförderte Projekte müssen im Kreis Warendorf stattfinden.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert. Ebenfalls sind Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Anpassung der Finanzierungsmodalitäten und Fördermöglichkeiten an die aktuellen Bedarfe von Seniorinnen und Senioren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.10.2018 beschlossen, die Richtlinien unter dem neuen Titel „Richtlinien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf“ mit Wirkung vom 01.01.2019 neu zu fassen. Hiermit soll die Teilhabe älterer Menschen verbessert und dem aktuellen Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen und Projekten und Initiativen im Kontext ehrenamtlicher Seniorenarbeit Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig wurde der jährliche Haushaltsansatz von 2.500 € auf 5.000 € verdoppelt.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2016	7	1.700 €
2017	6	1 250 €
2018	6	710 €
2019	9	4.930 €
Ansatz 2020		5.000 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V." Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Darüber unterhält der Verein in Beckum eine in die Beratungsstelle integrierte Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Kosten der Frauenberatungsstellen und der Fachstelle.

Die Förderung des Kreises betrug in 2016 insgesamt 70.500 €.

Für die Jahre 2017 und 2018 erfolgten vertragliche Änderungen der bisherigen Vereinbarungen mit den Trägern der Beratungsstellen. Der Gesamtkostenzuschuss war auf Höchstbeträge begrenzt, die in Anlehnung an die Prognosen für die landesgeförderten Bruttopersonalkosten der Beratungsstellen abzüglich des Landeszuschusses sowie einem pauschalen Sachkostenzuschuss errechnet wurden. Dabei galt für die Beratungsstelle in Beckum als Basis die Personalrestkostenfinanzierung für 2,5 Stellen zzgl. einer Sachkostenpauschale von 9.000 €. Für die Beratungsstelle Warendorf waren die Beträge begrenzt auf die Personalrestkostenfinanzierung von 1,5 Stellen zzgl. einer Sachkostenpauschale von 6.000 €.

Für die Jahre 2019 bis 2022 wurden die Vereinbarungen mit den Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf erneut geändert. Seitens des Kreises werden die Personalrestkosten des landesgeförderten Fachpersonals übernommen, die sich nach Abzug der Landesmittel ergeben. Zusätzlich werden für 2019 Sachkostenzuschüsse in Höhe 18.000 € (Beckum) und 9.000 € (Warendorf) gezahlt. Diese erhöhen sich für 2020 bis 2022 auf 22.500 bzw. 11.250 €.

gezahlte Personal- und Sachkostenzuschüsse	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Ansatz 2020**
Frauenberatungsstelle Beckum	44.325,52 €	53.417,91€	47.511,09 €	74.692,29 €	85.958,00 €
Frauenberatungsstelle Warendorf	26.174,48 €	32.068,53€	35.051,00 €	36.638,01 €	47.340,00 €
gesamt	70.500 €	85.486,44 €	82.562,09 €	111.330,30 €	133.298 €

Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten sofortige Hilfe durch Aufnahme, Beratung und Betreuung für physisch und/ oder psychisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohten Frauen und deren Kinder.

Im Kreis Warendorf unterhalten die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster in Telgte und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf in Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Diese Trägervereine erhalten vom Land NRW Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für 4 Personalstellen. Die Zuwendung für beide Frauenhäuser betrug von 2015 bis 2018 jeweils 125.940 €.
Seit dem 01.07.2018 wird jeder Frauenhausplatz, der über der Mindestzahl von acht Plätzen für Frauen liegt, zusätzlich mit pauschal 7.000 € jährlich pro Platz bezuschusst. Daneben wird ab dem 01.01.2019 eine Sachkostenpauschale in Höhe von 7.500 € gezahlt.
Seit 2019 beträgt der Zuschuss des Landes für das Frauenhaus Telgte jährlich 136.590 €, für das Frauenhaus Warendorf 150.590 €.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen pro aufgenommener Person. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Beratung und psychosoziale Betreuung.

Die Tagessätze in den betragen seit 2018:

- Frauenhaus Telgte: 25,83 €
  (12,06 € Unterkunftskosten/ 13,77 € Betreuung)
- Frauenhaus Warendorf: 22,30 €
  (9,12 € Unterkunftskosten/ 13,18 € Betreuung)

Aufwand für das Jahr:

2016	225.622 €
2017	250.733 €
2018	265.660 €
2019	240.236 €
Ansatz 2020	289.000 €

Nach § 36a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Kreis für Frauen in den Frauenhäusern Telgte und Warendorf dann Kostenerstattungen geltend macht, wenn diese zuvor ihren Wohnsitz nicht im Kreis Warendorf hatten. Umgekehrt ist der Kreis zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn Frauen – und ggf. ihre Kinder – aus dem Kreis Warendorf Zuflucht in einem auswärtigen Frauenhaus suchen.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.
Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2016	220.879 €
2017	324.047 €
2018	164.450 €
2019	150.423 €
Ansatz 2020	160.000 €

Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Am 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Damit sind Prostituierte verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Vor dieser Anmeldung ist nach § 10 ProstSchG eine gesundheitliche Beratung im zuständigen Gesundheitsamt verpflichtend. Inhalte dieser Beratung sind insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch.
Im Gesundheitsamt Warendorf werden diese Beratungen durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt. Sie sind kostenlos und müssen je nach Alter der Prostituierten alle 6 Monate bzw. alle 12 Monate wiederholt werden.

Da der überwiegende Anteil der Prostituierten nicht deutscher Herkunft ist und nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt, Dolmetscher nicht zur Verfügung stehen und die Sprachmittlung durch Dritte aufgrund möglicherweise bestehender Abhängigkeiten eher unerwünscht ist, sind die Beratungen häufig sehr zeitintensiv und erfordern viel Kreativität.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II fallen unter das Sachgebiet „Passive Leistungen“ und werden in den in jeder Kommune des Kreises eingerichteten Anlaufstellen wahrgenommen.

Passive Leistungen:

Das Sachgebiet Passive Leistungen berücksichtigt folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 432,00 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 389,00 €
- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 345,00 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 328,00 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 308,00 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 250,00 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu können.

Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner)

Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez 2016	Dez 2017	Dez 2018	Dez 2019	Mrz 2020
Ahlen	2.644	2.562	2.420	2.317	2.332
Beckum	1.494	1.485	1.452	1.395	1.399
Beelen	136	132	109	111	108
Drensteinfurt	281	293	285	249	255
Ennigerloh	531	570	524	486	487
Everswinkel	167	194	192	185	191
Oelde	686	675	624	574	567
Ostbevern	226	263	267	231	223
Sassenberg	321	321	267	238	240
Sendenhorst	282	305	296	279	289
Telgte	448	459	404	384	386
Wadersloh	179	185	173	159	170
Warendorf	991	1.024	916	866	874
Gesamt	**8.386**	**8.468**	**7.929**	**7.474**	**7.521**

Quelle: Auswertung über LÄMMkom

Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez 2016	Dez 2017	Dez 2018	Dez 2019	Mrz 2020
Ahlen	2.644	2.562	2.420	2.317	2.332
Beckum	1.494	1.485	1.452	1.395	1.399
Beelen	136	132	109	111	108
Drensteinfurt	281	293	285	249	255
Ennigerloh	531	570	524	486	487
Everswinkel	167	194	192	185	191
Oelde	686	675	624	574	567
Ostbevern	226	263	267	231	223
Sassenberg	321	321	267	238	240
Sendenhorst	282	305	296	279	289
Telgte	448	459	404	384	386
Wadersloh	179	185	173	159	170
Warendorf	991	1.024	916	866	874
Gesamt	**8.386**	**8.468**	**7.929**	**7.474**	**7.521**

Quelle: Auswertung über LÄMMkom

Entwicklung der Leistungen Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

	Aufwand 2016 €	Aufwand 2017 €	Aufwand 2018 €	Aufwand 2019 €	Ansatz 2020 €
ALG II/SozG/SV	55.532.820	61.877.722	60.122.965,06	58.238.309,78	59.170.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	36.593.469	39.036.809	38.246.777,49	36.476.010,51	37.210.000
einmalige Hilfen	707.977	941.535	798.655,72	628.383,44	700.000
Eingliederung	6.756.807	8.186.324	8.139.895,31	12.330.421,55	12.381.516,00

Aktivierende Leistungen

Das Sachgebiet aktivierende Leistungen gliedert sich in die Einheiten:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung
- Ausbildungsvermittlung
- Sozialintegratives Fallmanagement
- Kompetenzteam Migration
- Projekt- und Planungsteam
- Werkcampus

Der Arbeitgeberservice ist Kontaktstelle für Betriebe mit Personalbedarfen. Anhand der Stellenprofile der Betriebe werden passgenau Leistungsberechtigte nach dem SGB II zur Einstellung vorgeschlagen (stellenorientierte Vermittlung). Andersherum sucht der Arbeitgeberservice für „marktfähige“ Leistungsberechtigte aus dem SGB II passende Arbeits- und Ausbildungsstellen und nimmt hierzu Kontakt zu Firmen auf (bewerberorientierte Vermittlung).
Der Arbeitgeberservice hat seine Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Der Zuständigkeitsbereich reicht über die Kreisgrenzen hinaus. Damit wird eine überregionale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sichergestellt.

In der Arbeitsvermittlung werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) betreut, die grundsätzlich kurz- oder mittelfristig auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Vielfach ist vor einer Vermittlung eine Qualifizierung oder berufliche Aktivierung erforderlich. Diese Erfordernisse werden gemeinsam mit den ELB überprüft und entsprechende Maßnahmen werden eingeleitet. Ausgehend vom Profil der ELB wird sodann in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice nach passenden Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

In der Ausbildungsvermittlung werden Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr sowie sonstige Ausbildungssuchende betreut. Vielfach sind vor Ausbildungsaufnahme intensive Unterstützungsleistungen erforderlich. Die persönlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (pAp) begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und der Berufswahl leistet die Berufsberatung der

Agentur für Arbeit. Die pAp arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Akteuren des Ausbildungsmarktes zusammen.
In Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Akteure in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam rechtskreisübergreifend beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur soll stetig weiterentwickelt werden, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen niederschwellige Zugänge zu ermöglichen und passgenaue Angebote zu unterbreiten.
Mit dem Projekt „Restart" versucht ein Bildungsträger – im Auftrag des Jobcenters – entkoppelte Jugendliche und junge Erwachsene durch besonders niederschwellige Zugänge und aufsuchende Arbeit, die Zielgruppe dahingehend zu bewegen, Förderleistungen diverser Sozialleistungsträger anzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass die Zielgruppe sich selbst ohne Perspektive überlassen bleibt.

Im sozialintegrativen Fallmanagement werden ELB betreut, die erhebliche Probleme haben und aus diversen Gründen als besonders arbeitsmarktfern eingestuft werden. Viele von ihnen befinden sich seit etlichen Jahren im Leistungsbezug. Nicht wenige sind so weit eingeschränkt, dass sie nahe an der Grenze zur Erwerbsunfähigkeit stehen. Die pAp im sozialintegrativen Fallmanagement versuchen diese ELB an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Beratungsarbeit erfolgt an den Standorten in Ahlen, Beckum, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Im Kompetenzteam Migration werden Bedarfsgemeinschaften mit Fluchterfahrung betreut. Die Betreuung der Flüchtlingsfamilien im Kompetenzteam Migration erfolgt dort von speziell für diesen Personenkreis geschulten Fachkräften. Diese kennen die Bedarfs- und Problemlagen der Flüchtlinge und sind sehr gut mit weiteren relevanten Akteuren der Flüchtlingsarbeit vernetzt. Die pAp haben einen sehr guten Überblick über örtliche Sozialstrukturen und Förderangebote für diese Zielgruppe. Sie stabilisieren, aktivieren, qualifizieren und vermitteln die Geflüchteten in Arbeit. Für die Ausbildungsvermittlung der Zielgruppe sind die Ausbildungsvermittlerinnen und Ausbildungsvermittler des Jobcenters zuständig.
Die Fachkräfte sind an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf tätig.

Im Projekt- und Planungsteam werden neben Querschnittsthemen, die Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten gebündelt. Ferner werden Maßnahmeplanung und -evaluation, Analysen, qualitätssichernde Maßnahmen und IT-Support durchgeführt. In diesem Team findet keine Betreuung von ELB statt.

Der „Werkcampus" ist nach erfolgter Zertifizierung im Jahr 2017 eine eigenständige Organisationseinheit des Jobcenters Kreis Warendorf. Damit sind Projekte und Maßnahmen mit eigenem Personal – vollumfänglich bundesfinanziert – möglich. Die arbeitsmarktlichen Dienstleistungen wurden bisher ausschließlich am Standort Warendorf erbracht. Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Ausweitung auf den Standort Ennigerloh, ab dem Jahr 2022 auch auf Beckum.

Es werden in dieser Organisationseinheit keine hoheitlichen Aufgaben des Jobcenters wahrgenommen. Vielmehr werden hier, analog zu den Leistungen von Bildungsträgern, Unterstützungsleistungen zur Aktivierung und Eingliederung von ELB erbracht.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 11.000 ELB betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Neuantragstellende
- Langzeitleistungsbeziehende
- Alleinerziehende
- Schülerinnen/Schüler und Ausbildungssuchende
- Geflüchtete

Grundsätzlich werden – mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung – alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden setzt voraus, an den Ressourcen der ELB bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft anzusetzen, und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Darüber hinaus sollen als präventiver Ansatz auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z. B. Jugendämter) und Angeboten (z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

Neuantragsstellende erhalten unverzüglich geeignete Angebote zur Eingliederung in Arbeit. Ihnen gilt im Zuge der wirtschaftlichen Rezession durch die „Corona-Krise“ die Aufmerksamkeit von speziellen persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (pAp) im Jobcenter. Ziel ist es, diese ELB unverzüglich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder diese marktgerecht zu qualifizieren.

Alleinerziehende werden von speziell für diese Zielgruppe geschulten pAp betreut. Diese kennen die Problemlagen der Alleinerziehenden und die jeweiligen Netzwerke. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartnerinnen durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Jobcenter.

ELB ab 15 Jahren werden durch pAp, welche sich auf die Ausbildungsvermittlung spezialisiert haben, besonders eng betreut. Es sollen schon frühzeitig die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme gestellt werden und bei Bedarf Unterstützungsleistungen angeboten werden. Primäres Ziel der Beratungsarbeit ist die Grundlage und Motivation für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen. Es gibt keine Alterseinschränkung für die Betreuung in der Ausbildungsvermittlung.

Im Jahr 2020 stehen dem Jobcenter zur Eingliederung in Arbeit rund 12,3 Millionen Euro zur Verfügung.
Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht: Vielfach handelt es sich dabei um Ermessensentscheidungen des Jobcenters, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Daneben gibt es – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – auch einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

Die Regelsätze betragen:	Ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	404,00 €	409,00 €	416,00 €	424,00 €	432,00 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	364,00 €	368,00 €	374,00 €	382,00 €	389,00 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	324,00 €	327,00 €	332,00 €	339,00 €	345,00 €

In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Seit 2014 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen	
	Aufwand	Ø Fälle		Aufwand
2016	13.994.079 €	2.424	2016	13.994.079 €
2017	15.087.189 €	2.509	2017	15.087.189 €
2018	15.442.365 €	2.540	2018	15.442.365 €
2019	15.584.769	2.694	2019	15.584.769
Ansatz 2020	19.466.000	3.075	Ansatz 2020	19.466.000

In den Ansätzen 2020 sind auch die Fälle in der besonderen Wohnform berücksichtigt. Die Fallzahl ist mit durchschnittlich 502 Fällen angesetzt. Für die Bewohnerinnen und Bewohner in der besonderen Wohnform besteht eine deutliche Kostenintensität.

Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf

Zum 01.09.2013 ist eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Kraft getreten, die die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II regelt. Bestehen nach Auffassung des Jobcenters begründete Anhaltspunkte dafür, dass ein Arbeitssuchender länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig ist, so ersucht es den zuständigen Rentenversicherungsträger, eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abzugeben. Diese Stellungnahme wird sowohl vom Jobcenter als auch vom Sozialhilfeträger verbindlich anerkannt.

Dieses Verfahren wird seit April 2017 vom Jobcenter genutzt:

Anzahl der beauftragten Gutachten pro Jahr:

Jahr	**Anzahl**
2017 (ab April)	261
2018	344
2019	333

Der medizinische und der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes übernehmen weiterhin alle Begutachtungen, bei denen es darum geht, die Leistungsfähigkeit bzw. Leistungseinschränkungen von Arbeitssuchenden festzustellen.

Anzahl der beauftragten Gutachten pro Jahr:

Jahr	**Anzahl Medizinischer Gutachten**	**Anzahl Sozial-psychiatrischer Gutachten**	**Anzahl Gutachten gesamt**
2017	418	298	716
2018	415	318	733
2019	379	301	680

Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf

Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf legt schon seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention im Kreisgebiet einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Übergewicht frühzeitig begegnet werden.

Die Kita- und Schulverpflegung wird zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Lebensraums Kita und Schule. So haben Essen und Trinken an diesen Bildungsorten Einfluss auf die Lern- und Leistungsfähigkeit, die Regeneration und eine gute körperliche und geistige Entwicklung. Mit und bei dem Essen und Trinken in Kita und Schule werden aber auch Kompetenzen erworben, die über viele Jahre einen Teil der Ernährungsbildung als lebensbegleitenden Prozess ausmachen.

Unter Moderation der Gesundheitsplanerin wurde ein Qualitätsentwicklungsprozess für eine gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf angestoßen. Dazu wurden zwei zielgruppenspezifische Projektgruppen einberufen, die eine kooperative Vernetzung und systemübergreifende Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern ermöglichen und bestärken. Das Gesundheitsamt hat in diesem Zusammenhang von Beginn an eine prozessbegleitende fachliche Unterstützung durch die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW erhalten.

Die Förderung einer gesunden Kita- und Schulverpflegung wurde im Jahr 2019 erneut in das vom Kreistag beschlossene Handlungsprogramm des Kreisentwicklungskonzeptes WAF 2030plus aufgenommen.

Veranstaltungen und Workshops

Im Herbst 2019 wurde eine Multiplikatorenschulung zum „Ernährungsführerschein“ im Kreishaus mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulamtes des Kreises Warendorf und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport organisiert und durchgeführt. Ziel dieser Multiplikatorenschulung war es, Schulverpflegung und Ernährungsbildung als gemeinsame Handlungsfelder darzustellen. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Unterrichtskonzept für Dritt- und Viertklässler in Grundschulen und in Förderschulen.

Im Zeitraum zwischen 2014 bis 2019 wurden zahlreiche verschiedene Veranstaltungen und Workshops in Kooperation mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Arbeitsgruppen angeboten:

- Auftaktveranstaltung gute Schulverpflegung im Kreis Warendorf
- Austauschforen für Schulträger, Schulleitungen, Verpflegungsanbieter in der Kita- und Schulverpflegung
- Lehrerfortbildungen - SchmExperten - Praktische Ernährungsbildung im Klassenzimmer
- Fachtag Gute Kitaverpflegung im Kreis Warendorf

- Fachtag Hygienemanagement in der Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf
- Workshop - Mehr Vegetarisches für den Speiseplan
- Veranstaltung - Klimafreundliche Gemeinschafts-verpflegung

In den vergangenen Jahren konnte die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW für Veranstaltungen und Workshop-Angebote, die in Kooperation mit dem Gesundheitsamt stattfanden, sowohl die Referentinnen und Referenten als auch zahlreiche Informationsmaterialien für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei zur Verfügung stellen.

Aufgrund der „Corona-Pandemie“ wurden im 1. Halbjahr 2020 alle geplanten Workshops und Veranstaltungen zur guten Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf abgesagt bzw. diese werden evtl. zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeboten.

Aufwand für das Jahr:

2016		558 €
2017		2.504 €
2018		1.138 €
2019		0
Ansatz 2020		2.500 €

Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.

Der gemeinnützige Verein Hebammennetzwerk Münsterland e.V. hat im April 2016 das Projekt Hebammenzentrale ins Leben gerufen. Die Ziele der Hebammenzentrale sind:

- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Schwangere und junge Familien im Münsterland zur Unterstützung bei der Suche nach einer Hebammenbetreuung
- Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Hebammenhilfe
- Koordinierung der angebotenen Hebammen-leistungen
- Förderung der Präsenz von Hebammen am Gesundheitsmarkt im Münsterland
- Qualitätssicherung der Hebammenarbeit durch Fortbildungsangebote

Der Kreis Warendorf unterstützt das Angebot seit 2019 mit einem jährlichen Zuschuss von 2.750 €.

Heimerziehung für Minderjährige

Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders ältere Kinder und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehunghilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten. Die Tagessätze der z. Zt. belegten Einrichtungen liegen im Mittelwert bei ca. 171 € pro Tag.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2016	4.306.889 €
2017	4.371.677 €
2018	3.673.293 €
2019	3.876.879 €
Ansatz 2020	4.150.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	**minderjährig**	**volljährig**
Stand 31.12.2016	79	7
Stand 31.12.2017	74	10
Stand 31.12.2018	60	9
Stand 31.12.2019	66	8

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Heimerziehung	Familienpflege
2016	280.503 €	189.355 €
2017	446.166 €	151.927 €
2018	517.023 €	126.563 €
2019	383.264 €	148.080 €
Ansatz 2020	400.000 €	160.000 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.
Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe

- für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- für persönlichen Schulbedarf,
- für eine angemessene Lernförderung,
- für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

Die Regelsätze betragen:	Ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	404,00 €	409,00 €	416,00 €	424,00 €	432,00 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	364,00 €	368,00 €	374,00 €	382,00 €	389,00 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	324,00 €	327,00 €	332,00 €	339,00 €	345,00 €
für Haushaltsangehörige					
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306,00 €	311,00 €	316,00 €	322,00 €	328,00 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270,00 €	291,00 €	296,00 €	302,00 €	308,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	237,00 €	237,00 €	240,00 €	245,00 €	250,00 €

Leistungen	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Prognose 2020 ***
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	2.275.926 €	2.290.185 €	2.296.843 €	2.193.090 €	2.185.220 €
Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	357	361	311	294	283
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	366.393 €	401.087 €	426.473 €	362.589 €	415.000 €
Aufwand gesamt	2.642.319 €	2.691.272 €	2.723.316 €	2.555.679 €	2.600.220 €

* im Gegensatz zum ursprünglichen Haushaltsplan im Laufe des Jahres 2020 aktualisierte Planzahlen

Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können.

Die Abrechnung der sogenannten Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor Einzelabrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die Krankenkassen sind berechtigt, für die Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 30.06.2020 waren insgesamt 139 Personen aus dem Kreis Warendorf bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet.

Da bei den Betreuungskunden immer die tatsächlich angefallenen Kosten (und keine Versicherungsbeiträge) abgerechnet werden und insbesondere die AOK als größter Dienstleister mit etwa einjähriger Verzögerung abrechnet, ist eine genaue Kalkulation der Kosten kaum möglich.

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020
Leistungen a.v.E.	1.221.207 €	1.461.382 €	1.511.428 €	1.144.811 €	1.290.000 €
Leistungen i.E.	121.071 €	263.924 €	257.866 €	172.713 €	265.500 €
Verwaltungs-kosten der Krankenkassen	61.796 €	82.030 €	94.767 €	53.871 €	80.000 €
insgesamt	**1.404.074 €**	**1.807.336 €**	**1.864.061 €**	**1.371.395 €**	**1.635.000 €**

→ Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Seit 2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Da das Lastenausgleichsgesetz als Entschädigung für Vermögensschäden oder besondere Nachteile aus dem Zweiten Weltkrieg, für Spätheimkehrer und Vertriebene fungiert, nimmt die Zahl der Leistungsberechtigten konstant ab. Die letzte anspruchsberechtigte Person ist im Jahr 2019 verstorben, nachträgliche Abrechnungen sind noch möglich.

Aufwand für das Jahr:

2016	9.436 €
2017	2.356 €
2018	1.416 €
2019	3.684 €
Ansatz 2020	5.000 €

Hilfe zur Pflege

→ Ambulante Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich mit den am 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzen umfassend gewandelt. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeits-begriffes erhalten an Demenz erkrankte Menschen nun den gleichen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung wie Pflegebedürftige mit körperlichen Einschränkungen. Gleichzeitig wurden die fünf neuen Pflegegrade (bisher drei Pflegestufen) eingeführt.

Anspruch auf Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege besteht ab einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Bei Pflegegrad 1 kann nur eingeschränkt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel gewährt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, um die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen oder wenn keine Pflegeversicherung besteht.

Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

Zur verbesserten Steuerung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes "ambulant vor stationär" wurde eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf eingerichtet. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen mit einer Einstufung unterhalb Pflegegrad 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein

werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ambulant versorgt werden, damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Hier geht es dann darum zu klären, ob es Alternativen zur stationären Versorgung gibt. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 konzeptionell weiterentwickelt. Es findet nun grundsätzlich eine Beratung und ggf. ein Fallmanagement durch die Fachkräfte der Pflege- und Wohnberatungsstelle vor Ort statt.

Die Pflegestärkungsgesetze haben überwiegend zu Leistungsverbesserungen geführt. Die Leistungsbeträge in der ambulanten Pflege sind erhöht worden. Damit ist für viele Hilfeempfänger die Pflegesachleistung zur Deckung ihres Bedarfs auskömmlich und eine darüberhinausgehende Sozialhilfegewährung entfällt.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen und des Aufwandes ist auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion (ISG NRW) ab dem 01.07.2016 und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 01.01.2020 zu Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger gekommen ist.

Ambulante Hilfe zur Pflege	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Ansatz 2020**
Aufwand	1.139.033 €	869.857 €	560.193 €	648.442 €	620.000 €
Fälle (Jahresdurchschnitt)	217	129	72	69	94

→ Stationäre Hilfe zur Pflege

Seit den Pflegestärkungsgesetzen II und III zum 01.01.2017 muss (im Regelfall) bei einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegen. Zudem sind durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil die Kosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch. Bewohner/-innen in den unteren Pflegegraden müssen im Vergleich zu den Vorjahren einen höheren Eigenanteil leisten, Bewohner/-innen mit einem hohen Pflegegrad profitieren.

Die Pflegekasse übernimmt nach § 43 SGB XI einen pauschalen Leistungsbetrag. Dieser beträgt je Kalendermonat und Pflegegrad:

Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt (siehe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidung) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfekosten übernommen.

	Aufwand	**Ø Hilfeempf.**
2016	8.120.269 €	702
2017	6.857.989 €	709
2018	6.970.313 €	709
2019	7.132.965 €	683
Ansatz 2020	7.850.000 €	810

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Kosten für die stationäre Hilfe zur Pflege von 2016 zu 2017 gesunken sind.
Gründe hierfür sind die umfangreichen Besitzstandsregelungen der Pflegestärkungsgesetze II und III für die Bewohnerinnen und Bewohner, die am 31.12.2016 bereits in einer Einrichtung gelebt haben Von diesem Besitzstandsschutz hat auch der Sozialhilfeträger profitiert.
Seit 2018 steigen die Ausgaben aufgrund höherer Pflegekosten wieder an.

Am 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern ist bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € ausgeschlossen. Seit Anfang 2020 werden vermehrt Anträge auf Hilfe zur Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gestellt, deren Kindern bislang ungedeckte Heimkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt haben.

Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze sind ab dem Jahr 2017 zu spüren. Dies liegt insbesondere an den neuen Leistungsbeträgen der Pflegeversicherung und – wie oben ausgeführt – den Zahlungen der Pflegekasse für den Besitzstand.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achtes Kapitel):

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die Gewährung ambulanter Leistungen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel):

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 16).

Hilfeart	2016	2017	2018	2019	Ansatz 2020
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	1.836 €	1.665 €	2.543 €	8.727 €	4.000 €
Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kap. SGB XII):					
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	2.782 €	2.051 €	186 €	0 €	2.000 €
Blindenhilfe	2.486 €	7.298 €	5.063 €	4.390 €	6.000 €
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	3.286 €	2.725 €	2.326 €	1.128 €	3.000 €

Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat in einem beteiligungsorientierten Prozess von 2011 bis 2013 einen Inklusionsplan für den Kreis Warendorf erarbeitet, der am 12.07.2013 durch den Kreistag verabschiedet wurde. Neben vielfältigen Informationen rund um das Thema Inklusion enthält dieser ein Handlungsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit rund 150 konkreten Maßnahmen aus den Bereichen

- Arbeit,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit sowie
- Wohnen.

74 Maßnahmen liegen davon in der Zuständigkeit des Kreises. Für den Umsetzungsprozess wurde eine ämter- und dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe installiert, an der auch der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und eine kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen des Inklusionsplans umgesetzt bzw. befindet sich eine Vielzahl der Maßnahmen aktuell im Umsetzungsprozess.

Ein Großteil der Maßnahmen stellt einen fortwährenden Prozess dar. Vor diesem Hintergrund wurden Daueraufgaben deklariert, die kontinuierlich aufgegriffen und überprüft werden.

Zum Stichtag 31.12.2019 stellt sich der Umsetzungsstand wie folgt dar:

Maßnahmen	absolut	abgeschlossen	Daueraufgabe	In Bearbeitung	Keine Umsetzung
Kurzfristig	**39**	18	18	2	1
Mittelfristig	**28**	6	20	0	2
Langfristig	**7**	1	4	1	1
Gesamt	**74**	**25**	**42**	**3**	**4**

Einen Schwerpunkt der Arbeit der Steuerungsgruppe bildet die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit der Kreisverwaltung. Diese beziehen sich sowohl auf die räumliche Gestaltung der Liegenschaften als auch auf Fragen der Veranstaltungsorganisation oder der Veröffentlichungen.
Zukünftige Schwerpunktthemen stellen die barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts des Kreises Warendorf sowie die Übersetzung der Internetseiten in Leichte Sprache dar.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.
Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr steht eine Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung. Ziel ist es eine weitere Bereitschaftspflegefamilie zu aquirieren. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. 3 Monaten Aufnahme finden. In dieser Zeit wird der konkrete Hilfebedarf erhoben und der weitere Verbleib geklärt (Kurzzeitpflege).

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Vorläufige in Obhutnahme von ausländischen Kinder und Jugendlichen
Das AKJF hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.
Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das AKJF legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

In Obhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen
Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen in Obhutnahme ist die in Obhutnahme durchzuführen. Das AKJF hält mit dem Mütterzentrum e.V. stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge vor. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert.
Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem Wohl am besten entsprechend in ihren Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten

Personen untergebracht sind, leistet das AKJF Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.
Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.
Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen. In den nachfolgenden Kosten und Fallzahlen sind diese nicht berücksichtigt.

Aufwand für das Jahr:

2016	573.127 €
2017	634.645 €
2018	430.144 €
2019	440.299 €
Ansatz 2020	530.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt-Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2016	76	33	43
2017	68	41	27
2018	74	44	30
2019	75	40	35

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege-familien	Gesamt-Fall-zahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2016	5	2	3
2017	2	2	0
2018	2	2	0
2019	5	2	3

Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

Nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebs-notwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

→ Ambulante Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfs-gerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2016	466.351	1.002.654 €
2017	478.431	1.028.627 €
2018	551.740	1.186.242 €
2019	556.141	1.195.704 €
Ansatz 2020	613.953	1.320.000 €

Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der Pflegestunden verbunden.

→ Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege-einrichtungen

Finanziert werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Gem. § 13 APG NW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Zuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Bewohner

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege-einrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2016 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitions-aufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflege-einrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2016	1.199.998 €	937
2017	1.337.319 €	1.068
2018	1.461.190 €	1.291
2019	1.493.069 €	1.117
Ansatz 2020	1.755.000 €	1.300

Die Ausgaben für den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss steigen kontinuierlich an. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen insbesondere durch neue Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet.

→ Pflegewohngeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnern/-innen nach § 14 APG NRW Pflegewohngeld gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/-innen und der nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von max. 50,00 € monatlich berücksichtigt.

Pflegewohngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

	Aufwand	Ø Hilfeempfänger
2016	6.791.528 €	937
2017	6.780.254 €	949
2018	6.732.980 €	934
2019	6.409.789 €	893
Ansatz 2020	6.800.000 €	920

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Zweieinhalb Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die drei Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr; beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen,
- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche

Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Z.:

- die Alkoholprävention (flächendeckendes Angebot für die Jahrgangsstufen 8 und 9)

- Prävention illegaler Drogenkonsum in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde (Jahrgangstufe 9 und / oder 10)
- Jugendschutzkontrollen
- der Jugendmedienschutz (flächendeckende Angebote: Infoveranstaltung für Eltern zum Thema Internet, Medienparcours für die 3. bzw. 4. Klassen, Begleitung der Medienscouts an weiterführenden Schulen)
- Elterntalk – ein Angebot für Eltern zum Austausch über Medienerziehung
- Gezielte Elternabende an Schulen zur Stärkung der Erziehungskompetenz bei kritischen Fragen zur Medienerziehung oder zum Umgang mit Alkoholkonsum von Jugendlichen

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit gelingt es. Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen, die sonst zum Teil nur schwer zu erreichen sind.

Seit Bestehen der koordinierenden Stelle Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) für den Übergang Schule Beruf wird eine enge Kooperation gepflegt. Teile der Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe sind in die Projekte von KAoA übergegangen.

Gesamtaufwendungen für Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit für das Jahr:

2016	232.563 €
2017	210.694 €
2018	246.402 €
2019	229.417 €
Ansatz 2020	233.250 €

"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen." – Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.
Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Allen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis stehen diese Merkblätter jetzt in praktischen Karteikartenkästen zur Verfügung.

Zielgruppe und Projektdurchführung
Das Ziel ist, alle Eltern in den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mittels Informationsblätter gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren und zu beraten, wie sie mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern.
Die bunten Informationsblätter werden von den medizinischen Fachangestellten in das gelbe Früherkennungsheft gelegt. Eltern enthalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford entwickelt und erprobt. Mit Unterstützung des Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis Warendorf konnten die Informationsblätter – entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben – Netzwerk junge Familie“ – aktualisiert werden.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite www.gesund-ins-leben.de weiterführende Informationen abzurufen.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängigen Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

Evaluation
Das Projekt wurde im Jahr 2014 wissenschaftlich durch eine Studentin der Universität Bielefeld begleitet. Für ihre Masterarbeit führte sie zwölf Leitfaden gestützte Interviews durch.
Die Evaluation ergab, dass die befragten Eltern Interesse an Ernährung und Bewegung zeigten. Einige Eltern haben aus den Informationsblättern Anregungen für Spiele mit den Kindern erhalten.

Die meisten fühlten sich in ihrem Gesundheitsverhalten bestätigt und setzen die Handlungsempfehlungen zum Wohle ihres Kindes um. Weiter gaben einige befragte Eltern an, ihr Wissen durch die Informationen hinsichtlich der Themen Ernährung und Bewegung aufzufrischen. Die Evaluation zeigte insbesondere, dass die Kinderarztpraxis ein geeigneter Ort ist, um Eltern gesundheitsförderliche Informationen zu unterbreiten.

Umsetzungsstand
Die beteiligten Kinderärztinnen und Kinderärzte bestellen regelmäßig neue U2 bis U9 Informationsblätter bei der Gesundheitsplanerin.
Das Projekt wird fortgeführt.

Aufwand für das Jahr:

2016	648,55 €
2017	648,55 €
2018	927,13 €
2019	696,15 €
Ansatz 2020	1.500,00

"Kindergarten in Bewegung" - Präventionsprojekt im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf legt seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. "Je früher desto besser" – nach diesem Motto steht dabei vor allem der Kindergartenbereich im Blickpunkt.

Beim Präventionsprojekt "Kindergarten in Bewegung" arbeiten der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Warendorf, der Kreissportbund Warendorf e.V. sowie die beteiligten Kindergärten eng zusammen.

Zielgruppe und Projektdurchführung
Das Projekt richtet sich insbesondere an Kinder im Alter von vier bis maximal fünfeinhalb Jahren, die in ihrem Lebensumfeld kaum Bewegungsmöglichkeiten erhalten und bislang keinen Zugang zu Sportangeboten hatten. Über einen Zeitraum von etwa einem Jahr erhalten diese Kinder die Möglichkeit, an einem wöchentlich einstündigen Bewegungsangebot in der jeweiligen Einrichtung teilzunehmen. Es haben bisher rd. 444 Kinder im Kreis Warendorf an dem Projekt teilgenommen.

Das Bewegungsangebot findet unter Anleitung einer Übungsleiterin des Kreissportbundes statt, die über eine Zusatzqualifikation im Bereich Bewegungserziehung verfügt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit nimmt nach Möglichkeit auch eine Erzieherin aus der KiTa an der Bewegungsstunde teil. Die Erzieherinnen und Erzieher erhalten auf diese Weise grundlegende Kenntnisse. So können sie auf Dauer selbst verstärkt gezielte Bewegungsangebote in den Kindergartenalltag einbauen.

Zu den Projektzielen gehören:
- Heranführung an sportliche Betätigung mit nachhaltiger Wirkung
- Verbesserung der motorischen Grundfähigkeiten, insbesondere der Koordination
- Sensibilisierung von Erzieher/ innen und Eltern für die Bedeutung von Bewegung

Im Rahmen des Projekts werden für jeweils eine Stunde (60 Min.) wöchentlich Angebote zur Bewegungsförderung für je eine Gruppe von zehn bis 15 Kindern einer Kindertagesstätte durchgeführt. Die Dauer des Angebotes ist begrenzt auf maximal 40 Stunden je Gruppe.

Eine wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit des Projektes spielen die Eltern der teilnehmenden Kinder. Sie werden in einer Informations-veranstaltung über das Bewegungsprojekt von allen beteiligten Kooperationspartnern – wie der zuständigen Ärztin des Gesundheitsamtes, der Übungsleiterin, dem Kreissportbund Warendorf e.V. und der Kindergartenleitung – informiert.

Das Bewegungsprojekt wurde im Jahr 2018/2019 durch die das Institut für Sportwissenschaft der Universität Münster evaluiert. Im Rahmen der Evaluation konnte u. a. festgestellt werden, dass eine Sensibilisierung der Eltern für die Bedeutung von Bewegung gelungen ist. Darüber hinaus stellten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fest, dass bei allen Kindern eine Zunahme an Bewegung zu verzeichnen war und diese zur Verbesserung der Koordination beitrug.

In einer Broschüre wurden zahlreiche Beispiele von Bewegungsübungen zusammengefasst, die zu einer Verbesserung der Koordination beitragen können. Diese steht nun allen Übungsleitern im Projekt Kindergarten in Bewegung zur Verfügung.

Im aktuellen Projektjahr 2019/2020 konnten nur zwei von drei möglichen Kindergärten das Bewegungsprojekt in ihrer Einrichtung anbieten. Ursächlich war, geeignete Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit der Lizenzstufe 2 zu gewinnen, die vormittags oder nachmittags eine Bewegungsstunde in der Kita anbieten konnten.

Herausgabe von Schnuppergutscheinen
Seit Anfang 2010 erhalten die Kinder, die regelmäßig teilgenommen haben, einen sogenannten "Schnuppergutschein". Für insgesamt sechs Monate können die Kinder kostenfrei in einem ortsansässigen Sportverein mitmachen. Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf übernimmt für diesen Zeitraum den Mitgliedsbeitrag. Dieses "Schnupperangebot" soll dazu beitragen, den Zugang in einen lokalen Sportverein für Kinder zu erleichtern und somit zur Nachhaltigkeit der regelmäßigen Bewegungsförderung der Kinder beitragen.

Die Anzahl der tatsächlich eingelösten Gutscheine für ein Angebot in einem örtlichen Sportverein oder für einen Schwimmlernkurs ist allerdings sehr gering ausgefallen. Von den bisher ausgegebenen „Schnuppergutscheine“ wurden ca. 19% eingelöst.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden am 16. März 2020 alle Schulen und Kitas in NRW geschlossen. Damit endete das Projektjahr 2019/2020 vorzeitig in den beiden Projekt-Kindertageseinrichtungen.

Aufwand für das Jahr:

2016	2.138,00 €
2017	3.370,00 €
2018	4.569,00 €
2019	4.349,00 €
Ansatz 2020	5.000,00 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

- Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen,
- am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben,
- zugewanderte Kinder und Jugendliche aus dem Ausland,
- Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung,
- behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 5 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in verschiedenen Kindertageseinrichtungen

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, die im kommenden Sommer eingeschult werden. Die Ärztinnen beraten dabei Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit.

Schulanfängeruntersuchungen und Schuleingangsuntersuchung für „Seiteneinsteigende“

Schulanfängeruntersuchungen erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vom 16.05.2013 ist eine Einschulungsuntersuchung auch für alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus dem Ausland pflichtig.

Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik, Wahrnehmung und Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Schulärztliche Sprechstunden

An den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung werden offene schulärztliche Sprechstunden angeboten.

Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o. g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises/LWL wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII

- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- nach dem Schwerbehindertenrecht

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig Kinder in den Kindergärten und Schulen des Kreises Warendorf. In den Kindergärten erhalten alle Kinder die Möglichkeit, ihre Zähne untersuchen zu lassen. In den Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der 2. und der 4. Klasse einmal pro Schuljahr untersucht. In den Förderschulen des Kreises nehmen die Kinder aller Jahrgangsstufen an der zahnärztlichen Reihenuntersuchung teil.

Das Ziel der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen ist das Erkennen von Zahnschäden (z.B. Karies) und Kieferfehlstellungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Wird bei der zahnärztlichen Untersuchung ein Zahnschaden oder eine Fehlstellung diagnostiziert, erhalten die Eltern eine schriftliche Befundmitteilung, gleichzeitig wird in diesem Schreiben eine Therapie bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder/und Kieferorthopäden empfohlen. Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 13.626 Kinder von der hauptamtlichen Kreiszahnärztin und einem Honorarzahnarzt untersucht.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im Arbeitskreis für Zahngesundheit vertreten. Er liefert diesem Zusammenschluss von niedergelassenen Zahnärzten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Daten der Reihenuntersuchungen wichtige Hinweise für die Koordinierung von zahnmedizinischen Prophylaxemaßnahmen. Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z. B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum Tag der Zahngesundheit im September.

Kommunale Gesundheitskonferenz

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet, eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die KGK stellt ein zentrales kommunalpolitisches Instrument zur Abstimmung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten dar. Auf diese Weise dient sie der Verbesserung der Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens auf kommunaler Ebene.

Im Kreis Warendorf wurde die KGK im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Ausschuss Arbeit, Soziales und Gesundheit vertretenden Fraktionen mit.

Übergeordnetes Ziel der KGK ist die enge Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller vor Ort an der Gesundheitsversorgung Beteiligten. Dabei steht die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene im Vordergrund, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen mit dem Ziel von Handlungsempfehlungen – soweit dazu Bedarf besteht. Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens können so verbessert, gesundheitliche Angebote – durch Abstimmung und zielgerichtete Bündelung – effektiver und effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus kann eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit anderen politischen Bereichen erreicht werden. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der letzten KGK am 04. September 2019 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Umsetzung des Präventionsgesetzes in NRW – erste Erfahrungen im Bereich der nicht betrieblichen Gesundheitsförderung
- Vorstellung des Projektes „Notfalldose für den Kühlschrank“
- Berichterstattung über die Initiative - „Zukunft der ärztlichen Versorgung im Kreis Warendorf“

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der

Krankenkassen, der kommunalen Senioren-vertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V., der Interessensvertretung pflegender Angehöriger und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt ein– bis zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 12.05.2020 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht der Sozialplanung über neue und geplante Pflegeeinrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung vorgestellt und geplante Maßnahmen diskutiert.

In der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2019 wurde die Arbeitsgruppe „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ gebildet, die entsprechend des Beschlusses der kommunalen Konferenz vom 12.05.2020 nunmehr als Unterarbeitsgruppe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege dauerhaft eingerichtet ist.

Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfe-angebot zur Verfügung gestellt wird und der
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots ergriffen werden müssen.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Daher ist ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde- und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung von hoher Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investoren-vereinbarung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen. Dadurch erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Ziel, die quartiersbezogene Wohn- und Pflege-engagements bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Für die jeweiligen Planungsprozesse werden in Kooperation mit den Städten und Gemeinden Netzwerktreffen „Altenhilfe und Pflege“ mit dem Ziel der Bestandsaufnahme durchgeführt. Gemeinsam mit professionellen und ehrenamtlichen Akteuren wird die örtliche Versorgungssituation diskutiert und

ein Austausch über das vorhandene Angebot und offene Bedarfe ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der aktuellen Pflegestatistik sowie den Ergebnissen der Netzwerktreffen werden mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Im Juni 2020 ist die aktuelle kommunale Pflegeplanung durch den Kreisausschuss des Kreises Warendorf verabschiedet und im Juli 2020 veröffentlicht worden. Der Pflegebericht beinhaltet zum einen Strukturdaten zur Bevölkerung und Pflege, wie z. B. den Demographischen Wandel im Kreis Warendorf. Dabei wird deutlich, dass die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf im Kreis Warendorf in Zukunft deutlich zunehmen wird.
Zum anderen wird die Pflegeinfrastruktur im Kreis Warendorf und in den jeweiligen Städten und Gemeinden dargestellt. Ebenso werden Handlungsempfehlungen gegeben.

Zum Stichtag 31.12.2019 standen insgesamt 33 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen mit 2.416 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 140 stationäre Pflegeplätze in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In 21 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 306 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Außerdem gibt es im Kreis Warendorf zum Stichtag 290 Plätze in Pflegewohngemeinschaften.

Auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de/pflege-online können die im Kreis Warendorf tätigen Einrichtungen und Dienste abgefragt werden.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.1998 wurde 1999 in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KUB) eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Hilfs- und Beratungsangebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes beratendes, unterstützendes und tagesstrukturierendes Angebot für Erwachsene mit einer psychischen Erkrankung als niedrigschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine verbindende Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Versorgungsangeboten dar, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote der KUB werden von den Betroffenen weiterhin gut angenommen: Im Jahr 2019 fanden insgesamt 2.520 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Café, andere nutzen die speziellen Angebote wie die BELA-Gruppe (Bewegung/ Ernährung/ Lernen/ Akzeptieren), Gruppe U 35, Kochgruppe, Gymnastik- und Wandergruppe.

Die Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle werden wöchentlich auch vom Patientenclub des Sozialpsychiatrischen Dienstes Warendorf sowie ein Mal im Monat von der die Angehörigengruppe (10 – 12 Teilnehmer pro Termin) genutzt.

Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e. V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josephs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle erstmals seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro.

Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz

Die frühe Förderung von Kindern und gut erreichbare und umfassende Hilfen für Familien mit (kleinen) Kindern stehen im Vordergrund der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf.
Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen (Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen) Netzwerke in den Städten und Gemeinden. Die Zielstellung der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz ist für Fachkräfte und Adressaten getrennt zu betrachten.
Auf fachkräftebezogener Ebene ist neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen, auch frühzeitiges und nachhaltig sicheres Erkennen, Wahrnehmen und Handeln von Hilfs- und Unterstützungsbedarfen genannt.

Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur, wobei insbesondere schnelle und niedrigschwellige Hilfen für Familien in Belastungssituationen konzipiert werden sollen. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern ist Zielsetzung. Das Wohl der Kinder und ein gelingendes Aufwachsen stehen bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Kerngedanke ist das Kind in den Mittelpunkt zu stellen und Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft und der Geburt bis zum Eintritt in das Berufsleben zu unterstützen. Die Gestaltung dieser Präventionskette kann nur gemeinsam durch die Vernetzung verschiedener Berufsgruppen gelingen. Deswegen ist es wichtig, dass alle Akteure

„rund ums Kind“ sich kennen und kooperieren, um für alle Beteiligten Hilfe und Unterstützung schneller und effizienter wirksam werden zu lassen.

Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen konnten so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch einen Vertreter der Kommune sowie durch die Familienzentren in den Kommunen. Darüber hinaus zeichnen sich die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz durch eine deutliche Tiefenstaffelung aus. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

Café Kinderwagen

Aus der Netzwerkarbeit in den Kommunen sind 16 sogenannte Café Kinderwagen und Wiegestübchen im gesamten Amtsbezirk aufgebaut worden. Dort können Eltern mit ihren unter einjährigen Kindern zwanglos – ohne Anmeldung und kostenfrei – die Herausforderungen des Familien- und Erziehungsalltages mit einer Hebamme und einer pädagogischen Fachkraft erörtern, gezielte Fachfragen rund ums Kind stellen oder sich einfach mit anderen Eltern austauschen.
Im Café Kinderwagen können die Kinder auch gewogen werden; daneben geben die Mitarbeiter wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung. Die große Stärke der Café Kinderwagen liegt jedoch in der Vernetzung. Jeder Standort arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern träger-übergreifend zusammen. So sind kurze Wege zu Beratungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt und Jugendamt sichergestellt und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden.
Festzuhalten ist, dass die etablierten kommunalen Netzwerke zur systemübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen einen hohen Beitrag leisten. Die Netzwerkarbeit findet eine breite Unterstützung durch die angesprochenen Berufsgruppen und soll zukünftig beibehalten und weiterentwickelt werden.

Netzwerkaktivitäten:

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamt-ausgaben
2016	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh Everswinkel Ostbevern Sassenberg Sendenhorst Telgte Wadersloh Warendorf	61	95.952 €
2017		55	91.654 €
2018		64	100.696 €
2019		62	87.815 €
2020			geplante Ausgaben 120.000 €

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).
Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist - auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.
Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	**Fallzahlen**
31.12.2016	424
31.12.2017	428
31.12.2018	468
31.12.2019	548

Aufwand für das Jahr:

2016	175.568 €
2017	183.277 €
2018	181.623 €
2019	202.647 €
Ansatz 2020	190.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.
Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitschlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen. Die Warendorfer Praxis wird regelmäßig fortgeschrieben und im Zusammenwirken aller Beteiligten sind zu unterschiedlichen Themen bereits neue Leitfäden entwickelt worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V, der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2016	394
31.12.2017	399
31.12.2018	358
31.12.2019	303

Aufwand für das Jahr:

2016	46.988 €
2017	55.334 €
2018	53.336 €
2019	45.521 €
Ansatz 2020	50.000 €

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Menschen, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine Pflegebedürftigkeit zu erwarten ist sowie für deren Angehörige oder Bezugspersonen. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden verschiedene Regionalbezirke im Kreis gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Care-Managements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.
In ihren Zuständigkeitsbereichen kennen die Fachkräfte der sozialen Arbeit oder Pflege vorhandene Angebote, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmessen teilnehmen. Informations- und Beratungsgespräche sind sowohl im Rahmen der offenen Sprechstunden als auch in der eigenen Häuslichkeit möglich. Anlaufstellen befinden sich in den Gesundheitsämtern in Ahlen und Beckum sowie im Kreishaus in Warendorf.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt nach wie vor immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Grundsätzlich erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses

Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von hilfesuchenden und deren Angehörigen unterstützen eine ambulante Versorgung.

Im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten zwei Pflegefachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungs-möglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt- gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 ist das Projekt auch in der Stadt Oelde gestartet. Rund 3.700 Bürgerinnen und Bürger ab 75 Jahren haben ein Anschreiben mit dem Beratungsangebot erhalten. Auch in dieser Kommune ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen.
Mit der Stellenausweitung für die aufsuchende Beratung war es möglich, in 2020 das Projekt in Wadersloh zu starten sowie voraussichtlich Anfang 2021 in Beelen und Warendorf zu beginnen.

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen.
Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Das Klientel der Mototherapie/Psychomotorik sind Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorik-angebote

- des Vereins MOVERE, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- des Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster
- seit 1997 an den Kosten der Mototherapie des Vereins Beweggründe e.V., Sendenhorst

mit einer Fallpauschale von aktuell 12,72 € je geleisteter Therapieeinheit.

Aufwand für das Jahr:

2016	91.877 €
2017	97.613 €
2018	85.199 €
2019	85.300 €
2020	97.944 €

Schuldnerberatung

Familien oder Alleinstehende können z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes in große finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden

- in persönlichen Gesprächen die Ursachen und Gründe der Verschuldung ermitteln,
- einen Haushaltsplan erstellen und bei Einkommens- und Budgetplanung helfen,
- die Bestandskraft von Forderungen überprüfen und bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen unterstützen,
- Sanierungskonzepte entwickeln und
- prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Regulierungsmöglichkeit ist.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungs-leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie Personen, bei denen die entsprechende Hilfe zu erwarten ist.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2020 86.925,- € zur Verfügung.

Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.
Hiervon entfielen

- im Jahr 2019 46.478 € und
- im Jahr 2020 46.469 €

auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten für die Verbraucherinsolvenzberatung. Die Beratungsstelle des Kreises erhält jährlich eine Förderung in Höhe von 39.151 €.

Schutz ungeborenen Lebens

(Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- donum vitae,
- Diakonie Gütersloh e.V. und
- Varia, Innosozial gGmbH.

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe des Gesamt-zuschusses
2016	33	15.300 €
2017	25	12.100 €
2018	24	12.700 €
2019	21	11.900 €
Ansatz 2020		15.300 €

Schwerbehinderten-angelegenheiten

→ Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wiederherzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Reha-Trägern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	**Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe**
2016	61	209.089 €
2017	82	144.111 €
2018	60	115.623 €
2019	37	76.148 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 168 ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2016	83
2017	71
2018	49
2019	50

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 167 die Durchführung eines Präventions-verfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche Reha-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2016	7
2017	14
2018	15
2019	5

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

→ Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z. B. bei Tumorerkrankungen), oder eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Blindenschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.

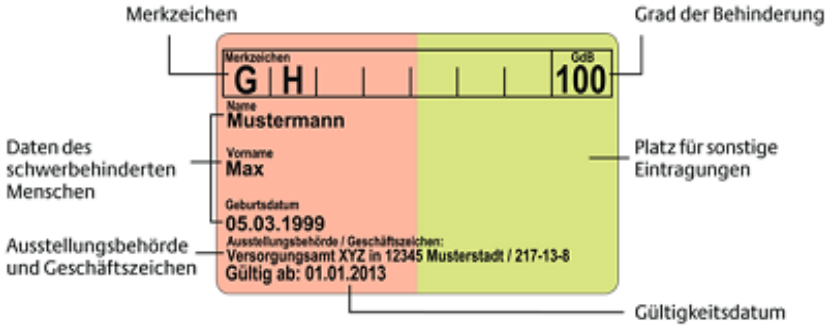

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z. B. 'G': erheblich gehbehindert, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, 'H': hilflos, 'Bl': blind,) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Merkzeichen „TBl“ taubblind eingeführt.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleiche, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.
Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.
Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendorf	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Behinderte Menschen insgesamt	57.221	57.712	58.035	58.726	60.255
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	24.155	24.953	25.458	26.018	26.715
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	33.066	32.759	32.577	32.708	33.540

Antragszahlen	Gesamt 2015	Gesamt 2016	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019
Antragseingänge	**5.924**	**6.079**	**5.836**	**5.657**	**6.021**
davon:					
Erstanträge	2.481	2.605	2.484	2.399	2.656
Änderungsanträge	3.443	3.474	3.352	3.258	3.365
abgeschlossene Nachprüfungen	**2.587**	**2.057**	**1.830**	**1.876**	**1.877**

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von Der Paritätische NRW Kreis Warendorf, bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen. Im Juli 2015 ist die Beratungsstelle von Ahlen nach Warendorf (Waterstroate 6) umgezogen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Der jährliche Zuschuss des Kreises beträgt aktuell 20.000 €.

Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangeren-beratung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existentiellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Aufwand für das Jahr:

2016	15.000 €
2017	14.888 €
2018	15.000 €
2019	14.888 €
Ansatz 2020	15.000 €

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und wird von einem Facharzt für Psychiatrie geleitet. Dem Dienst gehören 13 Sozialarbeiter/innen an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßig Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten.
Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle des Kreises gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet:

Beratung und Begleitung

- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)

Die Beratungen und Hilfen werden unter Wahrung der Schweigepflicht sowohl in den Büroräumen der einzelnen Dienststellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten.

Information

- über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten

Vermittlung

- von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung

- regelmäßige Gruppennachmittage, Tagesausflüge, Frühstückstreffs, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstelle

Angehörigengruppe

- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Statistische Zahlen (für das Jahr 2019)

Betreute Personen	**1.755**
Beratungskontakte	**7.911**
Kontakte im Rahmen	
▪ der Patientengruppenarbeit	**6.372**
▪ der Kontakt- und Beratungsstelle	**2.520**
▪ der Angehörigengruppe (12 Treffen)	**150**

Haushaltsansatz 2020 33.800 €
für Sachkosten (einschl. der Kontakt- und Beratungsstelle) und Fahrkosten für Patientengruppenarbeit.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.,
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf und
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf.

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschließlich Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungs-einrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spielerselbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

- Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.:
  einen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 121.046 € in 2018 und 124.072 € in 2019 sowie jeweils aus Landesmitteln in Höhe von 59,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe" zugewiesenen Mittel des Landes NRW

- Quadro:
  einen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 301.582 € in 2018 und 309.111 € in 2019 sowie jeweils aus Landesmitteln in Höhe von 40,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe" zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Ansatz 2020 659.113 €

Tagesbetreuung von Kindern

Ausbau U3-Betreuung

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

In den letzten Jahren sind die Tageseinrichtungen massiv ausgebaut worden, um den Betreuungsbedarfen aller Altersgruppen entsprechen zu können. Steigende Kinderzahlen und eine stetig steigende Inanspruchnahme von U3-Betreuungsplätzen bedingte, dass viele Baumaßnahmen projektiert und realisiert worden sind. Dort, wo Umbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand einer Einrichtung nicht mehr möglich waren, wurden komplette Neubauten erstellt.
In diesem Ausbauprozess werden aus unterschiedlichen Gründen immer wieder Übergangslösungen zur Betreuung benötigt, weil sich z. B. Bauvorhaben verzögern. Um auf diese Situationen kurzfristig reagieren zu können, hat der Kreis Warendorf zum Kitajahr 2020/2021 eine zweigruppige Kita in Modulbauweise angeschafft, in der je nach Bedarf bis zu 50 Kinder betreut werden können. Die Module können auch als zwei einzelne Erweiterungsgruppen übergangsweise an unterschiedlichen Orten eingesetzt werden. Durch die Mieteinnahmen werden die Investitionskosten abgeschrieben.

Durch umfangreiche Investitionsprogramme wurden und werden auch weiterhin die Tageseinrichtungen für die kommenden Bedarfe zukunftsweisend und flexibel aufgestellt.

Zur Realisierung des Rechtsanspruches ist das Angebot „Kindertagespflege“ unverzichtbar. Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot. Sie ist als familiennahes Angebot für Eltern ein gern genutztes und für deren Bedürfnisse optimal ausgestattetes Betreuungssetting.

Die zunehmende Nachfrage an Betreuungsplätze für U3-Kinder und insgesamt steigende Kinderzahlen (Zuzüge und ansteigende Geburtenrate) erhöhen die Herausforderung, den Rechtsanspruch zu erfüllen.

In nahezu allen Kommunen in der Zuständigkeit des AKJF sind weitere Maßnahmen des Ausbaus zwingend notwendig, um den jetzt schon kurz- und mittelfristig absehbaren Bedarf zur Deckung des Rechtsanspruches sicherzustellen.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 liegt die U3-Versorgung bei 48,5%. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:

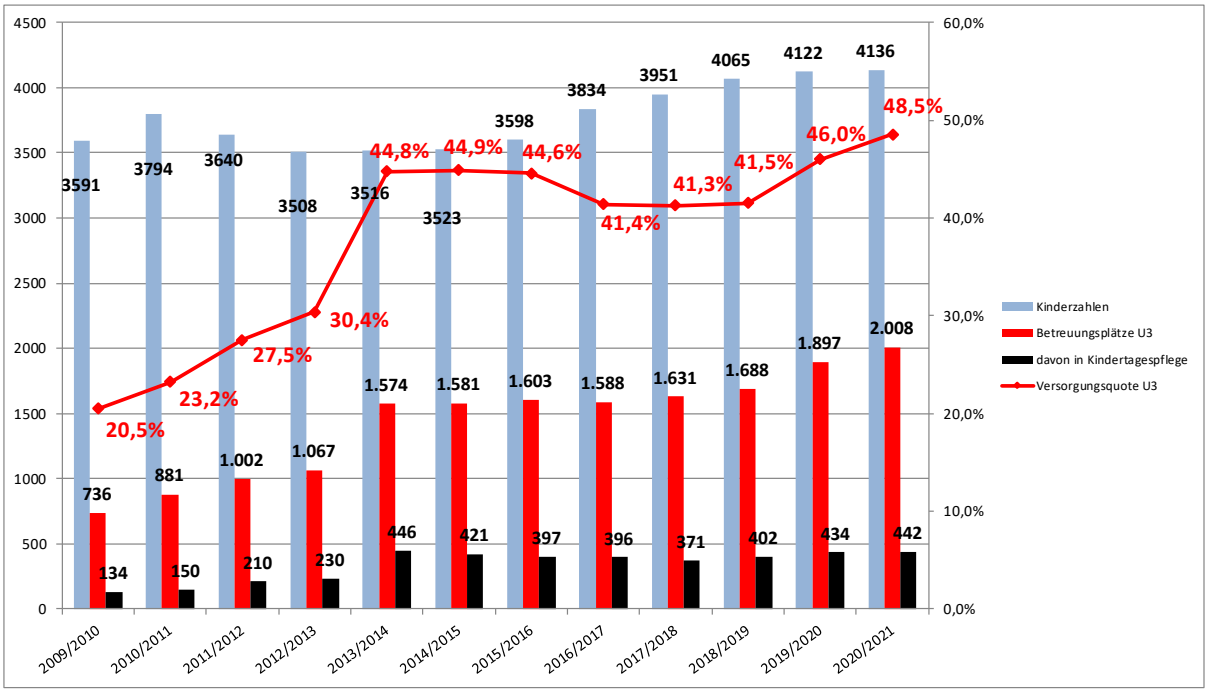

Es ist davon auszugehen, dass mit dem erweiterten lokalen Angebot die Nachfrage nach U3-Plätzen auch weiterhin steigen wird. Zunehmend wünschen Eltern ein Betreuungsangebot, das den Kindern Kontakt zu gleichaltrigen Kindern ermöglicht und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF eine integrative Erziehung an. Es erfordert einen hohen Qualitätsstandard, um den Erfordernissen aus der UN-Konvention zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben Rechnung zu tragen.

Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landes-zuwen-dung	Träger-anteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	40,2 %	12,5 %	47,3 %
Kirchliche Träger	40,3 %	10,3 %	49,4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	40,0 %	7,8 %	52,8 %
Eltern-initiativen	42,3 %	3,4%	56,3 %

Für die 97 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF stellen sich die Haushaltsansätze für 2020 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	56.440.000 €
abzgl. Landeszuwendung	- 25.719.000 €
abzgl. Landeszuwendung U3 Kinder (Konnexität)	- 4.012.000 €
abzgl. Elternbeiträge	- 7.170.000 €
abzgl. Erstattung Elternbeitrage Land	- 2.600.000 €
Kreisanteil	16.939.000 €

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Säule für die Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entwickelt.

Der Aufwand (Kreisanteil) für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2016	1.418.315 €
2017	1.675.011 €
2018	1.862.915 €
2019	1.963.111 €
Ansatz 2020	2.150.000 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen seit 2016 mit jährlich 5.000 € (Hamm) bzw. 2.700 € (Münster).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch ehrenamtliche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Themen der Beratungsgespräche sind u. a., Einsamkeit/Isolation, Depressive Stimmung, Suizidalität, Psychische Erkrankung, Ängste, Familiäre Beziehungen und Partnerschaft.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Chat-Beratungen
2016	16.270	9.810	355
2017	15.288	9.780	266
2018	10.864	7.773	436
2019	11.832	8.787	647

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2016	21.681	12.792	1.115
2017	18.089	11.577	1.115
2018	15.884	11.237	1.058
2019	14.263	11.452	382

Tuberkuloseüberwachung

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch sollen eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungs-untersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen.

Die Tuberkulose ist eine in der Regel gut behandelbare Infektionskrankheit, an der weltweit dennoch jedes Jahr etwa 10 Millionen Menschen erkranken und etwa 1,5 Millionen sterben. Deutschland gehört zu den Ländern mit niedrigen Infektionszahlen. 2019 waren es nach vorläufigen Daten 5,8 Fälle pro 100.000 Einwohner (Inzidenz), das entspricht einer Fallzahl von 4.791 (Stichtag 01.03.2020).
Nach einem deutlichen Anstieg der Tuberkulose im Jahr 2015, gefolgt von einem leichten Rückgang 2017 sind die aktuellen Zahlen auf relativ hohem Niveau weitgehend unverändert geblieben. Die gegenwärtige Situation wird vor allem durch demografische Entwicklungen und Migrations-bewegungen beeinflusst. So ist der Anteil der im Ausland geborenen Patienten bis zum Jahr 2016 nahezu kontinuierlich gestiegen, während er in den letzten vier Jahren weitgehend stabil geblieben ist und knapp drei Viertel der Erkrankten ausmacht.

Auch im Kreis Warendorf ist von 2014 bis 2017 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen von Tuberkulose-Neuerkrankten und ein höherer Anteil von Patienten mit Migrationshintergrund zu verzeichnen (Abb.1). Lediglich im Jahr 2018 nahm die Anzahl der Neuerkrankungen sowie die Anzahl der Patienten mit Migrationshintergrund kurzzeitig ab. Bereits im Jahr 2019 ist die Zahl der Tuberkulose-Neuerkrankten wieder erneut angestiegen.

Hierdurch ergibt sich ein zunehmender zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkulose-überwachung. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren (häufig ist ein Dolmetscher erforderlich), ein kulturell bedingt anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wechselnde Aufenthaltsorte und fehlende Krankenversicherung.

Abb. 1: Anzahl von Tuberkulose-Neuerkrankungen und Tuberkulose-Erkrankten mit Migrationshintergrund im Kreis Warendorf im Jahresvergleich

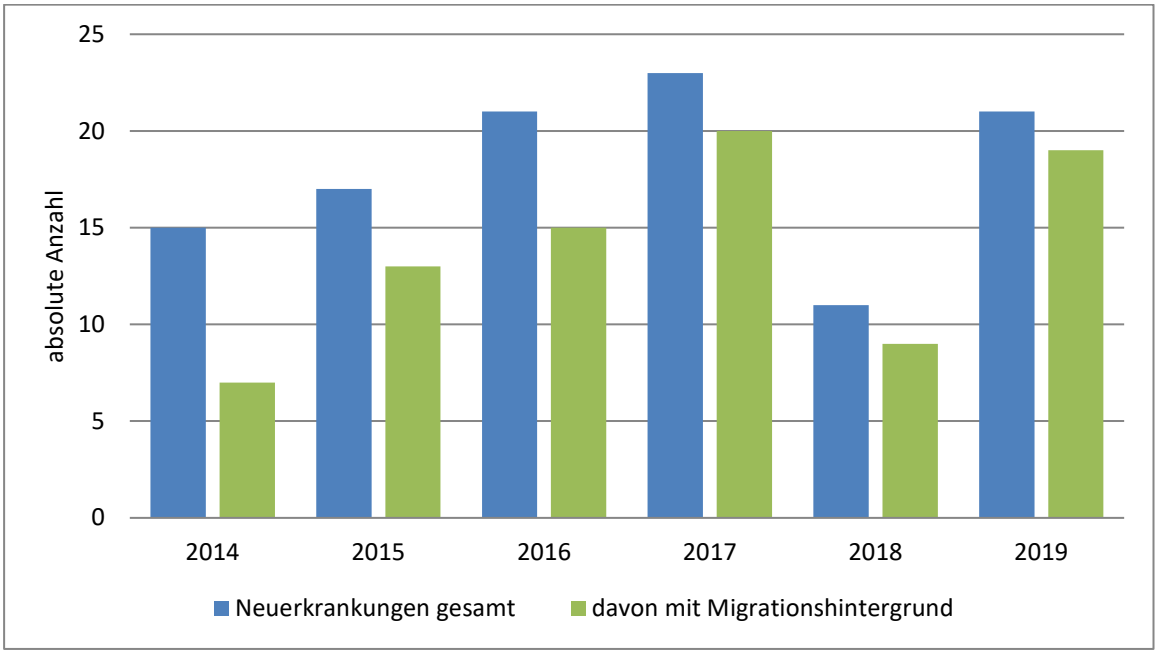

Quelle: Gesundheitsamt

Entsprechend dem Anstieg der Zahl der Neuerkrankungen ist auch die Zahl der zu untersuchenden Kontaktpersonen seit 2015 gestiegen (siehe Abb. 2). Im Jahr 2019 wurden durch das Gesundheitsamt knapp 300 Kontaktpersonen untersucht bzw. einer Untersuchung zugeführt.

Abb. 2. Anzahl der bei Kontaktpersonen durchgeführten Umgebungsuntersuchungen im Kreis Warendorf im Jahresvergleich

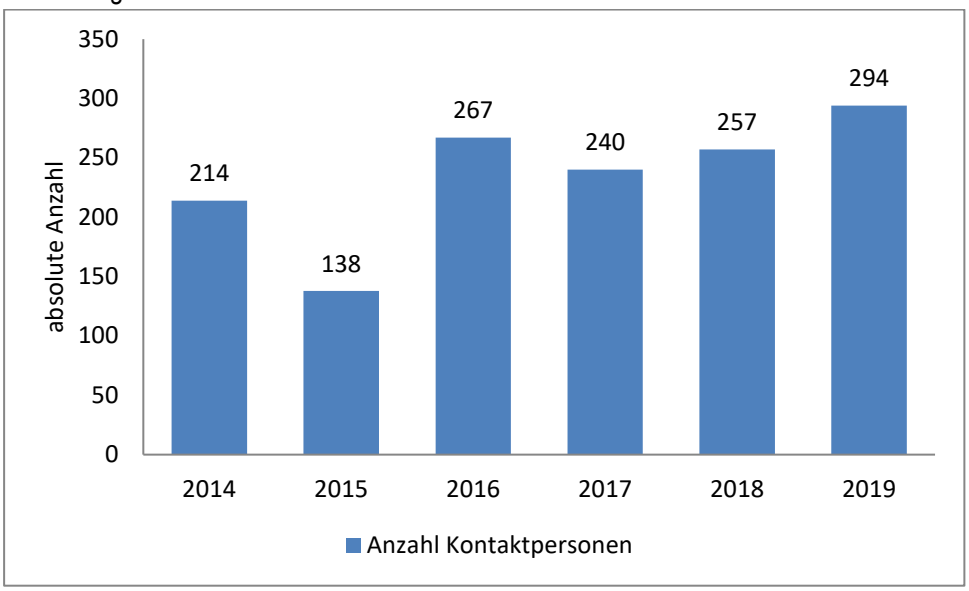

Quelle: Gesundheitsamt

Sehr zeitaufwändig ist auch die Überwachung von Personen, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland aufhalten und dann in ihr Heimatland zurückkehren. Hier sind v. a. Werkvertragsarbeitnehmer, z. B. aus der fleischverarbeitenden Industrie, zu nennen. In diesen Fällen ist eine Weitergabe der Daten an die zuständige staatliche Behörde des Heimatlandes erforderlich, um eine möglichst lückenlose Therapieüberwachung und damit erfolgreiche Therapie zu gewährleisten.

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält.

Bis zum 30.06.2017 konnte Unterhaltsvorschuss nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden. Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 können Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Für die Personengruppe der 12- bis 18-Jährigen gelten jedoch noch weitere Voraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss wenn:

- das Kind selbst keine SGB II Leistungen bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt.

Mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich die Anzahl der Leistungsfälle verdoppelt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des

Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für das Jahr 2020 für Kinder unter sechs Jahren von 165 € monatlich, für Kinder unter 12 Jahren von 220 € monatlich sowie für Kinder unter 18 Jahren 293 € monatlich.

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2016	620	1.277.925 €
2017	974	1.918.785 €
2018	1.290	3.264.104 €
2019	1.305	3.452.800 €
Ansatz 2020	1.350	3.600.000 €

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Ab dem Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen. Seit 2002 betrug die Eigenbeteiligung des Kreises 8/15 der Aufwendungen, 5/15 trug der Bund und 2/15 das Land.

Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden auch die Beteiligungsquoten angepasst, sodass ab dem 01.07.2017 der Kreis lediglich 30 % der Gesamtausgaben zu tragen hat. 40 % der Ausgaben übernimmt der Bund und 30 % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält seit vielen Jahren eine Beratungsstelle in Ahlen. Im September 2010 wurde dieses Angebot um eine Zweigstelle im Kreishaus Warendorf erweitert, so dass auch im Nordkreis eine Fachkraft für alle Fragen rund um den Verbraucherschutz zur Verfügung steht. War die Zweigstelle in Warendorf bis Ende 2012 noch zweimal wöchentlich mit je vier Stunden geöffnet, so konnte aufgrund der guten Nachfrage mit der Verbraucherzentrale NRW e. V. schon 2013 eine Ausweitung der Sprechzeiten auf 2 x sechs Stunden wöchentlich vereinbart werden.

Im November 2017 ist die Beratungsstelle vom Kreishaus in die Liegenschaft an der Südstraße 10a in Warendorf umgezogen. Dadurch ist sie weiter ins Stadtzentrum gerückt und in unmittelbarer Nähe zur Agentur für Arbeit und zum Jobcenter beheimatet. Zudem ist der Bahnhof in nur wenigen hundert Metern zu erreichen.

Die Schwerpunkte der Beratung liegen in Informationen zum wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsenergie und zum Energiemarkt sowie Beratung zu Fragen der digitalen Medien- und Informationstechnologien. Daneben werden allgemeine Fragen zu den Verbraucherrechten (z. B. Mietrecht, Finanzdienstleistungen) beantwortet. Die Beratungsleistungen sind vielfach gebührenfrei, jedoch können in Abhängigkeit vom Beratungsinhalt und Beratungsumfang auch Entgelte erhoben werden.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags-, Schulklassen- und Seniorengruppenveranstaltungen an und leistet

darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Gleichzeitig mit der Verbraucherberatung wurden in Warendorf und seit 2019 auch in Oelde jeweils einzelne Energieberatungsstützpunkte eingerichtet. Diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und von der Verbraucherzentrale koordiniert. Die Berater stehen als Honorarkräfte allen privaten Bauherren, Hausbesitzern und Mietern zur Beantwortung der Fragen rund um das Thema "Möglichkeiten der Energieeinsparung" zur Verfügung. Bei dem Angebot handelt es sich um eine stationäre Energieberatung, die grundsätzlich nicht vor Ort, sondern bis 2017 im Kreishaus, seit 2018 in der Südstraße 10a in Warendorf und seit 2019 zusätzlich in Oelde in der Ratsstiege 1 (Bürgerbüro) stattfindet. Die Beratung erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache. Die Termine werden in der Regel in einem 30 Minuten-Rhythmus alle 14 Tage donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Warendorf) und jeden ersten Dienstag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr (Oelde) vergeben. Es wird grundsätzlich ein Entgelt von 5,00 € erhoben. Für Bezieher von Transferleistungen ist eine Kostenbefreiung möglich.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert.
Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen, wobei der Anteil des Kreises bis 2020 bei 56.225 € lag. Dieser Anteil erhöht sich vertragsbedingt ab 2021 auf 64.202 €. Für die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben hat die Verbraucherzentrale 1.200 Beratungsstunden zu erbringen.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen, Ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).
An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Die Nutzer sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der Beratung von Nutzern, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für deren Beschwerden zuständig.

Um den Schutz der Nutzer zu gewährleisten, haben die Einrichtungen und Angebote bestimmte bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer sicherzustellen.

Seit dem 01.08.2018 müssen in stationären Einrichtungen 80 % der Zimmer als Einzelzimmer angeboten werden. Zudem sind in Pflegeeinrichtungen nur Einzel- oder Tandembäder zulässig. Die WTG-Behörde hat die Umsetzung dieser Anforderungen überwacht und gemeinsam mit betroffenen Einrichtungen Lösungen erarbeitet.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.08.2020) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfeeinrichtungen sind)	36
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	32
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	23
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	1
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Gesamt	106

Angeboten des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) obliegt lediglich eine Anzeigepflicht.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft. Das Prüfintervall kann auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.
Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.
Neben wiederkehrenden Prüfungen sind auch anlassbezogene Prüfungen möglich.

Mit der Änderung des am 24.04.2019 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetzes sollen die Rahmenbedingungen für die Versorgung und Betreuung in Pflege- und Betreuungseinrichtungen verbessert und vereinfacht werden. Ziele der Gesetzesänderung sind unter anderem eine leichtere Pflegeplatzsuche im Internet, ein flächendeckender Internetzugang in allen Pflegeheimen sowie der Abbau von übermäßiger Bürokratie.

Für die WTG-Behörde bedeutet dies, dass bei Regelprüfungen in den Pflegeheimen und den Pflegeabteilungen der drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Pflegequalität in der Regel nicht mehr überprüft wird. Dies greift immer dann, wenn der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen in den letzten 12 Monaten geprüft hat und in der Ergebnisqualität keine Mängel festgestellt werden. Die Regelprüfung der WTG-Behörde wird sich daher verändern.

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2016	2017	2018	2019
Wiederkehrende Prüfungen	40	46	40	46
Anlassbezogene Prüfungen	14	18	21	31
Überprüfungen insgesamt	54	64	61	77

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen werden veröffentlicht. Die Ergebnisse der ab dem 11.11.2014 von der WTG-Behörde durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) zu finden. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen von anlassbezogenen Prüfungen ist nicht vorgesehen.

Organigramm Sozialamt (Amt 50)

Sozialplanerin		Amtsleiterin		Vorzimmer	
Lena Wiedemann	5003	**Anne Middendorf**	5000	Kirsten Wagner	5001

50.1 Grundsatzangelegenheiten

Sachgebietsleiter	
Sebastian Berger	**5010**
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	
Beate Filthaut	5011
Nikola Nerkamp	5018
Anke Wiemers	5093
Haushalt, Statistik, EDV	
Lothar Deelsma	5017
NN	5013
Ausschüsse, Zuwendungen, Frauenhäuser	
Helmut Schabhüser	5012
Eingliederungshilfe	
Martina Althaus	5015
Heike Ellering	5014
Kornelia Heisener	5092
Rita Lensing-Schlautmann	5016
Abrechnung Krankenhilfe	
Martina Althaus	5015
Bestattungskosten	
Martina Althaus	5015
Helmut Schabhüser	5012
Fachstelle behinderte Menschen im Beruf Beruf	
Claudia Beuth	5019
Britta Runde	5084

50.2 Heranziehung

Sachgebietsleiter	
Sebastian Schallau	**5060**
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB XII	
Birgit Langner	5061
Karsten Luckhardt	5064
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB II	
Lena Aufenvenne	5075
Marlies Cordes	5068
Stefanie Frenz	5077
Monika Gennert	5077
Andreas Grothues	5066
Carsten Kiwitt	5078
Markus Kocur	5076
Birgit Stukenbrok	5069
Angela Temme-Sulz	5067
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach UVG	
Elke Bauseler	5063
Britta Krimphove	5062
Mohamed Seker	5065

50.3 Pflege

Sachgebietsleiterin	
Kirsten Röttger	**5030**
Team WTG-Behörde	
Manuela Hano	**5024**
Robert Baykal	5023
Akin Sen	5022
Friedrich Strickmann	5021
Team Pflege- und Wohnberatung	
Beate Baldus	**5020**
Anja Becklönne	5025
Julia Böwing	5028
Anne Florien	5089
Katharina Friedrich	5026
Martin Kamps (Verein Alter u. Soziales)	5029
Nadine Schöppner	5027
Silke Walkling	5088
Team Pflege	
Kirsten Röttger	**5030**
Hilfe zur Pflege stationär und Pflegewohngeld	
Sabine Hegner	5033
Barbara Hoppe	5032
Silvia Kaldewey	5037
Kirsten Kamp	5034
Katharina Kortmann	5031
Dirk Leupoldt	5036
Jennifer Ruhe	5035
Hilfe zur Pflege ambulant	
Marion Hense	5071
Lena Sökeland	5072
Investitionskosten ambulant und teilstationär	
Petra Rünker	5073
Verfahren nach der AnFöVO	
Lena Sökeland	5072

50.4 BAföG, Schuldnerberatung

Sachgebietsleiterin	
Uta Wagner	**5040**
BAföG	
Jana Große Halbuer	5041
Melanie Krause	5042
Schuldnerberatung	
Marlies Brand-Assies	5047
Sandra Litzke	5046

50.5 Schwerbehindertenrecht

Sachgebietsleiterin	
Sabine Grothues	**5050**
Feststellung einer Behinderung, Ausstellung von Ausweisen und Beiblättern	
Doris Bensmann	5053
Walburga Böckenholt	5052
Jennifer Höpker	5058
Julian Schembecker	5054
Michaela Schulze-Wintzler	5059
Ludger Schwarzer	5081
Susanne Wößmann	5057
Nachprüfungen, Widersprüche	
Gisela Grote	5082
Phi-Khanh Nguyen	5055
Christa Nüßing	5083
Monika Schlieper	5051
Ausstellung von Parkausweisen	
Jennifer Höpker	5058
Registratur	
Sabine Grigowski	5085
Michael Möllers	5056

Stand: 01.11.2020

Pflege- und Wohnberatung:
Außenstelle Ahlen:
von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen
Außenstelle Beckum:
Alleestraße 59, 59269 Beckum

Sozialamt des Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Telefon 02581/53-
Telefax 02581/535099

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amt 51

AL Anke Frölich 5100

Jugendhilfeplanung
Frank Peters 5106

Sekretariat
Gabi Maibaum 5101
Renate Stein 5101

51.1 Tageseinrichtungen, Tagespflege, Wirtschaftliche Hilfe, Controlling
SG Ltr. Susanne Darpe (stellv. Amtsleitung) 5110

51.1.1 Wirtschaftliche Hilfen / UVG
Koord. Frank Wiesmann 5111

Controlling, Protokoll JHA

Ulrike Bolte (T)	RB I	5113
Jutta Kaup	RB III	5115
Katharina Nauert		5117
Monika Pier (T)		5108
Dorle Schmitz (T)	RB II	5112
Nadine Schuler		5114
Jacqueline Töcker (T)		5116

Leistungsgewährung Wihi/UVG, Kostenbeitrag, Rechnungswesen

Ina Mendel	5118
Claudia Wienströer (T)	5151

Rechnungswesen, Unbegleitete minderjährige Ausländer

Administration
Tatiana Kolosova (T) 5119

Elterngeld
SG Ltr. Susanne Tepe 5130

Buchstabe A – B	
Antonius Achterhold	5132
Buchstabe C – J	
Silvia Kiesewetter	5134
Buchstabe K – Q, X – Z	
Mareen König (T)	5133
Buchstabe A – B	
Jacqueline Röper	5131
Buchstabe R – W	
Pia Stengel-Potthoff (T)	5133

51.1.2 Tageseinrichtungen / Tagespflege
Lena Dammann	5152

Elternbeiträge Beelen, Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhorst

Magnus Haurenherm (T)	5154

Elternbeiträge Telgte

Lorena Schubert	5155

Elternbeiträge Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Wadersloh

Cathleen Horstmann	5153

Elternbeiträge Warendorf

51.1.2 Tageseinrichtungen / Tagespflege
Koord. Laura Schlingmann 5104

Dirk Fromm	5143

Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen

Sandra Franke	5144
Ina Mendel	5118

Investitionsmaßnahmen

Kinderbetreuungsbörse
Kathrin Springer	5145

Tagespflege / Spielgruppen
Bröskamp, Philipp	5148
Andrea Gaier (T)	5147

Drensteinfurt, Ennigerloh, Sendenhorst, Wadersloh

Sabine Meyer	5142

Everswinkel, Sassenberg, Warendorf

NN (T)	5156

Beelen, Ostbevern, Telgte

Familientelefon
Sabine Meyer	5142
Kathrin Springer	5145

51.5 Soziale Prävention und Frühe Hilfen
SG Ltr. Daniel Bögge 5254

Teamleitung Frühe Hilfen
Stephan Hillebrand	5258

Netzwerkmanagement 0 – 3 Jahre
Carolina Nawroth	5252

Netzwerkmanagement 4 – 8 Jahre
Stephan Hillebrand	5258

Koordination Übergangsmanagement
Silvia Köching (T)	5256
Daniela Sachweh	5257

Baby-Erstbesuche
NN

Multiprofessionelles Mobiles Team
Christine Vogt	4444

Jugendarbeit, Jugendpflege
Gabi Wessel (T)	5251

Ostbevern

Rita Niemerg (T)	5253

Beelen, Sassenberg, Telgte

Fabian Reiker	5258

Drensteinfurt, Wadersloh, Warendorf

NN (T)	5255

Ennigerloh, Everswinkel, Sendenhorst

Schulsozialarbeit
Kerstin Lienkamp

Berufskolleg Ahlen

Helena Dahms (T)
Sabine Riechart-Johanning (T)

Berufskolleg Beckum

Christina Bosch dos Santos
Sabine Dienberg-Venne (T)
Kathrin Popper (T)

Berufskolleg Warendorf

51.2 Beurkundungen Beistandschaften Vormundschaften Pflegschaften
SG Ltr. Anja Terwort 5120

Pflegschaften/Vormundschaften Beistandschaften/Beurkundung Beelen

Andrea Schulze	5124
Andreas Zogalla	5123

Pflegschaften/Vormundschaften

Mechthild Hagemeyer	5122

Beistandschaften/Beurkundung Ennigerloh, Warendorf

Sarah Kulke	5121

Beistandschaften/Beurkundung Ostbevern, Sassenberg,Telgte

Maren van Buer	5125

Beistandschaften/Beurkundung Drensteinfurt, Sendenhorst, Wadersloh

Jana Balcer (T)	5126

Beistandschaften/Beurkundung Everswinkel

Fachstelle § 35 a
Katrin Arndt (T)	5227
Stefan Lutterbeck	5271
Astrid Reinker (T)	5272

Fachstelle UMA
Lena Brehm (T)	5261
Meike Forster	5259

51.4 Sozialer Dienst /Pflegekinderdienst
SG Ltr. Ansgar Windoffer 5210

RB I Warendorf / Ostbevern
Koord. Daniel Kiehne	**5211**
Frederike Konrad	5217

Warendorf (südl. Bundesbahn), Freckenhorst (S – Z)

Daniel Arnold	5212

Warendorf (zwischen Ems und Bahn), Bauerschaften, Milte

Kristin Walter	5213

Warendorf (nördl. der Ems), Frauenhaus

Lisa Tschiskale	5215

Freckenhorst (A – R), Hoetmar

Tim Weverinck	5214

Ostbevern (S – Z), Ostbevern-Brock (S – Z), Einen/Müssingen, Vadrup/Westbevern

Miriam Schönlau	5216

Ostbevern (A – R), Ostbevern-Brock (A – R)

RB II Drensteinfurt / Ennigerloh/ Wadersloh
Koord. Jan Schnieder	**5221**
Judith Raske	5222

Ennigerloh-West, Ostenfelde

Catharina Zagoglou	5223

Ennigerloh-Ost, Ostenfelde

Robin Marquardt	5228

Drensteinfurt, Rinkerode, Enniger

NN	5225

Drensteinfurt, Walstedde

Felicitas Schröder	5224

Wadersloh, Liesborn

Marvin Pötting	5229

Diestedde, Westkirchen

RB III Beelen / Everswinkel / Sassenberg / Sendenhorst / Telgte
Koord. Michael Löw	**5232**
Hanna Wibbeke	5237

Sassenberg-Süd

Helena Loschkin	5231

Sassenberg-Nord, Füchtorf

Ursula Hardy	5234

Beelen, Albersloh

Franziska Nicola	5233

Telgte-Nord

NN	5236

Telgte-Süd

Christina Fölling	5235

Everswinkel, Alverskirchen

Markus Eikenberg (T)	5226
Natalie Knorr-Spittel (T)	5246

Sendenhorst

Christina Sennhenn-Otmar	5238

Adoptions-/Pflegekinderdienst
Koord. Carina Poggel	**5241**

Sassenberg, Adoptionen aus Beckum

Wiebke Lampe	5249
Heinz Mausehund	5242

Ennigerloh, Everswinkel, Wadersloh, Adoptionen aus Ahlen

Ivon Gierke (T)	5243

Beelen, Sendenhorst, Telgte

Carina Maronde (T)	5248
Christine Möller (T)	5244

Ostbevern, Adoptionen aus Oelde

Tabita Härtel	5245

Warendorf

Natalie Knorr-Spittel (T)	5246

Drensteinfurt, Adoptionen aus Oelde

Stand: Oktober 2020

Organigramm: Gesundheitsamt (Amt 53)

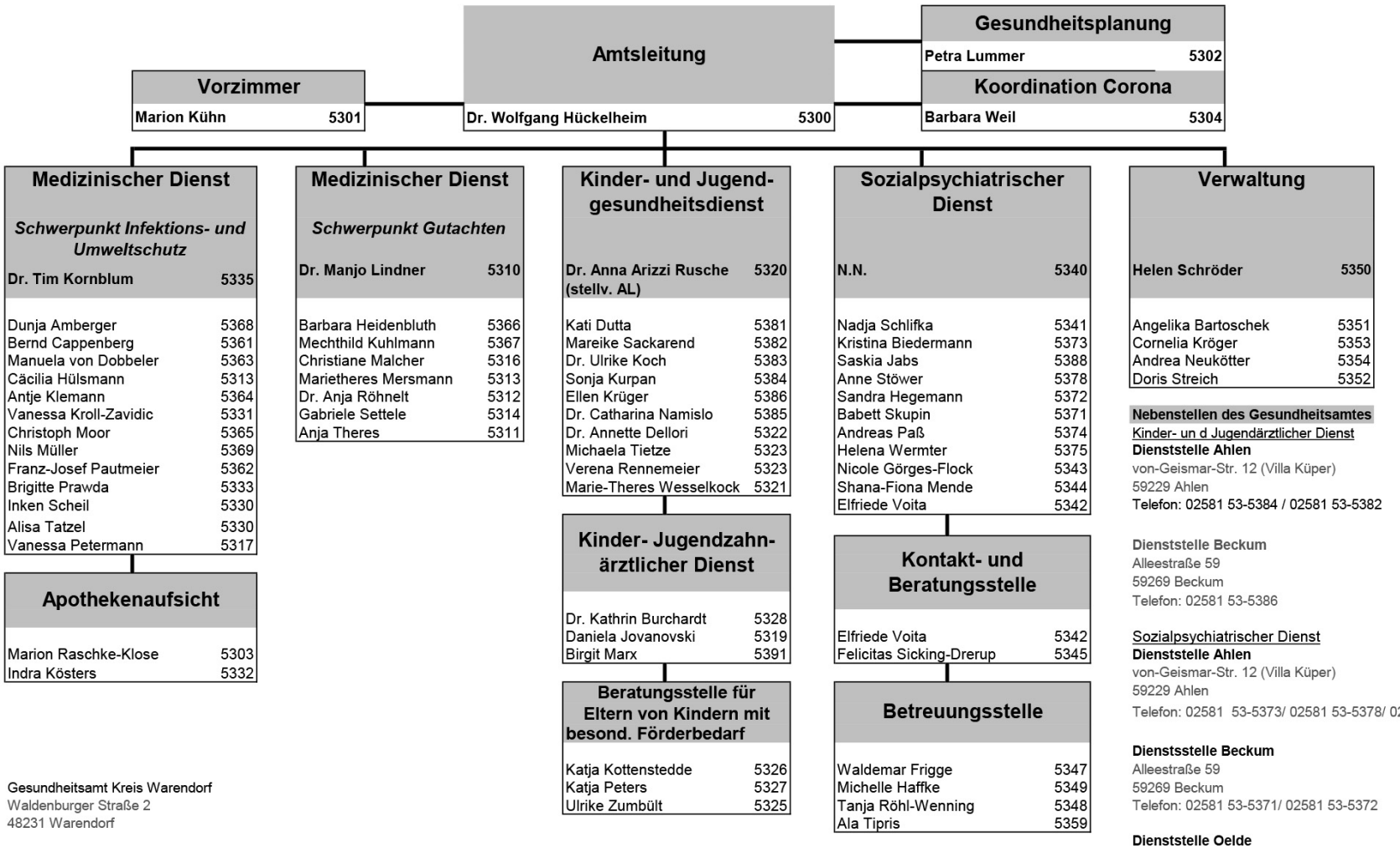

Gesundheitsamt Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Nebenstellen des Gesundheitsamtes

Kinder- un d Jugendärztlicher Dienst
Dienststelle Ahlen
von-Geismar-Str. 12 (Villa Küper)
59229 Ahlen
Telefon: 02581 53-5384 / 02581 53-5382

Dienststelle Beckum
Alleestraße 59
59269 Beckum
Telefon: 02581 53-5386

Sozialpsychiatrischer Dienst
Dienststelle Ahlen
von-Geismar-Str. 12 (Villa Küper)
59229 Ahlen
Telefon: 02581 53-5373/ 02581 53-5378/ 02581 53-538

Dienstsstelle Beckum
Alleestraße 59
59269 Beckum
Telefon: 02581 53-5371/ 02581 53-5372

Dienststelle Oelde
Am Bahnhof 2a
59302 Oelde
Telefon: 02581 - 53-5374/ 02581 53-5375

jobcenter KREIS WARENDORF

Amtsleitung

Dr. Ansgar Seidel
Tel.: 02581/53 - 5600

Büro der Amtsleitung
Julian Gösling
Tel.: 02581/53 - 5601

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Elke Schlautmann
Tel.: 02581/53 - 5602

Passive Leistungen (Leistungsgewährung)

Sachgebietsleitung
Ilona Schlicker
Tel.: 02581/53 - 5800

Teamleiterin Ahlen I (59229)	Nicole Blum Tel.: 02581/53 - 5896
Teamleiterin Ahlen II (59227)	Katrin Möllers Tel.: 02581/53 - 5854
Teamleiter Beckum, Wadersloh	Philipp-Alexander Schröder Tel.: 02581/53 - 5806
Teamleiter Ennigerloh, Oelde	Heinrich Weiß Tel.: 02581/53 - 5925
Teamleiter Telgte, Ostbevern, Sendenhorst, Bildung &Teilhabe	Stefan Kramer-Hilgensloh Tel.: 02581/53 - 5841
Teamleiter Beelen, Sassenberg, Warendorf	Maik Plewa Tel.: 02581/53 - 5863
Teamleiterin Everswinkel, Drensteinfurt, Team Selbständige	Mirnesa Sakic Tel.: 02581/53 - 5803
KdU-Manager	Mark Petzold Tel.: 02581/53 - 5826

Aktivierende Leistungen (Vermittlung/Arbeitgeberservice)

Sachgebietsleitung
Martin Hanewinkel
Tel.: 02581/53 - 5700

Teamleiter Ahlen I (59229)	Jan Finkemeier Tel.: 02581/53 - 5767
Teamleiter Ahlen II (59227), Drensteinfurt, Sendenhorst	Jürgen Tiggemann Tel.: 02581/53 - 5706
Teamleiter Beckum, Wadersloh	Sebastian Tigges Tel.: 02581/53 - 5716
Teamleiter Ennigerloh, Oelde	Dr. Matthias Peilert Tel.: 02581/53 - 5788
Teamleiterin Telgte, Ostbevern, Everswinkel	Silke Smotzok Tel.: 02581/53 - 5765
Teamleiterin Beelen, Sassenberg, Warendorf	Maren Lerche Tel.: 02581/53 - 5737
Teamleiterin Projekt-Planungsteam	Susanne Beier Tel.: 02581/53 - 5702
Teamleitungen Kompetenzteam Migration	jeweils die regionalen Teamleitungen
Teamleiterin Werkcampus Warendorf	Silke Smotzok Tel.: 02581/53 - 5765

Verwaltung (Finanzen/Controlling/Personal/Widersprüche)

Sachgebietsleitung
Harald Klöpper
Tel.: 02581/53 - 5612

Teamleiterin Finanzen, Personal	Claudia Linke Tel.: 02581/53 - 5604
Teamleiter Widersprüche	Nils Führmann Tel.: 02581/53 - 5632

Kommunale Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

Stand: 01.11.2020

Hilfsangebote der kreisweit bzw. übergemeindlich tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereine, freien Träger der Jugendhilfe pp.

Verzeichnis

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems	106
Bistum Münster	108
Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.	109
Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.	112
Der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.	116
Der Paritätische – Kreis Warendorf	118
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Beckum-Warendorf e.V.	121
Diakonie Münster – Beratungs- und BildungsCentrum	122
donum vitae, Kreisverband Warendorf e.V.	125
Frauen helfen Frauen Beckum e.V.	126
Frauen helfen Frauen e.V. Warendorf	127
fuer-ein-ander, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Kreis Warendorf	128
impulse e.V.	129
INI Betreuung e.V.	130
Kath. Bildungsforum im Kreisdekanat Warendorf	131
Lebenshilfe Kreis Warendorf e.V.	132
Mütterzentrum Beckum e.V.	135
Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH	137
Outlaw gGmbH, Regionale Geschäftsstelle Hamm	139
SKM im Kreisdekanat Warendorf e.V.	140
Sozialdienst kath. Frauen e.V. im Kreis Warendorf	142
Sozialstation BHD Land gGmbH und BHD Tagespflege gGmbH	148
Sozialverband VdK, Kreisverband Warendorf	151
Tumornetzwerk im Münsterland (Tim) e.V., Krebsberatungsstelle im Kreis Warendorf	152
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V.	154

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems

Unnaer Straße 29a, 59174 Kamen, Tel.: 02307 / 91221-0

Pflege / Altenhilfe

- Ambulante Pflegedienste in Ahlen und Ennigerloh
- Seniorenbegegnungsstätten in Ahlen, Ennigerloh, Neubeckum und Warendorf
- Seniorenwohnungen in Beckum
- Seniorenzentren in Ahlen und Beckum (in Trägerschaft der AWO Bezirk Westliches Westfalen)

Migrationsarbeit

- Integrationsagentur in Ahlen
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer in Ahlen
- Flüchtlingssozialarbeit in Sendenhorst und Ostbevern
- BeTAH - Beratung und Teilhabe in Ahlen
- Interkultureller TReff- und InformationsOrt (TRIO) in Ahlen
- Integrationssprachkurse in Ahlen

Bildung, Beratung und Betreuung

- Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität (kreisweit)
- Frühe Hilfen in Ahlen
- Hilfen zur Erziehung (kreisweit)

Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

- Kindertageseinrichtung "Brunnenfeld" in Ahlen
- Familienzentrum "Menzelstraße" in Ahlen
- Kindertageseinrichtung "Stephansweg" in Ahlen
- Familienzentrum "Wetterweg" in Ahlen
- Kindertageseinrichtung "Wibbelei" in Ahlen
- Kindertageseinrichtung "Südring" in Beckum
- Familienzentrum "Zur Goldbrede" in Beckum
- Familienzentrum "Pusteblume" in Ennigerloh
- Kindertageseinrichtung "Biberbande" in Ostbevern
- Familienzentrum "Sternenzelt" in Telgte
- Kindertageseinrichtung "Drostegärtchen" in Telgte
- Familienzentrum "Reichenbacher Straße" in Warendorf
- Fachberatung Kindertagespflege in Ennigerloh, Drensteinfurt, Sendenhorst und Warendorf

Offene Ganztagsschule

- OGS Laurentiusschule in Warendorf
- OGS Ludgerusschule in Sendenhorst
- OGS Kardinal-von-Galen-Schule in Sendenhorst

Schulsozialarbeit

- Mammutschule in Ahlen
- Paul-Gerhardt-Schule in Ahlen
- Kardinal-von-Galen-Schule in Sendenhorst
- Ludgerusschule in Sendenhorst
- Josefschule in Warendorf
- Laurentiusgrundschule in Warendorf

Kuren und Erholung

- Mutter-/Vater-Kind-Kur & Kuren in Ahlen und Warendorf
- Kuren für pflegende Angehörige

Maßnahmen der beruflichen Bildung und Qualifizierung

- Assistierte Ausbildung (AsA) in Ahlen und Warendorf
- Ausbildungsbegleitende Hilfen in Ahlen, Beckum und Warendorf
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) in Ahlen
- Coaching nach §16i SGB II-Beschäftige (kreisweit)

Insgesamt sind rund 480 Mitarbeiter*innen in den o.g. Bereichen beschäftigt.

Bistum Münster

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster
Beratungsstellen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf

Ansprechpartnerinnen:

Beratungsstelle Ahlen
Sandra Middendorf
Dechaneihof 1, 59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 1004
efl-ahlen@bistum-muenster.de

Beratungsstelle Beckum
Sandra Middendorf
Clemens-August-Str. 17, 59269 Beckum
Tel.: 02521 / 821 742
efl-beckum@bistum-muenster.de

Beratungsstelle Oelde
Petra Häder
Stromberger Str. 30, 59302 Oelde
Tel.: 02522 / 937 91 66
efl-oelde@bistum-muenster.de

Beratungsstelle Warendorf
Petra Häder
Geiske 4, 8231 Warendorf
Tel.: 02581 / 928 43 91
efl-warendorf@bistum-muenster.de

Beratung:

- bei Problemen und Konflikten in Ehe- und Partnerschaft
- bei Trennung und Scheidung
- in schwierigen Lebenssituationen
- bei persönlichen Problemen

in Form von Einzel- und Paarberatungen, Gruppenangeboten, sowie Paarwochenenden (sh. auch www.ehefamilieleben.de).

Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.

Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen
Tel.: 02382 / 893 0
Fax: 02382 / 893 100
www.caritas-ahlen.de
info@caritas-ahlen.de

Einrichtung	AnsprechpartnerIn	Telefon	E-Mail
Fachbereich Beratung & Hilfe			
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	Christa Kortenbrede	02382 / 893 136	fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de
Angebote für sexuell übergriffig agierende Kinder und Jugendliche	Thorn Leonhardt	02382 / 893 139	t.leonhardt@caritas-ahlen.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Melanie Buzug	02382 / 893 128	m.buzug@caritas-ahlen.de
quadro Sucht- und Drogenberatung	Hermann Wetterkamp	02382 / 893 121	h.wetterkamp@caritas-ahlen.de
Glücksspielsuchtspezifisches Angebot	Hermann Wetterkamp	02382 / 893 121	h.wetterkamp@caritas-ahlen.de
Ambulant Betreutes Wohnen	Monika Gerull	02382 / 893 120	m.gerull@caritas-ahlen.de
Kurberatungsstelle	Nadja Littau/ Linda Rüzgarogragi	02382 / 893 124	kurberatung@caritas-ahlen.de
Fachdienst für Integration und Migration	Eva Grams	02382 / 893 125	e.grams@caritas-ahlen.de
Flexible Erziehungshilfen	Birgit Marquardt	02382 / 893 112	b.marquardt@caritas-ahlen.de
Familienzentrum-Kindertagesstätte "Roncalli-Haus"	Ludger Althoff	02382 / 911 590	roncallihaus@caritas-ahlen.de

	Rita Wirtz-Dufhues	02382 /	911 590	
Fachberatung Kindertagespflege	Maike Diehl	0176 /	961 00546	tagespflege@caritas.ahlen.de
Großtagespflege Pusteblume	Marina Tiemann	0176 /	789 26112	pusteblume@ familienzentrum-roncallihaus.de
Großtagespflege Ludgeri Zwerge	Kerstin Reimer	02382 /	70 50 113	ludgerizwerge@outlook.de
CaritasSozialBeratung	Martina Holtel			m.holtel@caritas-ahlen.de
Allgemeine und spezifische Beratung	Christian Raulf	02382 /	893 689	c.raulf@caritas-ahlen.de
Warenkorb - Sozialkaufhaus	Elisabeth Wieland	02382 /	893 688	e.wieland@caritas-ahlen.de
Integration durch Arbeit	Freda Friese	0173 /	672 2374	f.friese@caritas-ahlen.de
Fachbereich Pflege und Gesundheit				
Seniorenerholung	Jennifer Astitouh	02382 /	893 582	j.astitouh@caritas-ahlen.de
Hausnotrufdienst	Jennifer Astitouh	02382 /	893 582	j.astitouh@caritas-ahlen.de
Mobiler Wäscheservice	Sabine Sczech	02382 /	893 528	s.sczech@caritas-ahlen.de
Menü-Service "Essen auf Rädern"	Sabine Sczech	02382 /	894 528	s.sczech@caritas-ahlen.de
Haushalts- und Betreuungshilfe	Elke Kraskes	02382 /	893 530	e.kraskes@caritas-ahlen.de
Caritas-Sozialstation Ahlen	Elke Kraskes	02382 /	893 530	e.kraskes@caritas-ahlen.de
Caritas-Sozialstation St. Elisabeth, Westtor 7, 48324 Sendenhorst Ambulant palliative Versorgung)	Birgit Wonnemann	02526 /	300 3030	b.wonnemann@caritas-ahlen.de
Ludgeri Höfe – Ambulant Betreute Wohngemeinschaften	Elke Müller-Doden	0151 /	408067 76	e.mueller-doden@caritas-ahlen.de
Alltagsbegleitung	Elke Kraskes	02382 /	893 530	e.kraskes@caritas-ahlen.de

Begegnungstag für ältere Menschen	Sabine Holzkamp	02382 /	893 535	
Alltagsbegleitung	Elke Kraskes	02382 /	893 530	
Geschäftsführung Verwaltung				
Geschäftsführer	Heinrich Sinder	02382 /	893 537	h.sinder@caritas-ahlen.de
Gemeindecaritas (Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Kirchengemeinden) in Kooperation mit Anti-Rost-Kreis Warendorf (ehrenamtliche Seniorenhilfe für Kleinstreparaturen)	Sabine Holzkamp	02382 /	893 535	s.holzkamp@caritas-ahlen.de

Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.

Industriestraße 6, 48231 Warendorf, Tel.: 02581 / 9459-0

Beratungs- und Betreuungsdienste

Ambulante Kranken- und Altenpflege der Caritas ambulante Dienste GmbH (CaD)
in den Standorten: Caritas-Sozialstationen Warendorf, Telgte, Sassenberg,
Harsewinkel, Ennigerloh, Oelde, Beckum, Wadersloh;
Paterweg 50 in 59269 Beckum, www.caritas-ambulante-dienste.de

Menüservice „Essen auf Rädern" der Caritas ambulante Dienste GmbH
für Beckum und Umgebung (Oelde) Frau Wecker 02521 / 824 40 80
für Warendorf und Umgebung Frau Dütting 02581 / 927 18 99

weitere Angebote der CaD:
Tagespflege in Wadersloh: Frau Rünter, 02523/ 954 488-13
Tagesbetreuung „Lebensart" Oelde: Frau Lütke, 02522 / 920 05 54
Tagespflege „Schöne Zeit" Beckum: Frau Klein, 02521 / 824 02 40
Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz Wibbelt–Carrée Oelde: Frau Fischer, 02522 / 938 59 23

Allgemeine Sozialberatung
Herr Boro, 02581 / 927 913-12
Milter Str. 36, 48231 Warendorf

Fachdienst Integration und Migration
Milter Str. 36, 48231 Warendorf
Herr Boro, Tel. 02581 / 927 913-12
Frau Höltken, Tel. 02581/ 927913-11
Frau Klemann, Tel. 02581/ 927913-10, 0151/ 1558 7535

Hans–Böckler–Str. 8, 59269 Beckum
Herr Reikert, Tel. 02521 / 935 570
Frau Adlouni, 02521 / 935 571, 0151 / 1134 9360
Herr Karamanlis, 02521 / 935572, 0151 / 1134 9359

Interkulturelles Zentrum „CaritasPunkt"
Frau Klemann, Tel. 02581 / 927 913-10
Milter Str. 36, 48231 Warendorf

Quartiersmanagement
Berliner Straße 37, 59320 Ennigerloh
Herr Karamanlis 02524 / 285 511, 0151 / 1134 9359

Lebensmittelausgabe für Bedürftige „Caritas-Warenkorb“
Kletterpohl 9, 48231 Warendorf, Ehrenamt, Herr Schoppmann, Tel.: 02584 / 1080
Caritas Kleiderladen,
Oststraße 13, 48231 Warendorf, Ehrenamt, Frau Hokamp, Tel.: 02581 / 63 31 00

Gemeindecaritas
(Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Innen in den Pfarrgemeinden) Industriestraße 6, 48231 Warendorf, Herr Möllmann, Tel.: 02581 / 94 59 45

Caritas Netzwerk für Familien

Heilpädagogische Frühförderung
Everswinkeler Straße 66, 48231 Warendorf, Herr Hunfeld, Tel.: 02581 / 789 68 11

Fachdienst Familienpflege
In Warendorf, Telgte, Ennigerloh, Beckum, Oelde, Wadersloh und Ahlen
Industriestraße 6, 48231 Warendorf, Frau Röwekamp, Tel.: 02581 / 94 59 46

Fachberatung Kur und Erholung
Gudrun Röwekamp/ Gaby Kemper, Industriestraße 6 48231 Warendorf
Tel.: 02581 / 945 9 – 46/ -48 und 02581 / 945 9 – 21
roewekamp@kcv-waf.de / kemper@kcv-waf.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatung*)*
Kirchstraße 6, 48231 Warendorf, Frau Krückels, Tel.: 02581 / 63 63 82
„Warendorf Modell“ gegen sexualisierte Gewalt, Grenzverletzung und Vernachlässigung von Kindern/ Jugendlichen, Gemeinschaftsprojekt der Caritasverbände im Kreis Warendorf
Kirchstraße 6, 48231 Warendorf, Frau Adams/ Frau Krückels, Tel.: 02581 / 63 65 82

Schulsozialarbeit
Sebastian von Hebel, Andreasstraße 39a, 48231 Warendorf, Tel.: 02581 / 927 913-22
Fax: 02581/ 927 913 – 98, E-Mail: vonhebel@kcv-waf.de

Erziehungshilfe St. Klara: Stationäre und teilstationäre Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe, Fachberatung Pflegefamilien
Dr. Christoph Heckmann, Paterweg 54, 59269 Beckum, Tel.: 02521 / 8401-239
Fax: 02521 / 8401-232, E-Mail: erziehungshilfe-st-klara@kcv-waf.de

Erziehungshilfe St. Klara: Ambulante Erziehungshilfe
Susanne Eickhorst, Andreasstraße 39a, 48231 Warendorf, Tel.: 02581 / 927 913-20
Fax: 02581 / 92 79 13 – 98, E-Mail: eickhorst@kcv-waf.de

Erziehungshilfe St. Klara: Sozialpädagogisch betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene
Heinz-Bernd Mehl-Klein, Paterweg 54, 59269 Beckum, Tel.: 02521 / 8401-250
Fax: 02521 / 8401-232, E-Mail: mehl-klein@kcv-waf.de

Familienzentrum Warendorf–Nord – Teresa-Kindergarten
Kapellenstraße 49, 48231 Warendorf, Frau Heuer, Tel.: 02581 / 94 19 050

Familienzentrum Arche Noah – Tageseinrichtung für Kinder
Hermann-Becker-Straße 4, 59229 Ahlen, Frau Dr. Jonas, Tel.: 02382 / 76 95 60

Angela-Kindergarten
Lippborger Straße 50, 59269 Beckum, Frau Vossebürger, Tel.: 02521 / 15 335

Kita im Ludgerus Haus
Breslauer Str.29, 59320 Ennigerloh, Frau Herbring, Tel.: 02524 / 26225-100

quadro – Sucht und Drogenberatung
Paterweg 52, 59269 Beckum, Frau Stemick, Tel.: 02521 / 84 01-221
Markt 8, 59302 Oelde, Herr Gottwald, Tel.: 02522/ 83434-70

Edith-Stein-Kolleg, Caritas Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit
Von-Ketteler-Straße 40, 48231 Warendorf, Frau Lückener, Tel.: 02581 / 63 35 44

Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen

Heinrich-Tellen-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung
Neuwarendorf 73, 48231 Warendorf, Herr Mörth, Tel.: 02581/ 955 960

Vinzenz-von-Paul-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung
Holter 43, 59269 Beckum, Herr Feldmann, Tel.: 02521 / 5577

Freckenhorster Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
mit zehn Zweigstellen im ganzen Kreisgebiet
Hauptstelle: Bussmannsweg 14, 48231 Warendorf, Herr Wolters, Tel.: 02581/ 944-0

Wohnen

Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen
Kirchstraße 5, 48231 Warendorf, Frau Albersmann, Tel.: 02581 / 636 540

Wohnheim Haus St. Vitus
Münsterstraße 22, 48351 Everswinkel, Herr Berth, Tel.: 02582 / 66 85 666

Lorenz-Werthmann-Haus
Westbeverner Straße 18, 48346 Ostbevern, Herr Empting, Tel.: 02532/ 96 49 60

Wohnheim Christophorus-Haus
Im Unterdorf 2, 59320 Ennigerloh, Herr Lensing-Holtkamp, Tel.: 02524 / 93 210

Wohnheim Antonius Haus
Gronhorst 10, 48231 Warendorf, Herr Empting, Tel.: 02581/ 92 71 81-10

Lummerland Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Friggepättken 6, 59320 Ennigerloh, Birte Stuckstedte Tel.: 02524 / 9321-32

Der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.

Königstr. 9, 59227 Ahlen

Wir über uns

Der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. wurde 1980 gegründet und ist ein gemeinnützig anerkannter Träger der Ambulanten Suchthilfe.

Als unseren Auftrag sehen wir eine Beratung und Begleitung von Menschen, die legale und illegale Drogen konsumieren oder von stoffgebundenen und/oder stoffungebundenen Süchten betroffen sind. Zudem unterstützen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Angehörige, die in Ihrer Umgebung oder selbst von Sucht betroffen sind. Die allgemeine Aufklärung zu Drogen, Sucht und Gesundheit sehen wir als einen weiteren wichtigen Faktor unserer Arbeit.

Wir beraten, betreuen und begleiten auf Grundlage der akzeptierenden Drogenarbeit. Für uns sind die Grundwerte des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung sowie das individuelle Selbstbestimmungsrecht Basis in unserer fachlichen Arbeit.

Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym und auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen, der Schweigepflicht, des Zeugnisverweigerungsrechts und des Datenschutzes.

Die Qualität unserer Arbeit wird durch Fortbildungen, Fallbesprechungen, kollegiale Fallberatung, Supervision und durch eine kontinuierliche Konzeptentwicklung auf Grundlage des Qualitätsmanagements sichergestellt. Wir profitieren von den vielfältigen Kompetenzen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Angebotspalette des Arbeitskreises Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. umfasst:

Beratung

- Klientenbetreuung und -beratung
- Vermittlung in qualifizierte Entgiftungseinrichtungen
- Vermittlung in Therapie und/oder Nachsorgeeinrichtungen
- Vermittlung in Substitutionstherapie
- KISS-Programm - kontrollierter Konsum illegaler Substanzen
- Realize it! - Beratung bei Cannabiskonsum
- Psychosoziale Betreuung bei Substitutionstherapie
- Mobile Drogenberatung (Drobs-Mobil)
- Akzeptanzorientierte Alkoholberatung
- Angehörigenarbeit
- Psychosoziale Betreuung bei Substitutionstherapie in Haft

Ambulant Betreutes Wohnen für chronisch Suchtkranke

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Offener Ü-18-Treff im Ahlener Jugendzentrum Ost

Suchtbegleitende, niedrigschwellige Angebote für Konsumenten illegaler Drogen

Café „Drauf und Dran“ mit:

- Waschmöglichkeit, Duschen, Kochgelegenheit
- Spritzentausch
- Offener Beratung
- Freizeitangeboten

Fachstelle für Suchtvorbeugung

- Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen in der Suchtvorbeugung (Aktionswochen, Praxisbegleitung etc.)
- Begleitung von Arbeitsgemeinschaften zur Suchtvorbeugung
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Multiplikatoren aus den Bereichen Beruf, Kindergarten, Schule, Jugendhilfe und Elternarbeit (Papilio, MOVE etc.)
- Infothek
- „Besuche der Königstraße 9“
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Paritätische NRW Kreis Warendorf

Kreisgruppe Warendorf
Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf

Waterstroate 6, 48231 Warendorf
Tel.: 02581 / 46 799 84
Fax: 02581 / 46 799 87
E-Mail: warendorf@paritaet-nrw.org
selbsthilfe-warendorf@paritaet-nrw.org
Internet: www.warendorf.paritaet-nrw.org
www.selbsthilfe-warendorf.de
www.facebook.com/selbsthilfe.warendorf

Der Paritätische Wohlfahrtsverband in NRW repräsentiert als Dachverband für selbstorganisierte soziale Arbeit und Selbsthilfe eine bunte Vielfalt der sozialen Arbeit: große und kleine Organisationen, verschiedene Arbeitsansätze, traditionelle und neue Wege. Die Mitglieder eint dabei keine Konfession, politische Gesinnung oder einheitliche Weltanschauung, sondern das Verständnis, dass Demokratie, Toleranz und Offenheit unverzichtbare Grundlagen ihrer sozialen Arbeit sind.

Im Paritätischen verbinden sich professionell geführte Einrichtungen und Dienste mit Initiativen und Selbsthilfegruppen. In NRW sind rund 3.100 gemeinnützige Organisationen mit mehr als 6.400 Einrichtungen, Diensten und zahlreichen Initiativen Mitglied im Paritätischen. Unter dem Dach des Paritätische NRW Kreis Warendorf befinden sich 41 Organisationen, die mit 128 Einrichtungen und Diensten in allen Feldern sozialer Arbeit tätig sind.

Der Paritätische fördert seine Organisationen in ihrer Zielsetzung und vertritt ihre wirtschaftlichen Belange. Er unterstützt sie mit fachlicher Beratung und organisatorischen Hilfen, mit Fortbildung sowie mit fachlichen und betriebswirtschaftlichen Informationen.

Der Paritätische NRW Kreis Warendorf ist Träger der Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf.

Kreisgruppe Warendorf

Die Kreisgruppe repräsentiert den Paritätischen NRW regional, unterstützt und fördert seine Mitgliedsorganisationen und ist Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger. Sie ist rechtlich unselbstständiger Bestandteil des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband NRW e.V. Zu den Leistungen der Kreisgruppe gehören unter anderem:

- Interessenvertretung und Mitwirkung auf kommunaler und regionaler Ebene
- Partei ergreifen für Betroffene
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des freiwilligen sozialen Engagements
- Information und Beratung
- Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Finanzierung erschließen
- Beratung und Begleitung der Arbeit von Vorständen
- Beratung zu Vereinsgründungen und Satzungen
- Vernetzung, Kooperation, Austausch von Erfahrungen und Meinungen
- Krisenmanagement für paritätische Einrichtungen
- Fort- und Weiterbildung für Mitgliedsorganisationen und Selbsthilfegruppen
- Vermittlung in Konfliktfällen
- Unternehmens- und Organisationsberatung

Ansprechpartnerinnen

Julia Stegt (Geschäftsführung)	Tel.: 02581 / 46 799 86	E-Mail: stegt@paritaet-nrw.org
Daniela Rehnen (Verwaltung)	Tel.: 02581 / 46 799 84	E-Mail: rehnen@paritaet-nrw.org

Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle ist die zentrale Informations- und Beratungsstelle im Kreis Warendorf für Selbsthilfegruppen und Menschen, die an Selbsthilfe interessiert oder in der Selbsthilfe aktiv sind. Sie arbeitet themen- und institutionsübergreifend und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Zu den Leistungen der Selbsthilfe-Kontaktstelle gehören unter anderem:

- Unterstützung und Beratung bei der Suche nach einer Selbsthilfegruppe, z.B.
    - Beratung über bestehende Selbsthilfegruppen
    - Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen
    - Weiterleitung zu professionellen Hilfeangeboten bei Bedarf
- Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen, z.B.
    - bei der Gründung von neuen Selbsthilfegruppen
    - bei organisatorischen Fragen
    - bei Gruppenkonflikten
- Angebote für Selbsthilfegruppen, z.B.
    - Veranstaltungen und Fortbildungen für Selbsthilfegruppen

- Vermittlung von Kontakten zu Fachkräften, z.B. zu Beratungsstellen im Kreis
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Selbsthilfe, z.B.
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Unterstützung/Beratung von Selbsthilfegruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Vernetzung zum Thema Selbsthilfe, z.B.
  - Durchführung von Gesamttreffen aller Selbsthilfegruppen im Kreis
  - Herausgabe eines Selbsthilfe-Newsletters alle 2 Monate online
  - Kooperation mit Akteur*innen aus Gesundheits- und Sozialwesen, Verbänden, Vereinen und Institutionen (z.B. Behörden, Krankenkassen etc.)
  - Vertretung der Selbsthilfe in verschiedenen Gremien

Ansprechpartnerinnen

Christiane Vollmer (Beratung)	Tel. 02581 / 46 799 88	E-Mail: vollmer@paritaet-nrw.org
Sabine Tenambergen (Beratung)	02581 46 799 88	E-Mail: tenambergen-s@paritaet-nrw.org
Daniela Rehnen (Verwaltung)	02581 46 799 84	E-Mail: rehnen@paritaet-nrw.org

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Warendorf-Beckum e.V.

Gottfried-Polysius-Str. 5, 59269 Beckum
Tel.: 02525 / 932 70
www.drk-kv-waf.de

- Allgemeine soziale Beratung
- Seniorenreisen/Altenerholung
- Aus-und Übersiedlungsbetreuung
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
- Familienzusammenführung/ Suchdienst
- Jugendrotkreuz/ Ferienhilfswerk
- Hausnotruf
- Mutter-Kind-Kuren/ Muttergenesungskuren
- Erste-Hilfe-Kurse für Privatpersonen und Unternehmer/ Ersthelfer-Ausbildung/ Erste-Hilfe am Kind Kurse
- Katastrophenschutz
- Rettungshundestaffel
- Kleiderläden und soziale Kaufhäuser
- Träger von Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagsschulen

Diakonie Münster - Beratungs- und BildungsCentrum

Alter Steinweg 34, 48143 Münster
Tel.: 0251 / 490 15 0
Fax: 0251 / 490 15-30
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 9.00 - 16.30 Uhr
Do 9.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Allgemeine Sozialberatung - Offene Sprechstunde:
Do 16.00 - 18.00 Uhr

Jeder Mensch hat vielfältige und individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen. Diese Potenziale sollen wir durch die Beratungs- und Bildungsangebote gefördert und gestärkt werden.
Die Beratung gibt Antworten auf konkrete Fragen des Lebensalltags, leistet unmittelbare Hilfe, klärt Situationen, begleitet in schwierigen Notlagen und akuten Krisen.
Unsere Bildungsangebote versetzen Menschen in die Lage, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entfalten und zu stärken, die in der aktuellen, aber auch in zukünftigen Situationen und Problemlagen vorbeugend hilfreich sind.

Zu folgenden Themenfeldern bietet die Diakonie Beratungs- und Bildungsangebote:

- Älter werden
- Ehe und Partnerschaft
- Erziehung
- Finanzen und Schulden
- Gesundheit
- Migration
- Qualifizierung und Beschäftigung
- Rechtliche Betreuung
- Schwangerschaft
- Sucht und Abhängigkeit
- Wohnungsnot

Außenstellen:

- **Soziale Stadt - Schuldnerberatung / Kinderhaus**

Josef-Beckmann-Str. 5, 48149 Münster
Tel.: 0251 / 162 42 62
Öffnungszeiten:
Mo 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

- **Stadtteilberatung Gremmendorf Angelmodde**
  Allgemeine Beratung / Erziehungsberatung / Frühe Hilfen

Heidestr. 1a, 48167 Münster
Tel.: 0251 / 674 98 54
Öffnungszeiten:
Mo 10.00 - 13.00 und 14.30 - 16.30 Uhr
Mi 15.00 - 17.00 Uhr
Fr 10.30 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

- **Wohnhilfen und Existenzsicherung**

Windthorststr. 7, 48143 Münster
Tel.: 0251 / 490 150
Öffnungszeiten:
Mo - Mi 8.00 - 13.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 10.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

- **Sozialdienst Wohnungsnotfälle**

Alter Steinweg 34, 48143 Münster
Tel.: 0251 / 490 15-0
Mobil: 0171 / 419 28 63
Offene Sprechstunde:
Do 15.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

- **Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)**

Schmüllingstr. 4 – 6, 48159 Münster
Tel.: 0157 / 73 88 43 75
Öffnungszeiten:
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 10.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Unsere Angebote finden Sie auch in:

Warendorf

- **Jugendmigrationsdienst (JMD)**

Kreishaus / Raum D2.90
Waldenburger Str. 2
Tel.: 0163 / 890 89 39
Öffnungszeiten:
Di 10.00 - 15.00 Uhr
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Ahlen

- **Jugendmigrationsdienst**

Markt 15
Gebäude der Volkshochschule
Tel.: 0163 / 890 89 39
Öffnungszeiten:
Do 15.00 - 17.00 Uhr
bbc@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

donum vitae Kreisverband Warendorf e.V.

Anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung in Warendorf und Ahlen

Ansprechpartnerinnen für beide Beratungsstellen – Ahlen und Warendorf:

- Sonja Rosenhövel (Leitung)
- Susanne Korbanka
- Eva Levejohann
- Thea Anlauf

Ostwall 35, 48231 Warendorf, Tel.: 02581 / 927 370
Markt 6, 59227 Ahlen, Tel.: 02382 / 783 820
E-Mail: donumvitae@t-online.de
Internet: www.donumvitae-kreiswaf.de

Psychosoziale Beratung für Frauen und Männer und Vermittlung von Hilfen im Zusammenhang mit:

- Schwangerschaftskonflikt nach § 5-7 SchKG in Verbindung mit § 219 StGB
  Möglichkeit der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen
- Beratung nach § 2 SchKG insbesondere bei
  - Fragen der Sexualität und Familienplanung, auch Kinderwunschberatung
  - Begleitung nach der Geburt des Kindes
  - Begleitung nach einem Schwangerschaftsabbruch, Fehl- oder Totgeburt
  - zu erwartender Krankheit oder Behinderung des Kindes einschließlich pränataler Diagnostik
  - Adoption und Fremdunterbringung in Pflegefamilien
  - bei Problemen in der Partnerschaft

Des Weiteren umfasst das Angebot:

- Finanzielle Hilfe u.a. aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"
- Beratung und Begleitung bei finanziellen, rechtlichen Fragen vor, während und nach der Schwangerschaft
- Sexualpädagogische und präventive Gruppenarbeit mit Jugendlichen und insbesondere Migranten, in Schulen oder Einrichtungen

Frauen helfen Frauen Beckum e.V.

Weststr. 25, 59269 Beckum

Frauenberatungsstelle Beckum

Ansprechpartnerinnen: Birgitta Rennefeld, Marina Völlmecke, Johanna Kettlack

Beratung und Therapie

für Frauen und Mädchen (ab 16 Jahren), die sich in Konfliktsituationen und Krisen befinden aufgrund

- erfahrener Gewalt oder der Bedrohung von Gewalt
- Traumafolgen
- Partnerschaft/ Trennung/ Scheidung
- Alltagsproblemen
- psychischen Problemen
- Essstörungen
- Kontaktschwierigkeiten
- Migrationsproblemen

Das Angebot umfasst Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz, Traumaberatung und –therapie, Sozialberatung, Unterstützung bei Problemen mit Institutionen und Behörden.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Ansprechpartnerin: Gabriele van Stephaudt, Birgitta Rennefeld, Marina Völlmecke

Beratung

für Frauen und Mädchen (ab 14 Jahren), die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Das Angebot umfasst

- Information
- Beratung und Begleitung
- Traumaberatung
- Verfahrens- und Prozessbegleitung
- Prävention

Frauen helfen Frauen e.V. Warendorf

Frauenhaus

Zufluchtstätte und Unterstützung für misshandelte und von Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder.

Frauenberatungsstelle

Ansprechpartnerin:
Frau Holz
Tel.: 02581 / 609 75
Info@frauenberatung-warendorf.de

Die Frauenberatungsstelle arbeitet als Einrichtung des Vereins seit 1984.

Sie steht Frauen jeden Alters und jeder Nationalität und jugendlichen Mädchen zur Verfügung:

- in akuten Krisensituationen, in denen Beratung, Unterstützung und Begleitung notwendig werden,
- die physische oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben,
- die für ihre Lebenssituation neue Orientierung und Veränderung suchen und dazu Beratung und therapeutische Hilfen in Anspruch nehmen wollen,
- die psychische Probleme wie Ängste, Depressionen, Essstörungen etc. haben,
- die Probleme in Partnerschaften, Familie und Freundeskreis haben,
- die als Alleinerziehende beratende Unterstützung suchen,
- mit beruflichen und ausbildungsbezogenen Problemen,
- für Informationen und allgemeine Sozialberatung und
- als Kontaktstelle

in Form von Einzelberatungen, Einzeltherapie und Gruppenangeboten.

Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet die Frauenberatungsstelle Themenabende zu Frauenfragen und frauenpolitischen Themen.

„fuer-ein-ander“, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen im Kreis Warendorf e.V.

- Geschäfts- und Beratungsstelle
  Lippweg 9, 59269 Beckum
  Tel.: 02521 / 824 821 – 0
  beratung@fuer-ein-ander.de
  www.fuer-ein-ander.de
  1. Vorsitzende
  Karin Burtzlaff

- Schwester-Blanda-Haus
  Wohnstätte für 24 erwachsene Menschen mit Behinderungen
  Göttfricker Weg 18, 59269 Beckum
  Ansprechpartnerinnen: Frau Schloms, Frau Böning Antunes
  Tel.: 02521 / 827 860

- „Alte Gärtnerei“
  Zentrum für Begegnung, Beratung, Freizeit und Wohnen
  Lippweg 9, 59269 Beckum,
  Ansprechpartnerinnen: Frau Stukenkemper, Frau Grafenburg
  Tel.: 02521 / 824 821 – 0

    - Ambulant Betreutes Wohnen
      für Menschen mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung

    - Familienunterstützender Dienst/ Treffpunktarbeit
      Einzelbetreuung, Gruppenaktivitäten, Ferienangebote, Begleitung zu Veranstaltungen

impulse e.V.
Warendorf – Beckum – Ahlen – Oelde

Hauptsitz:
Splieterstr. 27, 48231 Warendorf
Tel.: 02581 / 93280
info@impulse-warendorf.de
www.impulse-warendorf.de

- Qualifizierung, Ausbildung und Beruf

  - Schulprojekte:
    Potentialanalysen (Kein Abschluss ohne Anschluss/ KAoA)

  - Ausbildung:
    Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
    Kooperative Reha-Ausbildung für Menschen mit Förderbedarf
    Assistierte Ausbildung
    Teilzeitausbildung (TEP)

  - Beratung und Coaching:
    Bildungscheck individuell oder betrieblich
    BBE (Beratung und berufliche Entwicklung)
    Bildungsprämie / Spargutschein
    Coaching individuell mit AVGS (Aktivierungsgutschein)
    Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

  - Erwerbslosenberatung

- Jugendhilfestation - Ambulante Hilfen zur Erziehung
  - Sozialpädagogische Familienhilfe
  - Erziehungsbeistandschaften
  - Tandem Bezugsbetreuung
  - Begleitete Umgänge
  - Hilfe für junge Volljährige und unbegleitete minderjährige Geflüchtete

- Die Mobilen Helfer
  - Hauswirtschaftliche Dienstleistungen für hilfebedürftige und/ oder pflegebedürftige Menschen

INI Betreuung e. V., Betreuungsverein

Nordstraße 70, 59269 Beckum

- Mitglied im DPWV, Landesverband NRW e. V.

- Anerkannter Betreuungsverein im Sinne des Betreuungsgesetzes §§ 1897 ff BGB

- Führung von rechtlichen Betreuungen und Vormundschaften in den Amtsgerichtsbezirken Ahlen, Beckum, Warendorf und Hamm

- Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen und Bevollmächtigten

- Information über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung i. R. von in Einzelfallberatungen und Vorträgen

- Bürostandorte:
  1) 59269 Beckum, Nordstraße 70
  2) 59065 Hamm, Sternstraße 4

- Teilnahme und Mitarbeit in diversen kommunalen Arbeitsgemeinschaften

Anprechpartner/in

Koordinatorin und Querschnittsbeauftragte:
Heike Ripsam
Nordstraße 70
59269 Beckum
Tel.: 02521 / 9500 87
heike.ripsam@ini.de

Geschäftsführer:
(Vereinssitz)
Reinhard Venjakob
Südstraße 18
59557 Lippstadt
Tel.: 02941 / 7521 12
reinhard.venjakob@ini.de

Kath. Bildungsforum Warendorf

Das Katholische Bildungsforum im Kreisdekanat Warendorf (KBF) ist eine Einrichtung der Erwachsenen- und Familienbildung, in der die katholischen Familienbildungsstätten Ahlen, Oelde-Neubeckum, das Haus der Familie Warendorf sowie das Katholische Kreisbildungswerk zusammengeschlossen sind. Träger des Katholischen Bildungsforums ist der Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Warendorf e.V..

Als staatlich anerkannter Träger der Erwachsenen- und Familienbildung und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe leistet das Forum seinen Beitrag für die Unterstützung, Begleitung, Qualifizierung und Förderung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen in der Region. Es stellt eine Einrichtung der Weiterbildung für individuelles und gemeinsames Lernen in allen Bereichen des persönlichen, sozialen und familiären Lebens dar. Das Angebot der Einrichtungen ist offen für alle, unabhängig von Weltanschauung und Konfession.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des Bildungsforums ist die Begleitung, Unterstützung und Förderung von Familien. Dabei arbeitet das KBF mit einem offenen Familienbegriff, der die unterschiedlichen Lebensformen berücksichtigt. Alle Kurse, Seminare und Vorträge sind grundsätzlich offen für jede und jeden und bieten die Gelegenheit zu Kommunikation und Kontakt ebenso wie zu lebendigem und lebenslangem Lernen.
Entlang der Konzeption und des Leitbildes des Bildungsforums werden die Angebote des Katholischen Bildungsforums aktuell über folgende fünf Fachbereiche dargestellt:

(1) Partnerschaft – Ehe – Familie
(2) Religion – Persönlichkeit – Gesellschaft
(3) Gesundheit – Prävention – Ernährung
(4) Qualifikation – Aus- und Weiterbildung – Ehrenamt
(5) Kultur – Kreativität

Räumlich erstreckt sich das Angebot des Katholischen Bildungsforums über das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf und des Kreisdekanats Warendorf. Neben dem zentralen Angebot in den jeweiligen Häusern in Ahlen, Oelde, Neubeckum und Warendorf finden sich zahlreiche Angebote auch dezentral in den einzelnen Kommunen und deren Stadt- bzw. Ortsteilen sowie bei einer Vielzahl von Kooperationspartnern wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Familienzentren, Schulen und Pfarr-gemeinden.

Im Jahr 2019 hat das Katholische Bildungsforum 2.302 Veranstaltungen durchgeführt, die von insgesamt 30.665 erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und 6.950 Kindern besucht wurden. In diesen Angeboten wurden 23.813 Unterrichtsstunden erteilt.

Haus der Familie und Kreisbildungswerk Warendorf
Hohe Straße 3, 48231 Warendorf
Tel.: 02581 / 2846

Familienbildungsstätte Ahlen
Klosterstr. 10a, 59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 91230

Familienbildungsstätte Oelde-Neubeckum
Carl-Haver-Platz 7, 59302 Oelde
Tel.: 02522 / 93480

Lebenshilfe Kreis Warendorf e.V.

Anbahnung und Umsetzung des Integrationsgedankens in der Gesellschaft
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck, Tel.: 02581 / 45 99 40

Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck, Tel.: 02581 / 45 99 40

Familienunterstützender Dienst
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck / Frau Nienkemper, Tel.: 02581 / 45 99 40

Freizeitaktivitäten für Kinder Jugendliche und Erwachsene
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Nienkemper, Tel.: 02581 / 45 99 40

Heilpädagogische Frühförderung in Kooperation mit der Parisozial
Parisozial, Zeppelinstr. 63, 59229 Ahlen
Ansprechpartnerin: Frau Hinzen, Tel.: 02382 / 70 99 15

Informationsveranstaltungen und Gesprächskreise
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck, Tel.: 02581 / 45 99 40

LH-Anja – Jugendverband der Lebenshilfe – Freizeitgestaltung behinderter und nichtbehinderter Menschen
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck / Frau Nienkemper, Tel.: 02581 / 45 99 40

Organisation und Vermittlung von Ferienmaßnahmen und Bildungsprojekten
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Nienkemper, Tel.: 02581 / 45 99 40

Weitere offene Hilfen
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck, Tel.: 02581 / 45 99 40

Integrationshilfen (Schulbegleitung)
Lebenshilfe Center, Königstraße 14, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Frau Suuck, Tel.: 02581 / 45 99 40

Wohnheim für Menschen mit Behinderung mit 18 Plätzen
Revaler Straße 7, 48231 Warendorf
Ansprechpartner: Herr Kaiser, Tel.: 02581 / 96 320

Wohnheim für Menschen mit Behinderung mit 26 Plätzen + einem Kurzzeitpflegeplatz
Marietheres-von-Spies-Straße 25, 48231 Warendorf
Ansprechpartner: Herr Beitelhoff, Tel.: 02581 / 941 91 81

Ambulant unterstütztes Wohnen
Dr.-Leve-Straße 18, 48231 Warendorf
Ansprechpartner: Herr Mahne, Tel.: 02581 / 789 31 12

Mütterzentrum Beckum e.V.

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 41
59269 Beckum
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-0

Vorstand:
Marita Röhm
Leoni Theis
Erna Trösken

Mehrgenerationenhaus
Ein Haus für Jung und Alt – Offener Treffpunkt und Begegnungsstätte für alle Generationen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Theresa Rentrup-Wintergalen
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-161

Offene Sprechstunde für alle Generationen
Unterstützung und Beratung bei persönlichen, familiären oder beruflichen Problemen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Theresa Rentrup-Wintergalen
Tel.: 02521 / 82 44 90-161

Angebote für Senioren
Gesellschaftsspiele in geselliger Runde, jahreszeitliche Veranstaltungen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Theresa Rentrup-Wintergalen
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-161

Selbsthilfegruppen / Vereinstreffen / Alleinlebendentreff
Regelmäßige Treffen mit Austausch und Vorträgen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Theresa Rentrup-Wintergalen
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-161

Eltern-Kind-Spielgruppen
Gemeinsames Singen und Spielen in einer Gruppe mit Anleitung
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Liane Trautmann
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-162

Babysitter
Qualifizierung und Vermittlung
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Theresa Rentrup-Wintergalen
Tel. 0 25 21 / 82 44 90-161

Baby-Café
Offenes und kostenloses Angebot für Schwangere sowie für Mütter, Väter oder Großeltern mit Säuglingen von 0-12 Monaten
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Liane Trautmann
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-162

Initiative „Willkommen in Beckum“
Anlaufstelle für junge Flüchtlinge hinsichtlich Sprachförderung, Freizeit- und Sportaktivitäten und Vernetzung mit einheimischen jungen Menschen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerinnen: Brigitte Bublies-Tielker
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-130
Dagmar Lange
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-131

Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 41
59269 Beckum
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-0

Geschäftsführerin: Lisa Heese

Kinder- und Jugendhaus
Teilstationäre Jugendhilfeeinrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren
Am Siechenbach 9, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Sonja Kienzle
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-102

Fachberatung Kindertagespflege
Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen,
Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Brigitte Bublies-Tielker
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-130

Fachdienst Großtagespflege
Betreuung, Bildung und Förderung für Kinder unter drei Jahren durch qualifizierte Tagespflegepersonen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Dagmar Lange
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-131

Offene Ganztagschulen
Qualifizierte Ganztagsbetreuung mit besonderen Förderangeboten
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerinnen: Lisa Heese
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-100
Janne Piehl
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-101

Sozialpädagogische Angebote an Schulen
Beratung und Soziales Lernen an Schulen im Kreis Warendorf
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Janne Piehl
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-101

Fachstelle Flüchtlingsbetreuung
Stationäre Jugendhilfe für unbegleitete, minderjährige Asylbewerber
Ambulante Jugendhilfe für Asylbewerber
Flüchtlingsbetreuung in Kommunen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Sonja Kienzle
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-102

Fachdienst für Integrationshilfen (Schulbegleitung)
Unterstützung und Förderung während des Schulunterrichts
Nordstr. 50, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Leonie Paulus
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-108

Fachdienst Familienhilfe
Erziehungsbegleitung und Alltagsunterstützung aus einer Hand
Nordstr. 50, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Vivien Erdhütter
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-170

Fachstelle ambulante Hilfen für Senior*innen und Menschen in besonderen Lebenslagen
Besuchsdienst, Alltagsunterstützende Angebote, Beratungsleistungen
Wilhelmstr. 41, 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Jennifer Nordhues
Tel.: 0 25 21 / 82 44 90-141

Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH

- Inobhutnahme Einrichtung für den Kreis Warendorf
- Wohngruppe für Kinder- und Jugendliche in Warendorf
- Betreute Appartements zur Verselbstständigung in Warendorf
- Wohngruppe, Angebot speziell für Mädchen in einem Ortsteil von Warendorf

Weiterführende Informationen stehen

- im Internet unter www.outlaw-ggmbh.de zur Verfügung
- oder über die zuständige Fachgebietsleitung der Outlaw gGmbH für Hilfen zur Erziehung im Kreis Warendorf:

Boris Krumtünger – Fachgebietsleitung hzE Kreis Warendorf
Outlaw gGmbH
Kreis Warendorf
Splieterstr. 76c
48231 Warendorf

Mobil: 01 51 10 16 27 19
Mail.: boris.krumtuenger@outlaw-ggmbh.de

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. –

Ansprechpartner/Geschäftsstelle
Tel.: 02581/ 941 01 0
Fax: 02581/ 941 01 19
Kirchstr. 5, 48231 Warendorf

Der SKM unterhält Beratungsstellen in den Orten Warendorf, Oelde und Ennigerloh.

quadro Sucht- und Drogenberatung:
Das Angebot richtet sich an Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige/ Mitbetroffene. Es umfasst sowohl die legalen als auch die illegalen Drogen. Zudem besteht ein Informations- und Beratungsangebot für stoffungebundene Süchte (pathologisches Glücksspiel) und Essstörungen.

Angebote:
- ambulante Beratung/Behandlung (Einzelgespräche, Partner- und Familiengespräche, Gruppengespräche, Hilfsangebote für Mitbetroffene (Angehörige)
- Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von stationären Hilfsmaßnahmen
- Vermittlung und Einleitung von Substitutionsmaßnahmen
- Psychosoziale Begleitung bei Substitution
- Nachsorge (Rückfallprävention, Gruppenangebote, Vermittlung in Selbsthilfegruppen)
- Aufsuchende Arbeit (Hausbesuche, Hilfen bei Inhaftierung, Krankenhaussprechstunde)
- Krisenintervention
- Prävention (Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen, Projekten, Vorträgen, Seminaren usw.)
- ambulante Rehabilitation für alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige Menschen sowie für Menschen mit pathologischem Glücksspiel

Jugend- und Familienhilfe
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung im Kreis Warendorf
- Soziale Trainingskurse für strafrechtlich auffällig gewordene junge Menschen
- Frühintervention für erstauffällige Drogenkonsumenten (FreD) in Kooperation mit quadro
- Verkehrserziehungskurse
- Vormundschaften
- Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Mediation
- Ambulanten Hilfen zur Erziehung:
  - Erziehungsbeistandschaften

- sozialpädagogische Familienhilfe
- präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei Schulmüdigkeit (pAKJS)

- Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen

Existenzsichernde Hilfen

- "Treffpunkt Wärmstube", Anlaufstelle für hilfebedürftige Menschen
- Hilfen und Beratung zur Wohnungs- und Existenzsicherung
- Allgemeine Sozialberatung in Warendorf und Ennigerloh

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf (SkF)

(bundesweiter Frauenfachverband/Fachverband des Deutschen Caritasverbandes)

Tel. 02382 / 889 96-0 für grundsätzliche Fragen und Erstauskunft

SkF Geschäftsstelle Ahlen
Ansprechpartnerin: Geschäftsführerin Susanne Pues, Königstr. 8, 59227 Ahlen, Tel.: 02382 / 889 96-52

Fachbereich: Kinder und Jugendhilfe

- **Westfälische Pflegefamilien und Pflegekinderdienst**
  Walstedder Straße 1, 59227 Ahlen
  Ansprechpartner/innen: Meike Plaul (Fachbereichsleitung), Tel.: 02382 / 889 96-72
  Marion Crabus
  Felix Demski
  Melanie Grieger-Neumann
  Hanne Pälmke-Jakab
  Melanie Plag
  Ute Reiners
  Dorothee Rotering

  - Beratung und Betreuung von Pflegefamilien
  - Qualifizierte Auswahl und Vorbereitung von Pflegeeltern
  - Begleitung des Vermittlungsprozesses
  - Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen (Pflegekinder)
  - Begleitung von Besuchskontakten zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern
  - Beratung und Begleitung von Herkunftsfamilien
  - Fortbildungsangebote und Arbeitskreise für Pflegeeltern
  - Gruppenarbeit für Pflegeeltern und Pflegekinder
  - Fallclearing und Perspektivklärung
  - Nachsorge und Betreuung im Einzelfall

- **Trennungs- und Scheidungsberatung**
  Walstedder Straße 1, 59227 Ahlen
  Ansprechpartnerin: Ute Reiners, Tel.: 02382 / 889 96-78

  - Beratungsgespräche mit Eltern, einzeln oder gemeinsam
  - Beratungsgespräche mit Kindern und Jugendlichen
  - Stellungnahmen bei Gericht zu Besuchskontakten, Regelung des Sorgerechtes, usw.

- **Flexible Erzieherische Hilfen**
  Walstedder Straße 1, 59227 Ahlen
  Ansprechpartner/in: Felix Demski
  Ute Reiners
  Tel.: 02382 / 889 96-78

  - Erziehungsbeistandschaften
  - Sozialpädagogische Familienhilfe
  - Akute Krisenintervention
  - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
  - Systematische Diagnostik und Beratung

Fachbereich: Mutter-Kind-Apartmenthaus
Königstr. 8, 59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 889 96-58
Ansprechpartnerinnen: Ria Claespeter (Fachbereichsleitung)
Mandana Isenberg
Luisa Kloster
Elisabeth Lammers
Sandra Merschhaus
Britta Scharnewski
Stefanie Spillner
Julia Thaden

Apartments für minderjährige und volljährige Schwangere bzw. Mutter/Vater mit Kind, die aufgrund ihrer momentanen Situation mit der Erziehung eines Kindes überfordert sind.

- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer tragfähigen Mutter-Kind-Beziehung
- Stärkung und Förderung der erzieherischen Kompetenzen
- Partner- und Familienarbeit
- Begleitung und Anleitung im alltagspraktischen Bereich
- Anregung zur Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei Schul- und Berufsausbildung

Fachbereich: Schwangerschaftsberatung/Sexualpädagogik/Familienhebamme
Warendorfer Str. 8, 59227 Ahlen
Verwaltung: Tel.: 02382 / 889 96-80

Ansprechpartnerinnen: Claudia Schulte (Fachbereichsleitung), Tel.: 02382 / 889 96-67
Marianne Beckmann
Dorothee Kemper
Berenike Leusing (Sexualpädagogik)
Anna Petri
Marietta Wagner

Familienhebammen: Mahnaz Teimouri
Hildegard Dreckmann

- **Beratung**
- bei Fragen zur Sexualität und Familienplanung
- bei psychosozialen Krisen, die durch eine Schwangerschaft ausgelöst wurden
- bei Fragen zur Pränataldiagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes
- bei Fragen zu familienfördernden Leistungen sowie sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere und Familien
- **Konkrete Unterstützung**
- bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Fachdiensten
- bei der Bewältigung von Problemen z.B. im Zusammenhang mit der Sicherung des Arbeitsplatzes oder bei der Wohnungssuche
- **Familienhebamme**
- Zuhören, Beratung und Unterstützung bei Fragen, Ängsten, Sorgen und Nöten, die mit der Schwangerschaft oder mit der Geburt Ihres Kindes einhergehen
- Begleitung bis zum ersten Geburtstag Ihres Kindes
- Hausbesuche

- **Sexualpädagogik**
  Warendorfer Str. 8, 59227 Ahlen
  Verwaltung: Tel.: 02382 / 889 96-80
  Ansprechpartnerin: Claudia Schulte, Tel.: 02382 / 889 96-67

  - Projektarbeit als Ergänzung zum Biologie- und Religionsunterricht
  - Gruppenarbeit
  - Multiplikatorinnen-/Multiplikationsarbeit

- Schwerpunktthemen sind: Verhütungsmittel anschaulich, Mythen in Sexualität Verhütung, Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte, Sexualität und Sprache, Geschlechterrollen, sexuelle Identität, Beziehungen, Beziehungswünsche, Werte und Normen, Körper, Pubertät, Fruchtbarkeit

Fachbereich: Frühe Hilfen
Wibbeltstr. 2, 59302 Oelde
Ansprechpartnerin: Ulrike Prüller, Tel.: 02522 / 8335-779
Tel.: 02382 / 889 96 0

Lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren (Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen).

- Frühzeitige und nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft fördern und verbessern
- alltagspraktische Unterstützung von Familien mit ihren Kindern
- Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern
- Sichern der Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe von Kindern
- Präventionskette Oelde:
    - Willkommensbesuch für Eltern mit ihren Neugeborenen
    - Familienhebamme
    - Schwangerschaftsberatung
    - Eltern-Kind-Cafè und Eltern-Kind-Café Mini
    - Familienpatenschaften

- **Eltern-Kind-Cafè Oelde**
  Carl-Haver-Platz 7, 59302 Oelde
  Ansprechpartnerin: Ulrike Prüller, Tel.: 02522 / 8335-779

  Im Eltern-Kind-Café treffen sich Mütter und Väter mit ihren Babys und Kleinkindern. Hier können sie Erfahrungen und Informationen rund ums Kind austauschen, Kontakte mit anderen Eltern knüpfen und erste Unterstützung bei Sorgen erhalten.
    - Beratung rund um das Thema Elternschaft
    - Informationen zur frühkindlichen Entwicklung
    - Informationen zu weiteren Hilfsangeboten im Sozialraum

- **Eltern-Kind-Café Mini Oelde**
  Wibbelt-Carrée, Wibbeltstraße 8a, 59302 Oelde
  Ansprechpartnerin: Frauke Kasper, Tel.: 0171-6207798

Das Eltern-Kind-Café Mini ist für Mütter und Väter mit ihren Babys von 0-6 Monaten geeignet. Hier stehen Informationen zu Neugeborenen im Vordergrund wie z.B. Stillen, Flasche geben und Schlafverhalten. In ruhiger Atmosphäre können die jungen Eltern Fragen stellen und sich mit anderen Eltern austauschen.

Fachbereich Ehrenamt
Walstedder Straße 1, 59227 Ahlen oder
Wibbeltstr. 2, 59302 Oelde
Tel.: 02522 / 88996-60 oder 02522 / 8335-503

Ansprechpartnerinnen: Hiltrud Bögemann
Linda Himmel
Esther Luppe

- **Patenzeit**
  Mit Hilfe von ehrenamtlichen Familienpaten sollen Familien in ihrem Alltag entlastet, neue Beziehungen aufgebaut und Netzwerke gestärkt werden. Sie sind freundschaftliche Begleiter. Sie fördern durch ihr Engagement die Entwicklung der Kinder, entlasten in Alltagssituationen und werden so zu einem/r verlässlichen Partner/in für die Familien. Sie unterstützen bei:
  - der Betreuung der Kinder
  - der Organisation des Alltags
  - bei Behördengängen
  - der Freizeitgestaltung etc.

- **„Mit Paten ins Leben starten“**
  Das Programm „Mit Paten ins Leben starten“ bietet Unterstützung für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr. Mit der Geburt eines Babys ist vieles neu und auf die Eltern warten jede Menge Herausforderungen. Die ehrenamtlichen Paten und Patinnen:
  - helfen dabei, Sicherheit im Alltag mit dem Baby zu gewinnen,
  - Entlastung und Entspannung zu finden,
  - bringen wertvolle Impulse zur Erleichterung in das Familienleben

- **Babykorb**

Babykorb Ahlen	Weststraße 91	59227 Ahlen	02382 / 88996-0
Babykorb Warendorf	Oststraße 45	48231 Warendorf	0172 / 2916342

Verkauf von gut erhaltener Baby- und Kinderbekleidung bis zum sechsten Lebensjahr, Kinderwagen, Kinderbetten, Spielzeug.

Projekte

Ansprechpartnerin: Susanne Pues, Tel.: 02382 / 889 96-52

Sozialstation BHD Land gGmbH

Hauptgeschäftsstelle:
Sozialstation BHD Land gGmbH
Waldenburger Straße 8, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Yvonne Hortmann (Fachbereichsleitung Pflege)
Tel.: 02581 / 988 42-51
Fax: 02581 / 988 42-50
E-Mail: yvonne.hortmann@bhd-land.de

BHD Pflegeteam Beckum
Kirchstraße 9, 59269 Beckum (Neubeckum)
Ansprechpartnerin: Ulla Hagedorn (Pflegedienstleiterin)
Tel.: 02525 / 806 624
Fax: 02525 / 806 626
E-Mail: pflegeteam.beckum@bhd-land.de

BHD Pflegeteam Ennigerloh
Zur Sägemühle 1, 59320 Ennigerloh (Enniger)
Ansprechpartnerin: Olga Teichrib (Pflegedienstleiterin)
Tel.: 02528 / 929 152
Fax: 02528 / 929 153
E-Mail: pflegeteam.enniger@bhd-land.de

BHD Pflegeteam Milte
Am Kirchplatz 8, 48231 Warendorf (Milte)
Ansprechpartnerin: Jelena Zivkovic (Pflegedienstleiterin)
Tel.: 02584 / 940 760
Fax: 02584 / 940 761
E-Mail: pflegeteam.Milte@bhd-land.de

BHD Pflegeteam Warendorf
Waldenburger Straße 8, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Jutta Rudolphi (Pflegedienstleiterin)
Tel.: 02581 / 988 42-61
Fax: 02528 / 988 42-60
E-Mail: pflegeteam.warendorf@bhd-land.de

Die BHD Pflegeteams erbringen für alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf folgende Leistungen:

- häusliche Krankenpflege
- häusliche Altenpflege
- Ausführung von ärztlichen Verordnungen (wie z.B. Injektionen, Verbände, postoperative Betreuung, Infusionen, Medikamentenverabreichungen u.s.w.)
- Anleitung zur Behandlungspflege
- Anleitung zur Grundpflege
- Individuelle Schulung zu Hause
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsdienste
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI
- Hausbesuche und Beratung von pflegenden Angehörigen (§ 37.3 SGB XI)
- Hilfe und Unterstützung bei Antragsstellungen
- Hauskrankenpflegekurse
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Vermittlung von Dienstleistungen (Essen auf Rädern, Notrufsysteme u.s.w.)
- 24-Stunden-Bereitschaft – Erreichbarkeit rund um die Uhr

Die Sozialstation beschäftigt in ihren vier Pflegeteams über 80 Pflegefachkräfte, 20 Pflegehilfskräfte und über 30 Senioren- und Alltagsbegleiter/innen in Voll- und Teilzeit.

BHD Tagespflege gGmbH

Hauptgeschäftsstelle:
BHD Tagespflege gGmbH
Waldenburger Straße 8, 48231 Warendorf
Ansprechpartnerin: Yvonne Hortmann (Fachbereichsleitung Pflege)
Tel.: 02581 / 988 42-51
Fax: 02581 / 98842-50
E-Mail: yvonne.hortmann@bhd-land.de

BHD Tagespflege „Tied för di“ Enniger
Zur Sägemühle 1, 59320 Ennigerloh (Enniger)
Ansprechpartnerin: Heike Terlutter (Pflegedienstleiterin)
Tel.: 02581 / 988 42-58
Fax: 02581 / 988 42-50
E-Mail: tagespflege.enniger@bhd-land.de

Die BHD Tagespflege **„Tied för di“ Enniger** kann bis zu **18 Gäste** aufnehmen
Öffnungszeiten: 08:00-16:30 Uhr

Leistungen:

- Abholung der Tagesgäste mit eigenem Fahrdienst bei Bedarf
- Betreuungsangebot
- Verpflegung (Frühstück, Mittag, Kaffee, Getränke ggf. Zwischenmahlzeiten)
- individuelle Pflegeleistungen bei Bedarf
- individuelle Behandlungspflege bei Bedarf
- ein abwechslungsreiches Tagesprogramm

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Pflegedienstleitung/Stellv. Pflegedienstleitung, Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Betreuungskräfte mit Zusatzqualifikation, Hauswirtschaftskräfte, Fahrer, FSJ, Auszubildende

- **Service**: Abholung der Tagesgäste mit eigenem Fahrdienst bei Bedarf
- „Schnuppertag“ möglich
- Individuelle Beratung rund um den Pflege- und Betreuungsbedarf, Finanzierung etc.
- Lichtdurchflutete Räumlichkeiten
- Eigener geschützter Garten

Sozialverband VdK - Kreisverband Warendorf

Ansprechpartnerin:
Hedwig Schulze zur Hörst
Tel.: 02382/ 2079
Fax: 02382/ 803 772

Ansprechpartner (nur Rentenberatung und Rentenanträge):
Stephan Göbel
Tel.: 02382/ 2079
Fax: 02382/ 803 772

- Beratung und Hilfe seiner Mitglieder in allen Fragen des Versorgungs- und Fürsorge-, Sozialversicherungs- und Behindertenrechts

- Vertretung seiner Mitglieder vor Versorgungsämtern, Versicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen

- Rechtsschutz und Vertretung seiner Mitglieder vor den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit

- Durchführung der Erholungsfürsorge in dem VdK-eigenen Erholungsheim Bad Fredeburg

Tumornetzwerk im Münsterland e.V. – Krebsberatungsstelle im Kreis Warendorf

Diagnose Krebs

Für die meisten Menschen bedeutet die Diagnose Krebs einen massiven Einschnitt in das bisherige Leben Es entstehen zahlreiche Belastungen, die verarbeitet werden müssen. Eine verminderte Leistungsfähigkeit ist ein Beispiel für die vielen Veränderungen, die im Lebensalltag infolge der Erkrankung und Behandlung auftreten können. Der Umgang mit belastenden Gefühlen und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven sind für viele Betroffene in dieser Situation eine wichtige Aufgabe. Sozialrechtliche Fragen und Ansprüche bedürfen einer Klärung, wie z.B. die Frage nach einem Schwerbehindertenausweis oder nach einem Antrag auf eine medizinische Rehabilitation. Wenn die Krankheit fortschreitet, geraten viele Menschen an ihre Belastungsgrenzen. Auch Angehörige und Freunde sind oft stark belastet und verunsichert. Es stellt sich die Frage, wie der kranke Angehörige gut unterstützt und begleitet werden kann. Die veränderte Lebenssituation muss gestaltet werden und kann weitere Hilfen erforderlich machen.

Hier bietet das Team der Krebsberatungsstelle Ratsuchenden eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.
Träger der Einrichtung ist das Tumor-Netzwerk im Münsterland (TiM) e.V. Der Hauptsitz der Krebsberatungsstelle befindet sich im Gesundheitshaus, Gasselstiege 13, in Münster. Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, gibt es zusätzlich Außensprechstunden im Münsterland.

Im Kreis Warendorf finden an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josephs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Für Beratungsgespräche in den Außenstellen wird um vorherige Terminabsprache in der Hauptstelle in Münster gebeten.
Das Angebot der psychosozialen Krebsberatung umfasst:

Psychoonkologische Beratung und Begleitung für Betroffene und Angehörige

- wenn sie Unterstützung suchen, um mit den Veränderungen durch die Erkrankung umzugehen
- wenn die Erkrankung belastende Auswirkungen auf die Partnerschaft, Familie oder den Freundeskreis hat
- wenn sie sich persönlich neu orientieren möchten
- wenn sie einfach reden möchten

Information und Beratung zu Sozialleistungen wie z.B.

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- finanzielle Hilfen
- Fragen zum Schwerbehindertengesetz
- zu medizinischen Fragen und Fachbegriffen
- Praktische Hilfen, z.B. beim Ausfüllen von Anträgen

Vermittlung

- zu medizinischen, therapeutischen und sozialen
- Einrichtungen und Praxen
- zu Selbsthilfegruppen
- zu Gruppenangeboten und Gesundheitskursen

Die Beratung ist vertraulich und für die Ratsuchenden kostenlos.
Zusätzlich stehen Ratsuchenden, die im Kreis Warendorf wohnen, ergänzende Angebote der Einrichtung im Gesundheitshaus in Münster zur Verfügung. Diese sind z.B.

- Ein Angebot für angehörige Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Geschwister oder andere nahestehende Menschen erkrankt sind (Familiengespräche, Einzelgespräche, Freizeitangebote)
- Informationsveranstaltungen, Gesundheitskurse, medizinische Beratungen zu medikamentösen Therapien, Strahlentherapie und Naturheilverfahren
- Ernährungsberatung

Das multiprofessionelle Team der Beratungsfachkräfte besteht aus SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen und PsychologInnen mit psychoonkologischen Weiterbildungen.

Sprechzeiten im Gesundheitshaus in Münster:
Montag, Mittwoch und Freitag 10.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Weitere Informationen gibt es dort unter Tel.: 0251/625 620-10, Fax: 0251/625 620-19
E-Mail: info@krebsberatung-muenster.de und im Internet: www.krebsberatung-muenster.de

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V.

Unsere Angebote im Bereich Münsterland

SGB VIII

Stationäre Betreuung

- Jugendwohnhaus
- StaDeWo – Stationäres Dezentrales Wohnen
- Stationäres Mutter - Kind - Wohnen
- Netzwerk Pflegefamilien: Westfälische Pflegestellen und Bereitschaftspflege
- Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Ambulante Betreuung

- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen
- Hilfen für junge Volljährige
- Soziale Gruppenarbeit
- Ambulant betreutes Wohnen für Jugendliche mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung

Programme, Projekte, Angebote, Trainings und mehr

- Angebote in Schulen (Selbstbehauptungstrainings, Kampfesspiele®,…)
- Schulsozialarbeit
- Fallscouts – (Schul-) Sozialarbeit für zugewanderte Kinder und Jugendliche und deren Eltern
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Beratung im Kinderschutz
- Frühe Hilfen, soziale Frühwarnsysteme
- Elterntraining
- Sozialpädagogische Diagnostik

SGB IX

- Ambulant betreutes Wohnen für junge Erwachsene mit psychischer Erkrankung / Suchterkrankung

SGB XII

- Stationäre Betreuung für junge Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Teilstationäre Betreuung für junge Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Ambulant betreutes Wohnen für junge Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Unsere Einrichtungen und Ansprechpartner im Kreis Warendorf

Jugendhilfeeinheit Kompass – Büro Telgte
Max-Planck-Str. 17
48291 Telgte
Tel.: 02504 / 93 34 40

Jugendhilfeeinheit Warendorf – Büro Warendorf
Klosterstr. 7
48231 Warendorf
Tel.: 02581 / 619 27

Jugendhilfeeinheit Warendorf – Büro Oelde
Am Bahnhof 2a
59302 Oelde
Tel.: 02522 / 83 88 70

Internet: www.vse-nrw.de

Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand:

November 2020

Bildnachweis:

©iStockphoto.com/Ivan-balvan